Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 39 (1980)

Artikel: Der Dorfbrand von Stans 1713
Autor: Steiner-Barmettler, Liselotte
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698263

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LISELOTTE STEINER-BARMETTLER

Der Dorfbrand von Stans 1713

DER DORFBRAND VON STANS 1713

1. EINLEITUNG

Dörfer und Städte wurden in früheren Zeiten regelmässig von Brandfällen heimgesucht, die grosse Teile der Siedlung in Schutt und Asche legten. Es gibt kaum Ortschaften, die in ihrer Geschichte nicht auf eine grosse Feuersbrunst hinweisen können. Lohnt es also, sich mit einem solchen Ereignis überhaupt auseinanderzusetzen?

Ich meine ja. Ja im allgemeinen, ja auch im speziellen. Ja im allgemeinen, weil sich jeder Brand auf das Leben einer Gemeinschaft tief auswirkt und den Menschen auf Jahre hinaus prägt. Ein Dorfbrand, ein Stadtbrand: Er bleibt über Generationen im Gedächtnis der Bewohner haften und bestimmt ihre Gedankenwelt. Ein Unglück, dessen Schrecken man nicht so schnell vergisst!

Ja auch im speziellen: Zwar werden die Katastrophen äusserlich allesamt ähnlich verlaufen sein; doch die Umstände der Zeit konnten einem Grossfeuer einen je eigenen Stellenwert verschaffen. Im besonderen Masse von solchen Umständen und deren Folgen geprägt ist der Stanser Dorfbrand vom 17. März 1713: Erst hatte das Tal Nidwalden zusammen mit den übrigen katholischen Orten einen Krieg gegen die reformierten Stände verloren [1]; ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Machtverhältnisse hatte sich darnach die Nidwaldner Landsgemeinde lange Zeit Friedensschlüssen eigensinnig widersetzt und so das Tal politisch isoliert. Von den Bundesgenossen [2] her kam der Druck auf eine politische Veränderung, die auch in den Reihen der einheimischen Führer ihre Anhänger fand. Angestrebt wurde eine Straffung des Regiments. Hier mitten herein brach die Katastrophe!

Aus der Besonderheit der politischen Lage heraus ist der Wiederaufbau des Fleckens zu verstehen. Klare Richtlinien und harte Durchsetzung derselben prägten ihn. Die Anlage des Dorfes Stans spiegelt im Kern noch heute die damaligen Anordnungen wider. Grund genug also, sich mit ihrer historischen Begründung näher auseinanderzusetzen!

[1] Zweiter Villmergerkrieg 1712; Ulrich Im Hof, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Band 2, Zürich 1977, S. 694 ff.

[2] Bünti Johann Laurenz, Chronik 1661—1736; Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 34, Stans 1973, S. 246 ff.

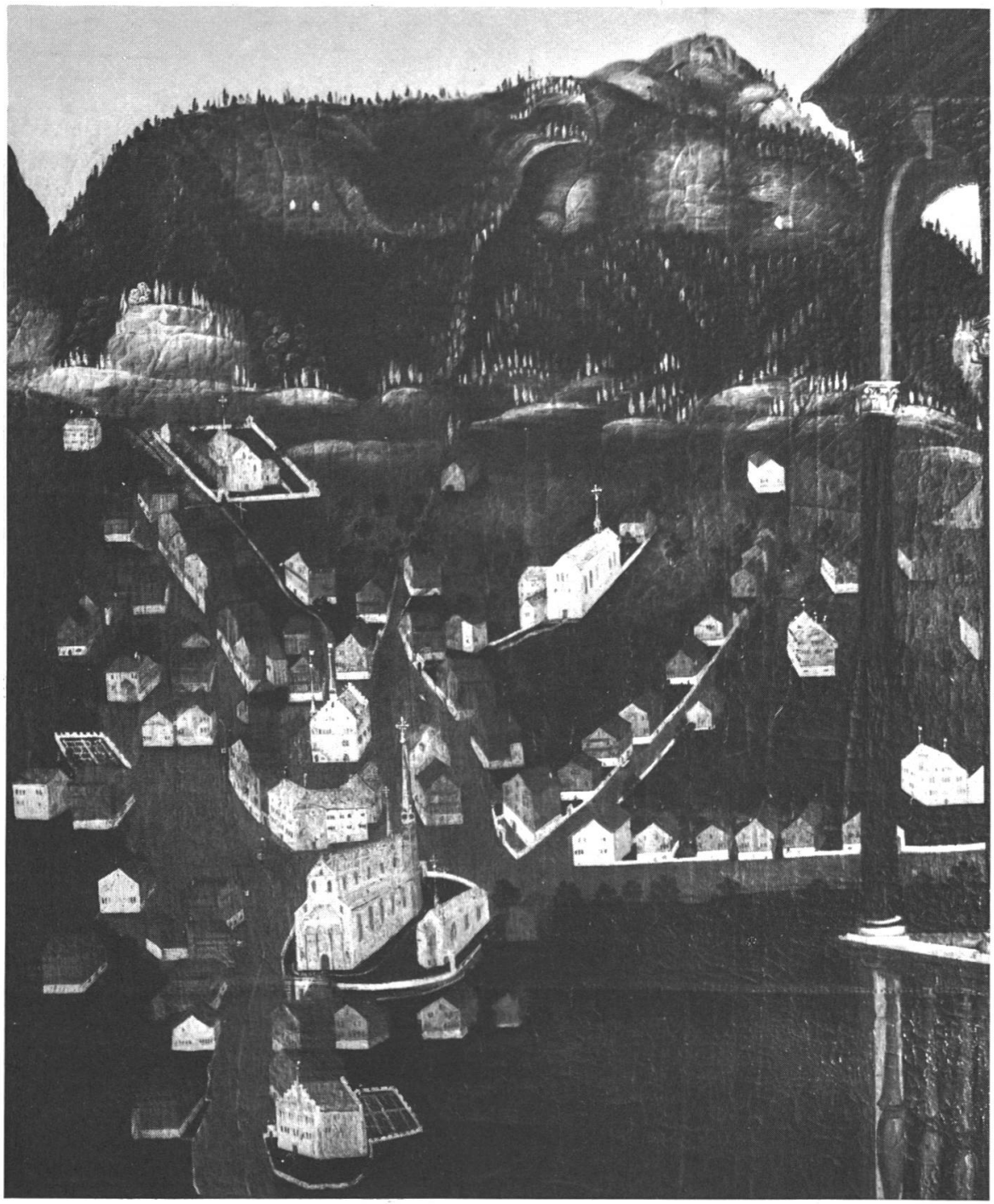

1. Ansicht des Stanser Dorfes vor dem Dorfbrand 1713. Die Häuserzeile zwischen der dominanten Pfarrkirche und dem Rathaus (mit zwei Türmchen) bedeckte weite Teile des heutigen Dorfplatzes. — Das Originaltafelbild aus dem Jahre 1650 befindet sich im Rathaus in Stans.

2. DIE BAUTECHNISCHE SITUATION VOR 1713

2.1 *Dorfanlage*

Die Anlage des Dorfes Stans wurde um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert vom mächtigen Bau der St. Peterskirche dominiert [1]. Das zeigen uns die Dorfprospekte von 1650 [2] und 1679 [3]. Die Kirche bildete das Zentrum [4], rund um sie gruppierten sich die vorwiegend einfachen Häuser. Vier Strassenzüge gliederten die Anlage: Die Schmiedgasse, die Knirigasse, die Nägeligasse und die Strasse gegen Stansstad. Den drei ersten war eines gemeinsam: Eine dichtgedrängte, geradlinige Häuserzeile säumte sie jeweils einseitig.

«Der Hauptplatz des alten Stans und offenbare Ausgangspunkt lag oben im Dorf, an der Stelle des heutigen Rathausplatzes . . .» [5]. Er wurde oben durch eine Häuserreihe, die auf der heutigen Linie gegen den Pfarrhof zu verlief, abgeschlossen [6]. «Nach Westen wurde der Platz von einer der Kirche vorgelagerten Häusergruppe auf der Stelle des heutigen Winkelrieddenkmals begrenzt. Den unteren Abschluss bildete ein Gebäudetrakt von hufeisenförmiger Grundform . . . [7]. Im Osten säumte das Rathaus selbst den nach ihm benannten Platz, auf dem ein Brunnen mit einer Winkelriedstatue stand [8]. Neben dem Rathaus hinunter führte die Spielgasse auf den Rössliplatz [9] und in die Schmiedgasse [10].

Ein dritter, Stans prägender Platz war der sog. «Neue Platz», der 1638 auch mit einem Brunnen geschmückt wurde. Er war östlich des heutigen Dorfplatzes situiert, im Raum der heutigen Häuser «Krone» bis «Kreuz», oben begrenzt durch den Dorfbach mit den ihm entlang stehenden Häuserfronten, unten durch den «Steinstock» [11]. Neben diesen streng geordneten Häuser-

[1] Die Mutterkirche des Tales Nidwalden wurde anstelle von Vorgängerbauten in den Jahren 1642 bis 47 im barocken Stile erbaut. Robert Durrer, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden, unveränderter Nachdruck Basel 1971, zit. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 756 ff.

[2] Abbildung 1, Originaltafelbild im Rathaus in Stans

[3] Abbildung 2, Original auf dem Prosperaltar des Frauenklosters St. Klara in Stans

[4] «Stans ist ein typisches Kirchdorf, das sich um den uralten kirchlichen Mittelpunkt des Tales entwickelt hat, . . .» Durrer, Kunstdenkmäler, S. 826

[5] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 830

[6] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 831

[7] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 832

[8] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 832

[9] Dieser wurde nach dem Wirtshaus zum Rössli benannt, welches auf dem Prospekt von 1650 am Dorfbach stehend mit einem Wirthausschild gekennzeichnet ist. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 832, Anmerkung 4

[10] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 834

[11] Ursprünglich vornehmes Herrenhaus aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, später von einfachen Leuten bewohnt. Der Steinstock bildet ein Rechteck von 13,65 m Länge und 7 m Breite, seine untere Mauerstärke beträgt 90 cm. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 937 f.

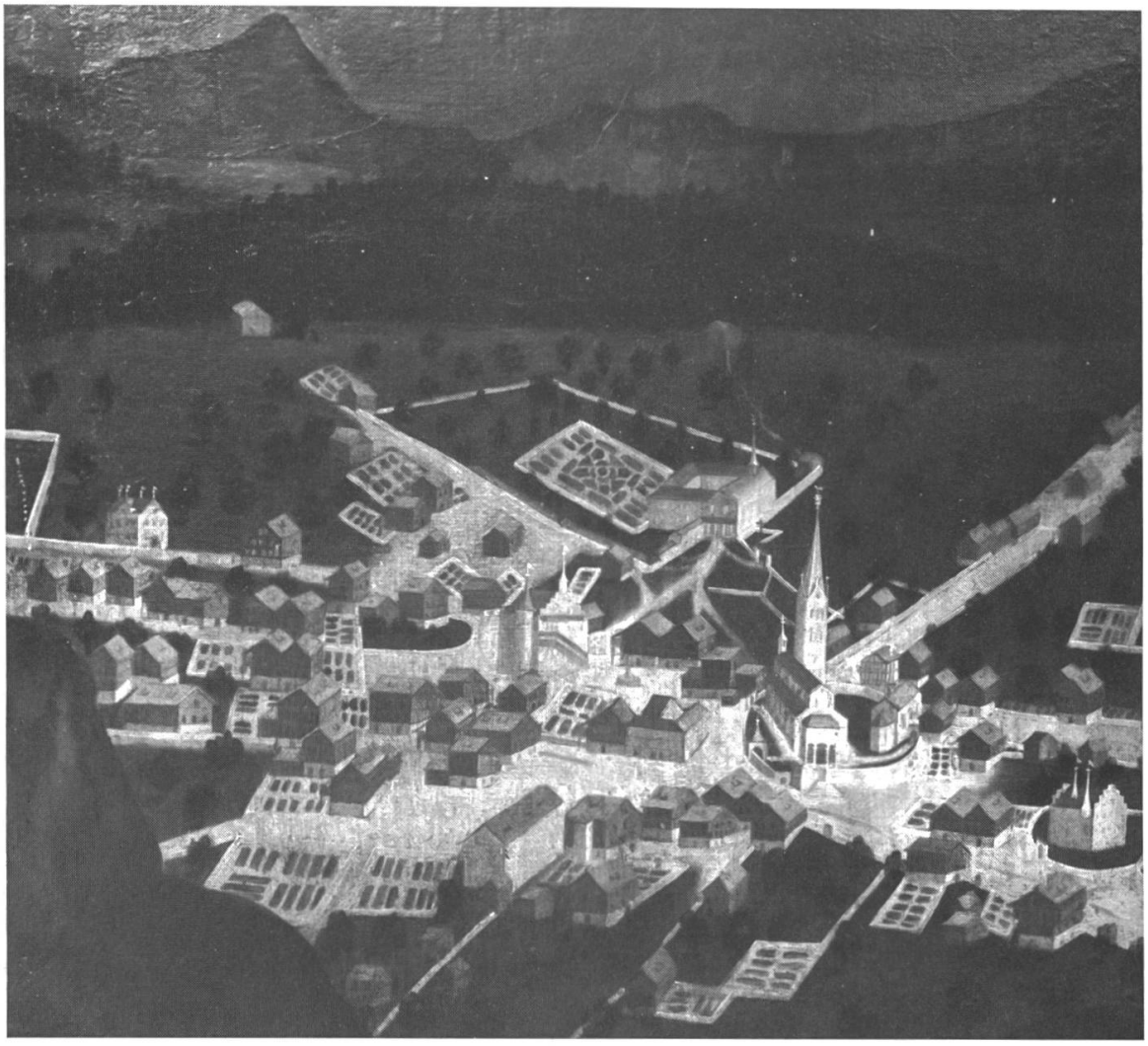

2. Deutlich zeigt dieser zweite Dorfprospekt die einstige Gliederung des Fleckens mit Strassen und Plätzen: Links unterhalb der Kirche der vormalige Dorfplatz, daran anschliessend der «Neue Platz». Vor dem Rathaus zur Kirche hin erstreckt sich der «Rathausplatz», und vom Rathaus gegen die Schmiedgasse der «Rössliplatz». — Das Original aus dem Jahre 1679 befindet sich in der Klosterkirche St. Klara. Prosperaltar.

reihen bestanden vor allem im unterhalb des Dorfbaches gelegenen Dorfteil lockere Gebäudegruppen. Auch das Gebiet des heutigen Dorfplatzes war mit unregelmässig angeordneten Häusern bedeckt, die zwischen sich und der Kirche nur einer etwas breiteren Strasse Platz liessen [12].

Aus der Form des alten Stanser Dorfes sprechen die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse. Im höher gelegenen, strenger geordneten Teil, entlang den Strassen, siedelten sich die freien Bewohner — Gewerbeleute, Handwerker, Bauern, Beamte — an, während in den lockeren Häusergruppen im unteren

[12] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 835 f., vgl. auch Abbildung 3, Plan des alten Stans von 1679, Reproduktion aus: Paul Furger, Stans, Bestandesaufnahme, Architekturdiplomarbeit 1977 (im Privatbesitz des Verfassers)

3. Stans einst und jetzt: Die eingeschwärzten Objekte wurden nach der Dorfdarstellung aus dem Jahre 1679 situiert, schraffiert werden die heute bestehenden Gebäude gezeigt. — Plan: Paul Furger.

Teil die alten Lehensleute von Murbach/Luzern [13] wohnten; dieser untere Teil zeigt den Charakter eines «grundherrlichen Gewanndorfes» [14], das an die «(Ge-)Breiten», worauf Dreifelderwirtschaft betrieben wurde, anstiess [15]. Die Bauten blieben selbstverständlich auch nach dem Ablösen der grundherrlichen Rechte im 15. Jahrhundert bestehen.

2.2 *Hausbau*

Die Bewohner einer Gegend verwendeten für den Bau ihrer Behausungen in allen Zeiten jene Materialien, die für sie am günstigsten beschaffbar waren. Im alpinen und voralpinen Raum liess der Reichtum an Holz dieses in den Vordergrund treten [16]. Auch in Nidwalden wurde den natürlichen Begebenheiten stattgegeben und für den Bau von Haus und Hof vorzüglich die Rottanne genutzt [17]. Förderung erfuhr die Holzbauweise durch zwei weitere Umstände: Die Dorfrechte berechtigten den bauenden Landmann, den «Genossen», zum Bezug von Bauholz aus dem gemeinsamen Wald, was den Hausbau ökonomisch erreichbar machte [18]. Zum andern war die Bauart in Stein weder erwünscht noch bequem: Zu wach war die Erinnerung an die einst vertriebenen Herren, die in festen, schwer antastbaren Steintürmen gehaust hatten [19], und zu wenig entwickelt war auch das diesbezüglich einschlägige Handwerk [20]. Nach der Demokratisierung entstanden nur noch vereinzelte Steinbauten, und diese wurden vorwiegend von der demokratisch organisierten Öffentlichkeit ausgeführt: Rathaus [21], Kirche [22], Zeughaus [23], Salzmagazin [24]. Gemauerte Sitze wurden etwa seit dem 16. Jahrhundert wieder von Soldrittern und aristokratischen Offizieren ohne grosse Traditionsverbundenheit aufgerichtet, doch blieben solche Gebäude Ausnahmen [25]: «Im allgemeinen

[13] das im Dorf selbst einen mächtigen Dinghof besass, die «Rosenburg». Robert Durrer, Art. Stans, in Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bände, Neuenburg 1921—34, zit. HBLS, Band 6, S. 502

[14] Haufendorf

[15] Robert Durrer, Das Bürgerhaus in der Schweiz; Kanton Unterwalden, Band 30, Zürich und Leipzig 1937, zit. Durrer, Bürgerhaus, S. XXXV f.

[16] vgl. Bachmann Fritz und Gschwend Max, Landschaft, Siedlung, Wohnung, Haus, in: Die Schweiz — vom Bau der Alpen bis zur Frage nach der Zukunft, Zehnte Buchgabe des Migros-Genossenschafts-Bundes, Luzern 1975, S. 498 f.

[17] Durrer, Bürgerhaus, S. X

[18] Das Buochser Dorfrecht von 1433 nennt ein Holzquantum von 24 Stämmen. Durrer, Bürgerhaus, S. XXII

[19] Durrer, Bürgerhaus, S. VII f.

[20] Durrer, Bürgerhaus, S. XXV

[21] 1484; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 850 ff.

[22] 1642—47; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 756 ff.

[23] 1666; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 892 ff.

[24] 1700—01; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 895 ff.

[25] «Während des ganzen XVII. Jahrhunderts ist im Lande kein einziger Steinbau mehr entstanden, ausser dem Ferienhaus der Engelberger Herren im Grafenort 1690.» Durrer, Bürgerhaus, S. XXIX

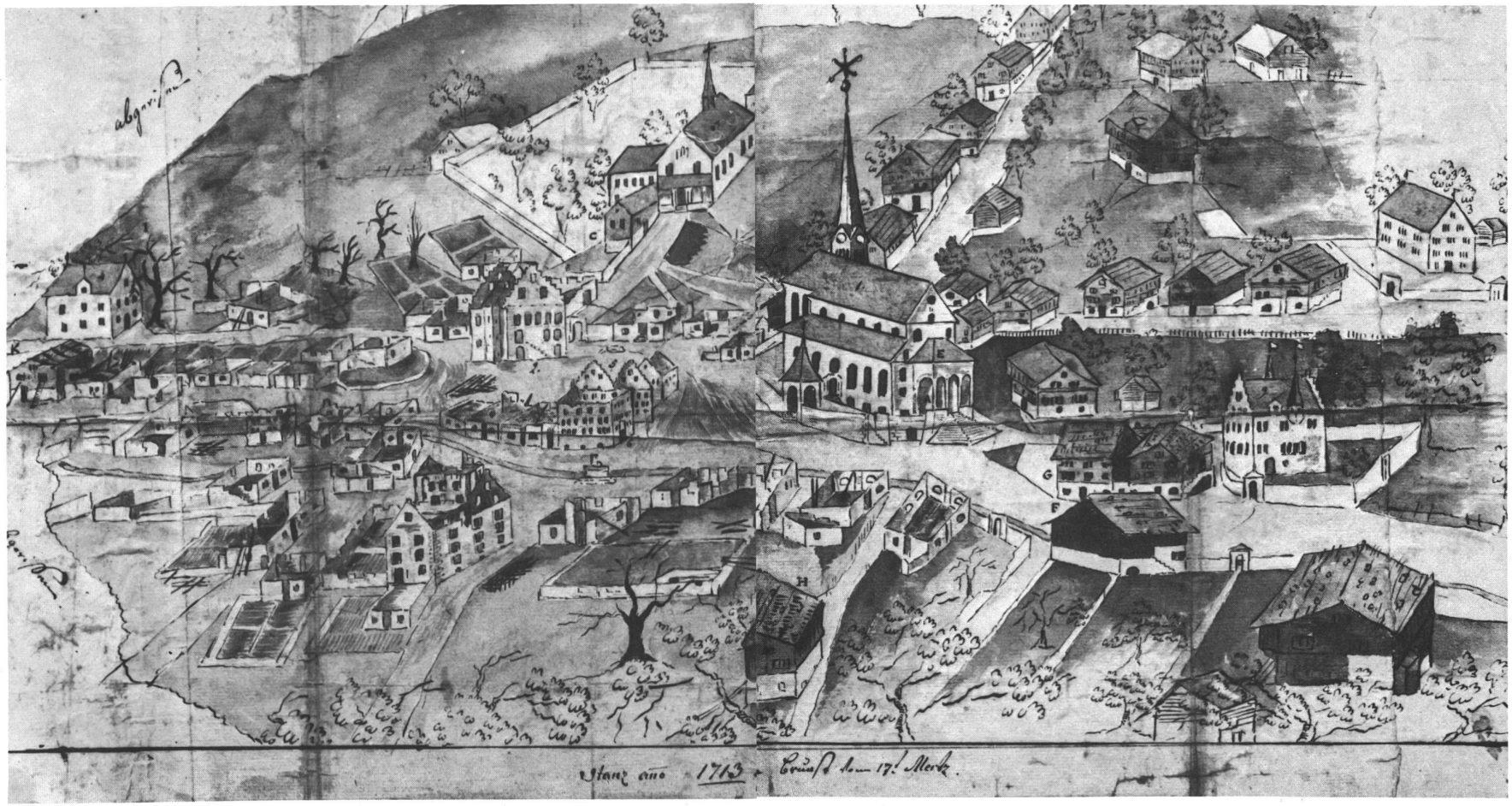

4. «Stanz anno 1713 nach dem Brunst dem 17. Mertz.» — Das Feuer fand in den mehrheitlich aus Holz gefertigten und mit Schindeln bedeckten Bauten reiche Nahrung. 65 Häuser und 16 Speicher brannten nieder. Verschont blieben das Zeughaus (links), das Kloster St. Klara, die Kirche, die Häuser in der Kniri und an der Nägeligasse, sowie jene um die Rosenburg.

blieb das hölzerne Bauernhaus auch der Wohntyp der Vornehmen. Nicht in der Architektur, nur in den Dimensionen und im inneren Ausbau kam die Stellung und der Reichtum des Besitzers zum Ausdruck» [26].

Der in Nidwalden gebräuchliche Haustyp zeigt über steinernen Grundmauern einen hölzernen Aufbau. Er bestimmte mehrheitlich auch das Dorf Stans vor 1713, wie aus den zeitgenössischen Darstellungen ersichtlich ist. Auch ein Aquarell, das den Zustand des Dorfes nach dem Brand von 1713 darstellt [27], erinnert in fataler Weise an die gängig gewesene Konstruktionsart: Nur bei den Steinhäusern waren die Hauswände erhalten geblieben, von den Holzhäusern hatten nur die Grundmauern den Brand überstanden. Der Chronist Johann Laurenz Bünti, ein Zeitgenosse, bestätigt dies in seinem Bericht über den Brandverlauf: Ein Feuer sei ausgebrochen, «welches gleich, alß in einem alten Holtzhaus, dergestalt oberhandtgenommen, auch 3 daran hangende Holtzhaüßer ergriffen» [28]. An einer anderen Stelle berichtet er, dass «theils in großer Anzahl Holtzhaüßeren» [29] verbrannt seien.

Im einzelnen zeigte das Haus auf niederen Grundmauern von annähernd quadratischer Grundform einen roh gewetteten, von kleinen Fenstern durchbrochenen Blockaufbau, über den sich ein flach geneigtes, mit Schindeln bedecktes und von Steinen beschwertes Dach erhob und an welches sich seitlich Lauben anfügten [30].

Innen war das Haus in der Regel quer zur Firstlinie in einen zweigeschossigen Wohnteil [31] und einen bis zum Giebel offenen Küchenteil strukturiert [32]. Für diese Arbeit von näherem Interesse erweist sich die Gestaltung der Küche, die Konstruktion und die Beheizung des Kochherdes und des übrigen Hauses.

Die Küche war ursprünglich recht geräumig. Durch Jahrhunderte hindurch bildete sie das Zentrum des Hauslebens [33]. Lange Zeit stand der Herd frei in der Mitte des Raumes, später wurde er mehr und mehr an die Rückwand verschoben, wo «meist eine etwa mannshohe schützende Feuermauer der Blockwand innen vorgesetzt wurde» [34].

Der Herd [35] selbst war gemauert; er bestand aus einem massigen Unterbau mit einer halbrunden, offenen Feuergrube. Seitlich waren tiefe Nischen ein-

[26] Durrer, Bürgerhaus, S. VIII
[27] Abbildung 4, Aquarell im Besitze des Staatsarchivs Nidwalden
[28] Bünti, aaO, S. 235
[29] Bünti, aaO, S. 237
[30] Die Beschindelung der Seitenwände kam erst im 19. Jahrhundert auf. Durrer, Bürgerhaus, S. XXVII
[31] Im ersten Geschoss mit Stube und Kammer, im zweiten mit drei weiteren Schlafräumen.
[32] Durrer, Bürgerhaus, S. X; selbstverständlich erfuhr die Grundform mannigfaltige Ausgestaltung.
[33] Für Kochen, Essen und Schlafen genügte ehemals ein einziger Raum; Bachmann/Gschwend, aaO, S. 497
[34] Durrer, Bürgerhaus, S. XX
[35] Abbildung 5, Zeichnung aus: Durrer, Bürgerhaus, S. XX

gelassen, in denen Brennholz zum Trocknen gelagert werden konnte. Über dem Grundblock konnte sich ein zweiter, kleiner Herd befinden, der mit einer eigenen Feuerungseinrichtung versehen und oft mit mehreren Löchern zur Arbeit mit einlassbaren Pfannen ausgerüstet war [36].

Mit der Aufteilung des Hausinnern in mehrere Räume wurde deren Beheizung aktuell. Funde lassen die Existenz von Stuben-Kachelöfen schon für das 15. Jahrhundert feststellen. Erhaltene Öfen gehen aber nicht weiter als bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurück. Deren Heizkonstruktion «bleibt aber noch auf lange hinaus von ursprünglicher Primitivität» [37].

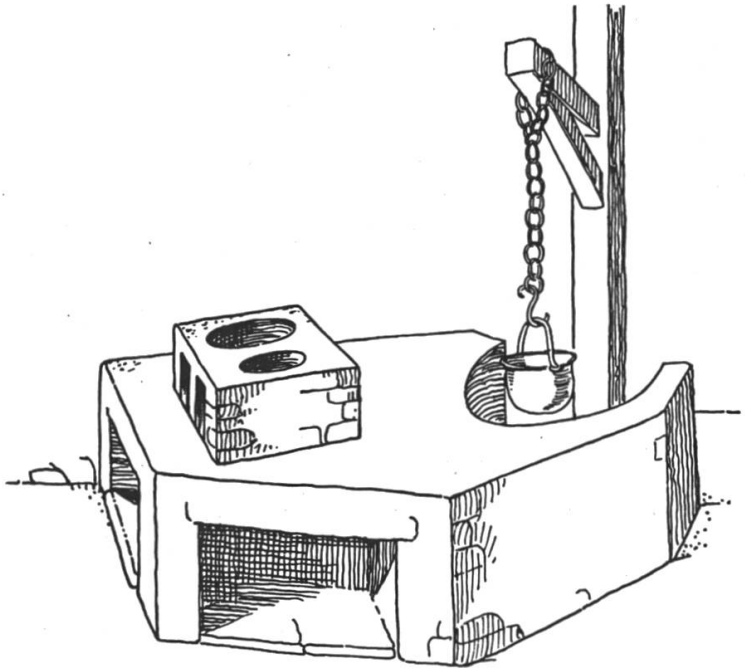

5. Ging das Feuer 1713 von einem Küchenherd aus? — Der damals gebräuchliche Kochherd war meist gemauert. In einen massigen Unterbau war die oft halbrunde, offene Feuergrube eingelassen. In den seitlichen Nischen wurde feuchtes Brennholz zum Trocknen gelagert. Über dem Grundblock konnte sich ein zweiter, kleiner Herd mit eigener Feuerung befinden.

Weder der Küchenherd noch der Stubenofen besassen funktionierende Rauchabzüge. Der Rauch stieg ungebannt im offenen Hausteil empor, jener des Ofens wurde höchstens aus der Stube in die Küche abgeleitet [38]. Wohl mit der zunehmenden Nutzung des Raumes über der Küche verbreitete sich allmählich auch der gemauerte Kaminüberbau, doch blieb die offene Rauchküche bis ins späte 18. Jahrhundert in Gebrauch [39].

[36] Durrer, Bürgerhaus, S. XX
[37] Durrer, Bürgerhaus, S. XX
[38] Durrer, Bürgerhaus, S. XX
[39] Durrer, Bürgerhaus, S. XXIX

3. DIE BRANDVORSORGE UND BEKÄMPFUNG

3.1 *Vorsorge*

«Vorbeugen ist besser als heilen. Die beste Brandbekämpfung bestand schon immer darin, Feuer gar nicht erst aufkommen zu lassen. Doch scheinen Vorsicht, Sorgfalt und Wachsamkeit stets rare Eigenschaften gewesen zu sein; die Feuerordnungen, unermesslich in ihrer Zahl, sprechen deutlich genug. Sie werden zu allen Zeiten erlassen, wiederholt, verschärft, von der Kanzel verlesen, ausgerufen, gedruckt in die Häuser verteilt» [1]. Diese allgemeine Feststellung trifft auch auf das Land Nidwalden zu. Leider blieb die eigentliche Feuerordnung, die vor dem Dorfbrand galt, und die sicher existiert hat [2], unauffindbar. Etliche Stellen aus den Protokollen des Landrates und des Wochenrates vermögen allerdings einen Eindruck über die Anordnungen und Bestrebungen zur Feuerverhütung zu geben.

Die Massnahmen zur Verhütung von Feuersbrünsten setzten sich aus baulichen Vorschriften, dem Überwachen von besonders gefahrtragenden Einrichtungen, dem Verbot gefährlicher Tätigkeiten und religiösen Unternehmungen zusammen.

Erstmals 1672 beschäftigte sich der Wochenrat [3] mit dem Bau von «ein oder 2. Wäschheüßer in vnßerem Stanßer Dorff» [4] und betraute mit dieser Unternehmung einen Ausschuss. 1679 waren die diesbezüglichen Arbeiten [4*] wohl noch nicht in Angriff genommen, wird doch wieder ein Ausschuss damit betraut [5]. Mit dem Bau von Waschhäusern sollte die Waschtätigkeit aus den privaten Häusern verbannt werden. Der Grund dafür mag darin gelegen haben, dass mit dem Aufheizen und dem Siedenlassen grosser Mengen von Waschwasser erhebliche Brandgefahr entstand. Selbst 1693 waren die geplanten Waschhäuser noch nicht zur Ausführung gelangt. Trotzdem wagte der Landrat, jegliches Waschen «in aignen Haüßeren» bei einer angedrohten Busse von 10 Gulden zu verbieten [6].

Stellte die Obrigkeit Gebäude fest, die von ihrer Anlage her die Gefahr von Bränden erhöhten, so scheute sie sich nicht, mit harten Verfügungen die

[1] Peter Sommer, Peter Müller, Eduard Rieben, Das grosse Buch der Feuerwehr, Bern 1975, S. 24

[2] Am 22. 12. 1710 wurde vom Landrat «derjenige Auffsatz, welcher von einem hochoberkheitlichen Ausschutz im Fall einer Feüwrsbrunst ./. daruon der liebe Gott lang sin wolle ./. . . .», bestätigt; LRP 5 Fol. 248b

[3] Ausschuss aus dem Landrat, der sich in der Regel alle Wochen jeweils montags zur Erledigung der laufenden Geschäfte zusammenfand. Vergleichbar mit dem heutigen Regierungsrat.

[4] 10. 2., WRP 17 Fol. 92b

[4*] Am 30. 4. 1693, LRP 4 Fol. 90b, verbot der Landrat jegliches Waschen in den Privathäusern. unten.

[5] Wochenrat 12. 7., WRP 17 Fol. 332a

[6] 30. 4., LRP 4 Fol. 90b

Gefährdung zu bannen. Nach einem Kaminbrand in einer Bäckerei, der leicht fataler hätte verlaufen können [7], ordnete der Landrat an, dass «Herr Landtvogt von Büren [8] den Vorschilt seines Hußtachß mit Zieglen accommodieren lasse». Zusätzlich wurde ausdrücklich erkannt, dass «vermelte Pfysteryen vff Absterben derjenige Inhabern abgethan vnd in Ewigkeit keine mehr geduldet werden sollen» [9].

Am 12. April 1706 beauftragte der Wochenrat zwei Ratsmitglieder, sich nach dem Preis «gewisser» Häuser zu erkundigen, welche «m. Gn. Hh.n. zue Vsswichung hoch treüwender Brunstgefahren zue khaufffen gestimet.» Gleichzeitig sollen sie bei den Anstössern fragen, welchen Beitrag sie an einen allfälligen Kauf leisten würden [10]. Die Bestrebungen auf einen Ankauf schlugen allerdings fehl [11].

Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Behörden den Öfen [12] und Kaminen. 1660 fand es der Landrat dienlich, wenn die Öfen jährlich «wegen Gefaren deß Fürß» besichtigt würden. Damit allfällige Anordnungen von den Belasteten auch befolgt wurden, entschloss er sich, deren Beachtung unter Androhung einer Busse zu erzwingen [13]. Das Protokoll des Wochenrates vom 12. Juli 1677 weist darauf hin, dass schon «vor disem» ein Ausschuss für die Überwachung der Öfen und Kamine bestanden hatte; dieser sollte seinen Auftrag weiterhin erfüllen, doch bekam «der bekhandt Kämifeger» die Erlaubnis, «selbige ierlichen 2.mahl [zu] besichtigen.» Das Recht, das auch eine gewisse Weisungsgewalt gegenüber den Hausbesitzern enthielt, wurde ihm verbrieft, doch wurde er gleichzeitig gemahnt, er möge «in der Belohnung bescheidentlich fahren» [14]. 1692 verlangte eine Versammlung der Rät und Landleute [15] von allen Uerten [16], dass ihre Räte Ausschüsse bildeten, «welche innert 10. Tagen aller Ohrten visitieren, wo Gefahr an den Öfen oder Caminen sein möchte vnd die gebührende Vorsorg verpflegen, damit man Feürßnoth gelediget sein kente» [17].

Wurde ein mangelhafter Ofen oder ein gefährliches Kamin entdeckt, so wurde dem Besitzer eine kurze Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und im Weigerungsfalle eine Busse angedroht. Der Landrat vom 11. September 1684 gewährte dem Pannerherr Karl Joseph Lussi 14 Tage Zeit, «den Ofen in der Kuchi verbesseren zu lassen». Die Busse setzte er auf den erklecklichen

[7] Das Protokoll spricht von einem «Warnungßexempel».
[8] dessen Kamin brannte
[9] 23. 4. 1676, LRP 3 Fol. 311b. Die Massnahme betraf gleich drei Bäckereien.
[10] WRP 22 Fol. 167b
[11] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 837
[12] Da in allen Quellen nur stets von «Ofen», nie aber von einem Herd die Rede ist, vermute ich, dass diese Einrichtung auch als Ofen galt.
[13] 23. 4., LRP 3 Fol. 106b
[14] WRP 17 Fol. 332a
[15] Neben den Ratsherren waren zu dieser Versammlung auch die Landleute zugelassen.
[16] ursprüngliche Bezeichnung für die Dorfgemeinschaften
[17] 1. 9., LRP 4 Fol. 70b

Betrag von 50 Gulden fest. Ungenannten anderen liess er nur acht Tage Frist, war aber mit 10 Gulden Busse zurückhaltender [18]. Am 28. September 1712 hiess der Landrat seinen Weibel Johann Kaspar Achermann zusammen mit Hafner Ulrich Käslin «deß rothen Schärer Thurerß obere Offen in dem kleinen Stüblin zuo visitieren, vnd falß selbige selben für guot erachten, wohl vnd guot, widrigen falß solle selbiger nach Nothwendigkeit repariert werden» [19].

Einem Gesuch des Meisters Anton Andacher, der in seinem Haus «vff dem Platz» einen Backofen einzurichten begehrte, entsprach der Landrat am 23. April 1699, doch verlangte er eine Konstruktion «ohne einiche Gefahr» und verordnete eine Nachkontrolle durch den Säckelmeister Niklaus Keyser [20].

Feuerkatastrophen zu verhindern, war auch das Ziel der Verbote einiger Tätigkeiten. 1693 liess der Landrat, «damit vnßere Dorffschaften vnd Fleckhen deß Landtß etwan von besorgend Feürßbrunsten möchten praeseruiert vnd vorbehüetet werden», mit einem Kirchenruf verkünden, daß «niemand weder in Würth- vnd Weinschenck-Häuseren noch Küeffer noch Tischmacher bey ihrer Arbeit Tabackh trinckhen solle, auch niemand in aignen Haüsseren Wäschen halte bey Gl. 10. Buoß, halben Theil M. Gn. hh.n vnd 1/2. Theil dem Kläger» [21]. Im gleichen Jahr fügte die Obrigkeit dem Eid der Bäcker ein nächtliches Backverbot ein und ergänzte, sie dürften, «wan strenger Weind gienge, auch zue Tag keineswegs bachen, bey zechen Guldj Buoß [22]. Am 22. Dezember 1704 verordnete der Landrat über einen erneuten Kirchenruf, dass «nach Bettgloggen abents niemand mit Feührbränden Tuback anzünden, weniger Glut old Feühr über die Gassen tragen» sollen und setzte auf Widerhandlung eine Busse von 20 Gulden [23].

Von individuellen Einschränkungen wurden immer wieder einzelne Bäcker betroffen. Den Bäckern rund um das Rathaus untersagte der Landrat 1699 jegliches Backen während Ratssitzungen [24], und einem Karl Remigi Lussi, ebenfalls einem Bäcker, wurde die Fortführung seiner Tätigkeit in seinem Haus von der gleichen Instanz 1708 überhaupt untersagt [25].

Mit generellen Vorschriften, mit individuellen Verboten und mit deren Durchsetzung allein liessen sich Brände nie auf alle Fälle ausschliessen. Von katastrophalen Feuersbrünsten, die fremde Dorfschaften oder Städte heimsuchten, drang die Kunde trotz schwachem Informationsaustausch auch ins

[18] LRP 3 Fol. 414a
[19] LRP 5 Fol. 300a
[20] LRP 4 Fol. 263a
[21] 30. 4., LRP 4 Fol. 90b
[22] 4. 5., Landbuch von 1623/1731, S. 52
[23] LRP 5 Fol. 81b
[24] 23. 4., LRP 4 Fol. 263a
[25] 20. 8., LRP 5 Fol. 168b — Die Gründe für die massiven Einschränkungen werden in den Protokollen allerdings nicht genannt, doch liegen sie mit befürchteten Bränden wohl nahe.

6. Der handliche, lederne Wassereimer, der sog. «Feuerkübel», war noch im 18. Jahrhundert wichtigstes Hilfsmittel für die Brandbekämpfung. Im Ernstfall wurden die Kübel von Hand zu Hand gereicht. Das abgebildete Exemplar befindet sich im Historischen Museum Stans.

hiesige Tal. Gerade die Heimsuchungen grossen Ausmasses liessen den damaligen Menschen nicht nur an erklärbare Ursachen denken — die Gläubigen waren geneigt, darin auch einen Ratschluss Gottes zu erblicken. Gott zu beeinflussen, ihn einem Land günstig zu stimmen, wurde mit der Organisation von Wallfahrten versucht. Als 1708 «gantz bedurliche zue vernemen gewesen, waß massen vnßeren lieben Nachbahrschafft durch Brünsten sowohl Häuseren [26] alß Wälder sehr grossen Schaden vnbekanterweiss, von weme aber solches beschechen», wurde die übliche Wallfahrt nach Einsiedeln zum besonderen Bittgang gegen solche Gefahr erklärt und entsprechend organisiert [27].

3.2 *Bekämpfung*

War einmal — trotz aller Vorsicht — ein Brand ausgebrochen, so wurde schon immer versucht, diesen einzudämmen, bevor das betroffene Gebäude selbst zerstört war oder weitere in Mitleidenschaft gezogen wurden. Entsprechend nützliche Gerätschaften mussten jedoch bereitstehen und deren Einsatz war zu organisieren.

3.2.1 *Gerätschaften*

Die Gerätschaften für die Brandbekämpfung zeigen schon im 17. und 18. Jahrhundert eine erstaunliche Vielfalt. Feuerkübel, Feuerhaken, Feuerleiter und gar Feuerspritzen gehören dazu.

Die wichtigste Rolle spielte in jener Zeit bestimmt der Feuerkübel [28]. Unter einem Feuerkübel ist ein handlicher Wassereimer zu verstehen, der aus Leder gefertigt war, ein Fassungsvermögen von etwa 10 Litern aufwies und oft den Namen des Besitzers trug. Wohl wurden anfänglich die ersten Feuerkübel als Gemeinschaftsbesitz angeschafft [29], aber eine weitere Verbreiterung des Gerätes wurde dadurch zu erreichen versucht, dass auch die Ratsherren verpflichtet wurden, sich solche anzuschaffen [30]. 1676 werden die ersten Bestrebungen sichtbar, die Pflicht zur Haltung eines Eimers wenigstens auf alle vermögenden Haushaltungen auszudehnen [31], eine Einschränkung die bereits ein halbes Jahr später zunächst keine Erwähnung mehr findet [32], doch dann wieder

[26] 1704 wurde Willisau, 1707 Hochdorf eingeäschert; Bünti, aaO, S. 144, S. 170

[27] Nachgemeinde vom 13. 5. 1708, LRP 5 Fol. 160a

[28] Abbildung 6; in Leder gefertigter Feuerkübel, datiert 1721, im Besitz des Hist. Vereins Nidwalden (Museum Stans)

[29] Der Landrat vom 23. 4. 1645 befahl dem Säckelmeister, «6. Fürkübell zu miner Herren [zu] kauffen», die alten zu reparieren und der «Ürty Buochs auch etwan ein halb Totzet [zu] geben . . .»; LPR 2 Fol. 533b

[30] Landrat 23. 4. 1645, LPR 2 Fol. 533b

[31] Wochenrat 23. 12. 1676, WRP 17 Fol. 310b

[32] Wochenrat 12. 7. 1677, WRP 17 Fol. 332a: Es «solle ein iede Hußhaltung des Dorff Stans oder aber ein jeder der ein Hauß hat, fürohin einen Feürkübel zue erhalten schuldig sein, damit man sich deroselben auff begebendem Nothfahl bedienen möge».

auftaucht: Der Wochenrat vom 29. November 1677 gab den Vermögenden unter Androhung der Ersatzvornahme drei Wochen Zeit, sich mit dem Eimer auszurüsten. Der gleiche Rat verpflichtete die Schwestern des Frauenklosters St. Klara zur Anschaffung von 12 bis 20 Feuerkübeln [33]. Ein knappes Jahr später scheint die Anordnung noch nicht durchgeführt, setzte doch der Wochenrat am 24. Oktober 1678 «alle[n] Innhaber[n] der Heüseren im Stanser Dorff» erneut eine Frist zu deren Erfüllung [34]. 1679 stellte er klar, dass die Pflicht auch auf die Pfrundhäuser und das Schulhaus zu verstehen sei [35]. Räte und Landleute dehnten sie am 23. Oktober des gleichen Jahres auf alle Behausungen der «vsseren Kirchhörungen» aus [36]. 1693 beauftragt der Landrat dann den Läufer, alle Häuser zu besuchen, um zu prüfen, «ob man mit Feürküblen versechen» sei [37]. 1710 wurde die Vorschrift vom Landrat erneut bestätigt [38].

Der Feuerkübel gelangte in der «Eimerkette» zum Einsatz: Die Helfer stellten sich in einer Reihe zwischen einer Wasserquelle [39] und dem Brandobjekt auf, reichten die gefüllten Feuereimer von Hand zu Hand bis zum Brandherd oder bis zur Feuerspritze.

Weniger verbreitet waren die sog. «Feuerhaken» [40]. Mit ihrer Hilfe wurde versucht, dem Feuer leicht brennbares Material zu entziehen, indem man Latten, Schindeln, aber auch Balken und dergleichen vom brennenden Objekt wegzerrte [41]. Der beabsichtigte Einsatz der Gerätes verlangte eine massive Konstruktion; die Feuerhaken waren deshalb oft «sehr schwer und mussten von 4 bis 8 Mann bedient werden» [42].

Die Kosten für die Beschaffung [43] und die Reparatur [44] der Feuerhaken, die auf alle Kirchhören verteilt waren, wurden von der Obrigkeit übernommen.

Als weiteres dienliches Gerät wurden Feuerleitern [45] zum Einsatz bereit gehalten. Sie dienten sowohl zur Errettung von Menschenleben wie auch von

[33] WRP 17 Fol. 343b
[34] WRP 18 Fol. 2a
[35] 16. 1., WRP 18 Fol. 10b
[36] WRP 18 Fol. 38a
[37] 30. 4., LRP 4 Fol. 90b
[38] 22. 12., LRP 5 Fol. 249a
[39] Brunnen, Bäche, Flüsse, Teiche, Seen
[40] Abbildung 7; sämtliche abgebildeten Geräte befinden sich im Besitz der Feuerwehr Stans
[41] Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 25
[42] Jakob Odermatt, Alois Mathis und Hermann Stöckli, 1878—1978, 100 Jahre Feuerwehr Stans, Stans 1978, S. 13
[43] «... so ein einer oder andern Kirchhöry Feürhäggen vonnöthen sein möchten, sollent dieselbige in Meiner Herren Costen gemacht werden ...» Rät und Landleut, 23. 10. 1679, WRP 18 Fol. 38a
[44] Es sollen «durch den Hn. SeckhellMstrn. die Feüerhäggen ... restauriert werden, ...» Landrat 30. 4. 1693, LRP 4 Fol. 90b
[45] Abbildung 7

Hab und Gut. Zusätzlich erhöhten sie den Aktionsradius für den Einsatz der Feuereimer und der -haken.

Der Unterhalt [46] der Leitern ging wiederum auf Kosten der Öffentlichkeit [47]. Ob tatsächlich jede Haushaltung dazu gebracht werden konnte, eine Leiter anzuschaffen, wie ein Landrat am 22. Dezember 1710 [48] vorschrieb,

7. Weitere Brandbekämpfungshilfen aus der Frühzeit der Feuerbekämpfung: Mit den «Feuerhaken» wurde versucht, dem Feuer leicht brennbares Material zu entziehen, die Feuerleitern dienten zur Rettung von Mensch und Habe und die mit einem Stil versehenen Eimer zum Schöpfen von Wasser aus einem tiefliegenden Reservoir. — Feuerwehrlokal Stans.

bezweifle ich. Jedenfalls wurde eine diesbezügliche Option später nicht mehr wiederholt.

Grösseren Erfolg in der Feuerbekämpfung durfte man sich vom Einsatz von Feuerspritzen erhoffen [49]. Die ältesten bekannten Kleinspritzen wurden im 15. Jahrhundert in Nürnberg gebaut und von dort aus auch in die Schweiz

[46] wahrscheinlich wohl nur der grösseren!

[47] Landrat 30. 4. 1693, LRP 4 Fol. 90b

[48] LRP 5 Fol. 249a

[49] Abbildung 8: Handfeuerspritze aus dem Jahre 1615 (Feuerwehrmuseum Basel). — Abbildung 9: Gelenkfeuerspritze aus dem Jahre 1692 (Feuerwehrmuseum Basel). — Abbildungen 10 und 11: Kleinspritzen aus dem Raume Nidwalden (Museum Stans). — Abbildung 12: Schlagspritze aus dem Jahre 1707 (Museum der Städtischen Brandwache Zürich).

exportiert [50]. Quellenstellen lassen die Existenz von Feuerspritzen für unser Gebiet Nidwalden bereits auch für das 17. Jahrhundert nachweisen. Am 29. November 1677 hiess der Wochenrat den Säckelmeister, «biß in 4. Feürsprüzen für das Rathus» zu kaufen und von den St. Klara-Schwestern wünschte er sich den Ankauf von zwei solchen Geräten [51]. Die gleiche Behörde schrieb am 16. Januar 1679 allen Bäckereien vor, «nebent den Feürküblen noch guote Feürsprützen zuo haben» [52].

Feuerspritzen des beschriebenen kleinen Formats fanden in besonders gefährdeten Häusern wie Bäckereien oder besonders schützenswerten Gebäuden wie dem Rathaus Aufstellung. Bessere Möglichkeiten für die Bekämpfung eines grösseren Brandes an einer beliebigen Stelle im Dorf erhoffte sich Obrigkeit und Volk von der Anschaffung einer leistungsfähigen Feuerspritze. 1710 — also nur drei Jahre vor dem katastrophalen Dorfbrand! — bildete der Wochenrat einen Ausschuss aus Landammann Sebastian Remigi Keyser [53] und Johann Laurenz Bünti [54] zur Prüfung eines Angebotes für den Kauf einer «möschige Feürspritzen» vom St. Galler Joseph Scheiblin [55] und zur Abklärung der Frage, ob die St. Klara-Schwestern daran bezahlen würden [56]. Nach den Verhandlungen mit Scheiblin entschlossen sich die Gnädigen Herren zum Kauf der Spritze um den Betrag von 110 Talern [57]. Über die Form der Bezahlung war man sich noch nicht einig; es wurde deshalb eine Kommission eingesetzt, welche den Auftrag erhielt, beim nächsten Gesessenen Landrat über

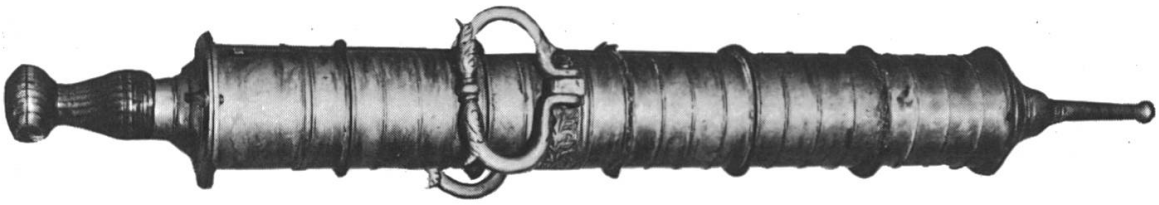

8. Handfeuerspritze aus Messing, mit hölzernem Kolben. Der Druckstrahl wurde erzielt durch Eintauchen der Spritzenspitze in einen mit Wasser gefüllten Zuber, Einsaugen des Wassers durch Anheben des Kolbens und rasches Hineinstossen des Kolbens. — Die Spritze aus dem Jahre 1615 war im bernischen Schloss Gerzensee in Gebrauch. Schweiz. Feuerwehrmuseum Basel.

[50] Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 27
[51] WRP 17 Fol. 343b
[52] WRP 18 Fol. 10b
[53] 1672—1741, Landammann seit 1710, HBLS 4, S. 438 Nr. 9
[54] 1661—1736, Landsäckelmeister 1706—1717, Landsfähnrich 1711, Landesstatthalter 1723—1725, Landammann seit 1725, Bünti, aaO, XVI
[55] «Joseph Scheiblin», «N. N. Scheüblin», «Anthoni Schrytli» wird der Lieferant der Feuerspritze genannt. Vermutlich gehört dieser Mann zur st. gallischen Familie Scheitlin. In der Genealogie des Geschlechtes Scheitlin, Staatsarchiv St. Gallen (Stadt), 1949/50, lässt sich Joseph Scheiblin jedoch nicht näher bestimmen.
[56] 3. 9., WRP 23 Fol. 283b
[57] entspricht 247½ Gulden

diese Frage Bericht zu erstatten und eine Lösung zu präsentieren [58]. Der Landrat unterstützte dann die Vorschläge der Kommission: «. . . auch die angelegte Steüwr an die neüw-erkhaufte Wasser Spritzen, haben Mghh. durch auß jn jhrem buochstablichen Tenor confirmiert» [59].

3.2.2 *Organisation*

Es war selbstverständlich, dass bei einem Brand jedermann zur Bekämpfung des Feuers Hilfe leistete. Mit der angestrebten weiten Verbreitung der Wassereimer wurde mindestens für das Vorhandensein einer genügenden Zahl dieser Geräte gesorgt. Für die Bildung von manchmal recht langen Eimerketten konnte und musste sich jeder — gemahnt mit Sturmgeläute oder Kanonenschüssen [60] — zur Verfügung stellen. Gerade das Fehlen einer eingespielten Spezialistengruppe verlangte nach einem Organisator auf dem Brandplatz. Die Funktion kam in erster Linie dem Zeugherren zu, doch wurde ihm schon früh eine Hilfe beigegeben [61]. Räte und Landleute bestimmten am 23. Oktober 1679 gar, dass «in allen Kirchhörungen vnsers Landts etwan Feyrhaubtlüth verornet werden, wellche in sollichem Nothfahl commandieren sollen, . . . ». Weitere Anordnungen darüber zu treffen, überliessen sie den Kirchhören [62].

In Stans wurde im Gefolge der Beschaffung der grossen Feuerspritze Landschreiber Matthias Quirin Anton Zelger [63] beauftragt, das «Ober Comando . . . zuo füehren», dem «männiglichen in Feüwrß Brünsten bey Gl. 20. ohnabläßlicher Buoß gehorsammen vnd allen Puncten schlönigst nachgelebt werden solle» [64].

Die Helfer wehrten dem Feuer solange es Hitze und Rauch erträglich sein liessen. Neben dem Einsatz von Wasser versuchten sie auch mit Hilfe von Erde, die auf die Dächer der brennenden Häuser geworfen wurden, das Feuer zu ersticken. Mit dem Herunterzerren von Dachlatten und Schindeln sollte dem Feuer Nahrung entzogen werden [65]. Wenn die Übermacht des Feuers zu gross wurde, besannen sie sich aufs Retten von Hausrat und Wertgegenständen. So auch beim Dorfbrand von 1713: «Bei dem Anfang haben sich die Anwäsende starckh gewöhrt; sonderlich mit der großen Wassersprützen ist das Rößlein lang erhalten worden. Als aber die große Hitz mehrere Häusser

[58] Landrat 15. 9. 1710, LRP 5 Fol. 245a
[59] Landrat 22. 12. 1710, LRP 5 Fol. 248b
[60] Bünti, aaO, S. 236; Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 35
[61] «Es ist . . . in begebendem Fahl der Feürsnoth / .druor vnns Gott bewahre./ Hans Jacob Barmetler neben ZeügH. Leüwen darzue verornet sein, die Leüth anzuefüehren.» Landrat 23. 4. 1676, LRP 3 Fol. 311b
[62] WRP 18 Fol. 38a
[63] 1673—1719, Bünti, aaO, S. 225 Anm. 5
[64] Landrat 22. 12. 1710, LRP 5 Fol. 248b
[65] Bünti, aaO, S. 237

9. Alle drei Spritzenrohre dieses Spritzentyps aus dem Jahre 1692 sind durch Gelenkdurchflüsse miteinander verbunden. Durch stetes Betätigen des Kolbens wurde ein stossweiser Wasserstrahl verursacht. Das Bodenstück stand für den Gebrauch der Spritze in einem wassergefüllten Zuber, der mit Hilfe der Eimerkette Wassernachschub erhielt. Schweiz. Feuerwehrmuseum Basel.

angegriffen [hatte], sindt vill darvongangen ihren Hausrath etc. zue erretten» [66].

Scharf ins Gericht verfuhr man mit solchen, die willentlich die Hilfe unterliessen, oder mit solchen, die gar Zeit fanden, während der Brunst einem Handel nachzugehen.

Ein Johannes Christen ab dem Ennerberg bei Oberdorf musste sich nach dem Dorfbrand der Obrigkeit stellen, weil er «in letster Feürß-Brunst so harth vndt ohn mitleydentlichen gewessen, daß er nit alleine in solcher Noth niemanden zue Hilff kommen, sondern selbiger zue geschauwet vnd sich erst spath vnd da alleß schon verbrunen gewessen sich in daß Dorff verfüegt». Bei einem kleineren Brand in Wil hatte er sich schon gleich verhalten, und so anerkannten die Gnädigen Herren seine Entschuldigungen nicht, er hätte «von solcher Brunst gar nichtß [gewusst], biß am hellen Tag, da sye allerseitß sonsten auß dem Schlaff auffgestanden». Die Strafe fiel denn auch mit einer Busse von 50 Talern [67] sehr massiv aus [68].

Gegen einen Stansstader, der Fische, und gegen einen Beckenrieder, der Holz in Luzern zur Zeit der Feuersbrunst feil hielt, wurden Prozesse angestrengt [69].

Demgegenüber verfuhr die Obrigkeit mit einem Delinquenten, der in seiner Betrunkenheit in Wort und Tat ausfällig geworden war, ziemlich milde, weil er «in letst-leydiger Feürß-Brunst zue Stanß» sich in vorbildlicher Weise eingesetzt hatte [70].

4. DER AUSBRUCH UND DER VERLAUF DES DORFBRANDES

Bei der Schilderung der nachfolgenden Ereignisse bin ich gänzlich auf die Chronik von Johann Laurenz Bünti [1] angewiesen, weil er als einziger diese Begebenheiten festhält. Alle weiteren Dokumente, die über den Brand existieren, stützen sich auf seine Aufzeichnungen.

Am Freitag, den 17. März 1713, morgens um zwei Uhr, brach im Haus des Geistlichen Franz Arnold Vom Bach [2] unterhalb des Wirtshauses zum Rösslein ein Feuer aus, das schnell um sich griff und drei angebaute Holzhäuser alsobald ansteckte. Warum es ausgebrochen war, vermochte nie abgeklärt zu werden. Obwohl die Bewohner mit allen damals verfügbaren Mitteln das Feuer zu bekämpfen versuchten, konnte ihm kein Einhalt geboten werden. Funkenwurf und grosse Hitze steckten weitere Gebäude an. Das Feuer griff

[66] Bünti, aaO, S. 236
[67] entspricht 112½ Gulden
[68] Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 318b
[69] Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319a
[70] Landrat 2. 5. 1714, LRP 5 Fol. 372a
[1] Bünti, aaO, S. 235 ff.
[2] geb. 1660, Bünti, aaO, S. 235 Anm. 3

dann dermassen um sich, dass innerhalb von bloss fünf Stunden 65 Häuser und 16 Speicher und Ställe [3], insgesamt 81 Firsten, eingeäschert wurden. Neben den Privatgebäuden wurden auch das Rathaus, das Spital und sämtliche Wirts- und Weinschenkhäuser Opfer der Flammen.

Schon in den ersten Stunden des Grossbrandes mussten die Dorfleute erkennen, dass mit der Feuerspritze [4] und den übrigen traditionellen Brandbekämpfungsmitteln nicht viel auszurichten war; notgedrungen verlegte man

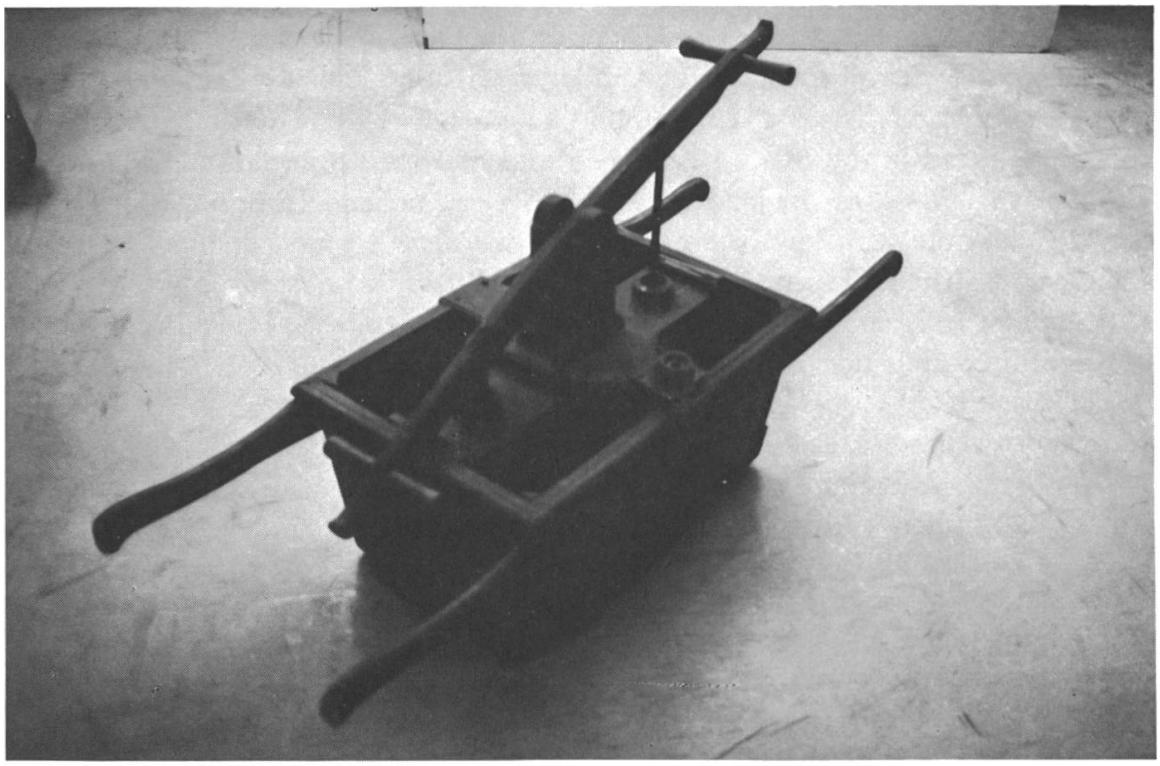

10. Mechanische Kleinspritzen mussten nach der Order der Obrigkeit vor allem in grösseren Gebäuden bereitgehalten werden, so im Rathaus und im Frauenkloster St. Klara. Das abgebildete Modell verlangte die Bedienung durch zwei Mann. Historisches Museum Stans.

sich aufs Retten. Weil so viele Leute von den Löscharbeiten weg nach Hause rannten, wurden die Nachbargemeinden mittels Kanonenschüssen zu Hilfe gerufen — die Kirchenglocken waren zuwenig laut! Auf dieses Zeichen kamen dann tatsächlich viele Buochser, Beckenrieder und Stansstader zu Hilfe, um teils dem Feuer und teils auch dem Plündern zu wehren.

Aus dem Rathaus konnten die Kanzlei [5], die Banner und Fahnen, die Freiheits- und Bündnisbriefe sowie die Tafeln und Gemälde, die Bildnisse und «Contrafet» der Herren Landammänner gerettet werden.

[3] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 837

[4] Die 1710 erworbene Feuerspritze wurde zur Rettung des Wirtshauses Rösslein eingesetzt, das deswegen relativ lang erhalten werden konnte; s. oben S. 11

[5] umfassend die Landbücher, die Protokolle der Gemeinden, der Räte und der Gerichte

Aus der Kirche wurde sämtlicher Zierrat, die grosse und die kleine Orgel weggetragen. Das mächtige Gotteshaus wurde im übrigen von einer grösseren Beschädigung bewahrt; es fielen zwar verschiedene Fenster ein, weil das Blei wegen der gewaltigen Hitze schmolz, und eine Marmorsäule des Vorbaus zersprang aus dem gleichen Grund. Ansonsten blieb die Kirche — nach den Worten Büntis — «miraculos erhalten» [6].

Das Zeughaus war vollständig geplündert worden, und aus dem Frauenkloster trugen die Nonnen Hausrat und «Kirchenzierdt» [7] in die Sicherheit.

Um sechs Uhr morgens, also nach vierstündigem Wüten der Flammenhölle, versprach die Bevölkerung eine Landesprozession zum «vilseligen Bruoder Clausen nacher Saxlen» [8]. Nach diesem Gelöbnis «hat der Lufft allerorthen har zuesammen und in die Mitte geschlagen und hiermit dem weitheren Umbsichgreyffen gesteürt» [9]. Von jetzt an konnten verschiedene Häuser gelöscht und vor der kompletten Zerstörung bewahrt werden, so das Haus von Landschreiber Matthias Quirin Anton Zelger, der Pfarrhof, das Haus von Meister Severin Fischer, jenes des Meisters Joseph Imboden, das Haus der Klosterknechte, drei Gebäude in der Schmiedgasse und das Haus von Arnold Joller in der Breiten. Dieses Glück im Unglück wurde von der Bevölkerung als Fügung Gottes betrachtet: «Wan also der liebe Gott uf gethanes Versprächen uns nit erhört und der Lufft uf solche Weys geschickt, häte das gantz überig Dorff mit Kirchen, Clösteren und Zeughauß verbrännen muössen» [10].

Die Gewalt des Brandes konnte sich so enorm entwickeln, weil mit den vielen Holzhäusern [11] auch etliche hundert Klafter Brennholz verbrannten. Obwohl kein besonderer Wind wehte, soll in Kerns, Sarnen, Sachseln und auf der Schwendi Asche wie Schneeflocken vom Himmel gefallen sein. Das Elend, das der katstrophale Brand hinterliess, war über alle Massen gross. In der Umgebung von Stans waren zu wenige intakte Behausungen vorhanden, in die sich die Obdachlosen hätten zurückziehen können. Viele mussten in Ställen übernachten oder in andere Uerten ziehen. Vom Hausrat konnte zwar der grösste Teil gerettet werden, doch ging manches beim Durcheinander auf den Matten, wo die gerettete Habe aufgestapelt worden war, verloren.

In den folgenden Nächten musste eine ständige Feuerwache die Ruinen unter Kontrolle halten, da noch lange Zeit Feuer im Verborgenen glimmen konnte. Noch mehrere Wochen nach dem Brand waren in Kellern einzelne Glutresten zu finden.

Johann Laurenz Bünti hat uns in seiner Chronik ein ausführliches Verzeichnis der zerstörten Häuser und ihrer Besitzer überliefert [12]. Innerhalb weniger

[6] Bünti, aaO, S. 236. Die Säule ist erhalten und befindet sich im Oberen Beinhaus.
[7] Bünti, aaO, S. 236
[8] Bünti, aaO, S. 236
[9] Bünti, aaO, S. 237
[10] Bünti, aaO, S. 237
[11] s. oben S. 18
[12] Bünti, aaO, S. 238 ff.

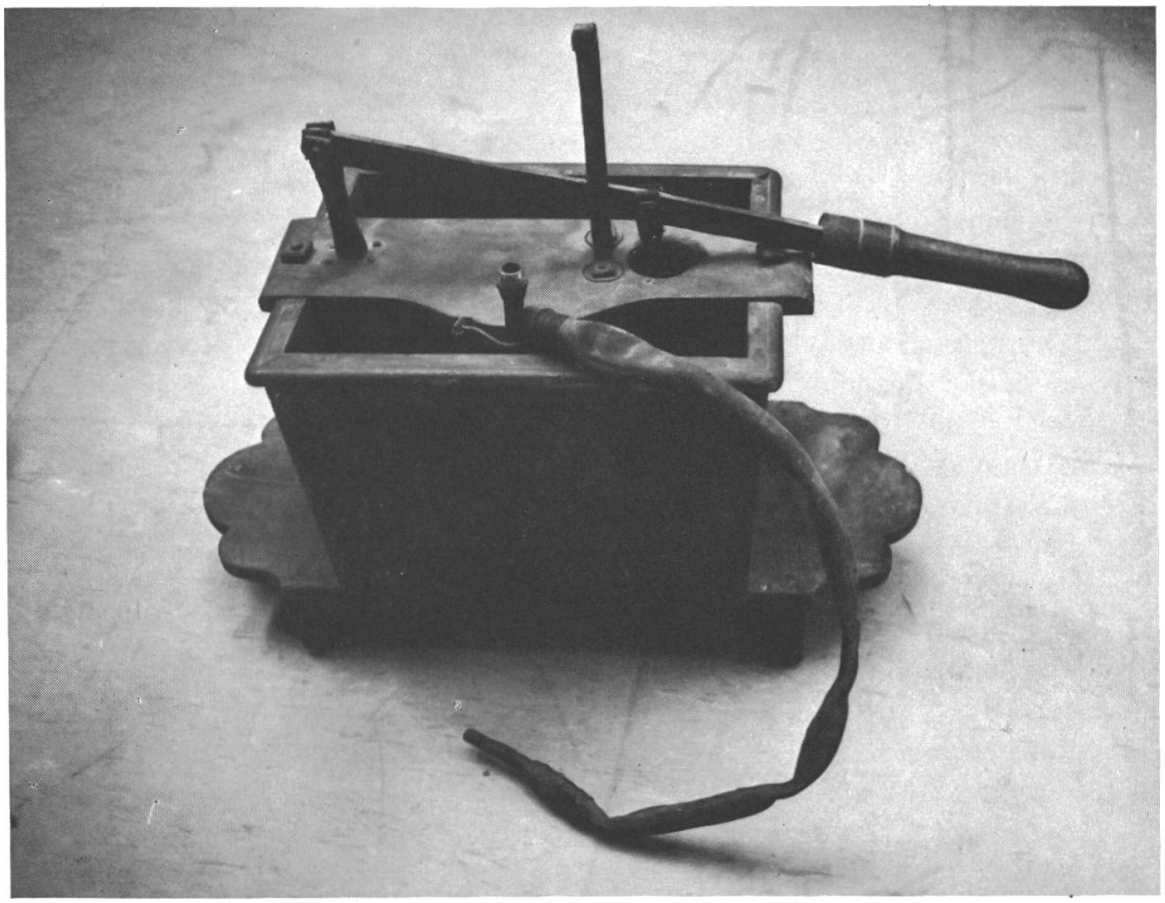

11. Nach dem gleichen Prinzip arbeitete diese Spritze. Über die Eimerkette wurde Wasser in den Behälter befördert, das mit einem Vakuumkolben angesogen und mit Druck dem Feuer entgegengeschleudert wurde. Das Gerät ist im Besitz des Historischen Vereins.

Stunden war das mittelalterliche Stanser Dorf, «die ganze geschlossene Partie vom Zeughaus auf der Mürg und dem mittleren Teil der Schmiedgasse bis zur Kirche mit dem Rathaus» [13], ein einziges Ruinenfeld [14].

5. DIE FOLGEN DES DORFBRANDES

5.1 *Unmittelbare aus dem Brand*

Am Montag nach dem verhängnisvollen Brand, am 20. März 1713, fand bereits wieder eine Sitzung des Wochenrates statt. Die Katastrophe im Hauptflecken des Tales brachte der Obrigkeit Probleme von ungewöhnlichem Ausmass. Mit ihnen galt es, sich auseinanderzusetzen.

[13] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 837 —

[14] Abbildung 4, Abbildung 13, aus: Paul Furger, aaO, S. 24. Der Plan zeigt die komplett zerstörten, die teilweise verschonten und die völlig erhaltenen Gebäude.

Vorerst sollte die versprochene Landesprozession zum Bruder Klaus durchgeführt werden. Die Mitglieder des Wochenrates bestimmten das Datum auf «Donnerstag über 8. Tag», also auf den 30. März. Zuvor sollte die Wallfahrt in allen Kirchen des Landes verkündet werden [1].

Als nächstes wurde die Wache im Stanser Dorf verstärkt. Jeder Wächter sollte einen Gehilfen zugesellt bekommen [2].

Um das Volk vom Plündern der Ruinen abzuhalten, wurde eine drastische Warnung vor Diebstahl erlassen: «. . . daß niemandtß bey Leib, Ehr, vndt Guot Straff sich erfräche, etwaß auß den abgebränthen Heüsseren, eß seye waß es wolle . . ., zue entfrömbden, vndt währ solcheß über trätten wurde, daß man solche, ob hätte sye Kirchen Guot genommen, abstraffen werde» [3].

Das Unglück forderte auch zu Konsequenzen in der Brandvorsorge heraus: Ein Ausschuss von sieben Männern [4] wurde ernannt, um die nötigen Zusätze zum bereits bestehenden «Project deß Feürß» zu entwerfen und dies dann in Basel oder anderswo drucken zu lassen [5].

Der Wochenrat unterließ es auch nicht, den Helfern zu danken. Einen Basler Burger, der sich in der Brunst vortrefflich verhalten hatte, wollte der Wochenrat in einem besonderen Dankesschreiben an die Stadt Basel bestens «reccomentieren» [6]. Und auch den anderen Helfern sollte für ihre Arbeit gedankt werden. «Eß solle auch . . . auff allen Cäntzlen in dem Landt denen Vhrtenen wegen jhrer Hilff vnd Assistenz, so sye in der Feürß Brunst geleistet, den schuldt vnd erkhantl.n Danckh bezeüget werden etc.» [7]. Für die vom Kloster Engelberg bezeugte Kondolenz sollte ebenfalls ein Dankesbrief aufgesetzt werden [8].

Als Folge des Brandes war eine deutliche Preissteigerung für die begehrten Waren festzustellen. Holzbretter, Schindeln und auch Wohnungen kosteten wegen der gestiegenen Nachfrage spürbar mehr als zuvor. Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, wurde ein Ehrenausschuss mit der Anfertigung einer Ordnung beauftragt, welche die Preise regeln sollte [9].

Zu einem Problem scheint auch die Nutzung der Gärten der abgebrannten Häuser geworden zu sein. Jedenfalls wurde obrigkeitlich festgelegt, dass die ehemaligen Bewohner die Gärten zu bebauen und einzufrieden berechtigt seien, um dann auch den Nutzen daraus zu ziehen. Falls aber die Inhaber der letzten Gülten die Gärten selber nutzen wollten, müssten sie jenen, die die Gärten bebaut hätten, die Arbeit, den Samen und einen Lohn für die Einfrie-

[1] 20. 3. 1713, WRP 24 Fl. 103a
[2] Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103a
[3] Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103b
[4] fünf Landammänner, Kommissar Zelger und Säckelmeister Bünti
[5] Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103b
[6] Wochenrat 20. 3. 1713, WRP Fol. 102b
[7] Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103a
[8] Wochenrat 10. 4. 1713, WRP 24 Fol. 107a
[9] Wochenrat 10. 4. 1713, WRP 24 Fol. 107b

12. Schmucke Schlagspritze aus dem Jahre 1707. Der Kolben wird mit zwei Druckstangen auf- und abwärts bewegt, das Wasser mit dem «Schwanenhals» (Wenderohr) auf das Feuer gelenkt. Die eine Schmalseite trägt den Spruch: «Man brucht Mich in der Noth / Dar Vor behüett Euch Gott 1707.» — Die Spritze stammt aus Ossigen, Kt. Zürich. Städtische Brandwache Zürich.

dung bezahlen [10]. Dieser Problemkreis beschäftigte den Wochenrat später bei einem Streit um einen Gartenzins wieder [11], dann auch bei der Auszahlung einer «Garten-Entschädigung» [12].

Da das Rathaus im Dorfbrand völlig zerstört worden war, musste für die Ratssitzungen eine Ausweichmöglichkeit gefunden werden. Diese bot sich im oberen Saal des stattlichen Hauses von Landammann Beat Jakob Leu [13] an, das, an der Nägeligasse stehend, von den Flammen verschont geblieben war [14].

Des einen Freud, des andern Leid: Mit dem Rathaus verbrannten auch sämtliche Tortur-Instrumente, und der Turm fiel als Gefängnis ebenfalls aus. So wurde ein Delinquent [15] «nur» verbannt, statt gefoltert und in den Turm

[10] Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 102b f.
[11] 12. 8. 1715, WRP 24 Fol. 278b
[12] Ehrenausschuss, 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 301a
[13] 1667—1724, Landammann seit 1706, HBLS 4, S. 669 Nr. 11
[14] s. Abbildung 1, Buchstabe «K», und Abbildung 2, Buchstabe «I» — Landrat 23. 4. 1713, LRP 5 Fol. 320b

geworfen, weil die Gnädigen Herren «weder mit Turn, noch Tortur, noch anders Nötige versechen» waren [16]. Da man aber trotzdem ein Gefängnis brauchte, wurde kurzerhand eine Frau aus ihrer Wohnung vertrieben, und dort — also privat — eine Zelle für einen Gefangenen hergerichtet. Der Zins für diese Wohnung wurde natürlich von der Obrigkeit übernommen [17]. Das Volk freute sich allerdings gar nicht darüber, dass der junge Franz Lussi sein Haus als Gefängnis zur Verfügung gestellt hatte; es kam zu Auseinandersetzungen, und die mit ihm Unzufriedenen wurden vor die Gnädigen Herren zitiert [18].

Eine leidige Folge des Brandes war der Verlust von Geldbeträgen, der mancher Person Verschuldung brachte. Landsgemeinde, Land- und Wochenrat mussten sich mit solchen Fällen beschäftigen [19].

Damit sich das Leben sobald als möglich normalisieren konnte, musste vor allem den Handwerkern und Gewerbsleuten ermöglicht werden, wieder zu arbeiten. So wurde dem Schmied und Schlosser Vonmatt erlaubt, beim Löli anstelle seiner niedergebrannten Werkstatt eine neue zu errichten. Einzige Auflage dabei war, dass er nachts nicht schmieden durfte [20].

«Gleichergstalten ist dem Mstr. Joseph Bürcher vndt Mstr. Jacob Frantz Odermatt jhre Bachöffen brauchbahr zue machen, jedoch ohne fehrnere Wohnstatt vnd auff Abmahnen widerumben zue weichen, vnd selbige zue brauchen bewilliget, jn desen aber daß sye noch andere Pfister nach 2. Vhren nach Mitag nicht mehr bachen sollen» [21].

Auch den Metzgern wurde die Wiederaufnahme der Arbeit erlaubt, damit die Fleischversorgung gesichert werden konnte [22].

5.2 *Mittelbare: Verfassungsänderung*

Der Dorfbrand von Stans trug auch zu einer vorübergehenden politischen Veränderung bei. Schon Bünti hatte in seiner Chronik den Brand von 1713 nicht als einzelnes Ereignis gesehen, sondern als ein Glied in einer Kette von Unglücksfällen: «Miswachß der Früchten, Theürung, Hunger, Ohnfahl under dem Vych, Ergiessung der Wasseren, schädliche Yngeren [23] und Krieg» seien vom lieben Gott als Strafe und als Warnung geschickt worden. Weil aber diese Mahnungen nicht beachtet worden seien, hätte er eben auch noch die Feuersbrunst gesandt [24].

[15] Franz Remigi von Deschwanden
[16] Landrat 2. 5. 1713, LRP 5 Fol. 323b
[17] Wochenrat 19. 6. 1713, WRP 24 Fol. 111a
[18] Landrat 26. 6. 1713, LRP 5 Fol. 337a
[19] Landsgemeinde 5. 7. 1714, LRP 5 Fol. 385b f.; Wochenrat 13. 5 1720, WRP 24 Fol. 552b; Landrat 10 6. 1720, LRP 6 Fol 95b; Wochenrat 30. 9. 1720, WRP 24 Fol. 576a
[20] Wochenrat 27. 3. 1713, WRP 24 Fol. 104b
[21] Wochenrat 27. 3. 1713, WRP 24 Fol. 104b
[22] Wochenrat 10. 7. 1713, WRP 24 Fol. 113a
[23] Engerlinge
[24] Bünti, aaO, S. 235

Die Gnädigen Herren suchten die Katastrophe für die Verwirklichung ihrer politischen Ziele dienstbar zu machen. Sie fanden den Grund für den Brand in «dem leydigen Müßbrauch vndt Überschranckhung der edlen Freyheitt» durch den gemeinen Landmann, welche den lieben Gott aufs höchste beleidigen mussten. Sie prophezeiten gar den völligen Untergang, wenn «nit früehzeitig dem erzürnten hohen Gott mittellst nöthiger Remedur in seine väterliche Gnaden-Armb mit wahrer Demuoth vndt Hertzenß-Reuw gegriffen» werde. Damit aber solch äusserste Gefahr und solch bedrohliches Übel abgewendet werden könne, müsse «die all-zue weith sich ausstreckende Regiment- vndt Regierungs-Formb in engere Schranckhen gerichtet, vndt die wahre allte einmüethige Vffrichtigkeitt zwüschent der hohen Oberkheit vndt denen gemeinen Landtleüthen widerumben vertrawlichen hergestellt» werden. Um also diese «Vffrichtigkeitt» wiederherzustellen, «haben hochgedacht Mghhob.n durch einen hoch-vernünfftigen Ehren-Ausschuss von Vorgesetzten vndt Geschwohrnen Hh.n Richteren vnderschidliche Puncten vndt schidliche Abhellffungs-Mittell auffsetzen vndt proiectieren lassen». Diese wurden dem gesamten Landrat vorgelesen, von ihm diskutiert und verabschiedet. Die Vorschläge sollten bei nächster Landsgemeinde vors Volk gebracht und von diesem genehmigt werden [25].

Die Landsgemeinde fand eine Woche nach den Verhandlungen im Landrat statt, am 30. April 1713. Statthalter und Landshauptmann Ritter Johann Jakob Achermann [26], der hauptsächlichste Verfechter der vorgeschlagenen Verfassungsänderung, stellte das Projekt der Gnädigen Herren vor. Darauf folgte eine sehr ausgedehnte Diskussion; drei Stunden lang wurde über die angestrebten Änderungen heftig debattiert. In der anschliessenden Abstimmung fiel die Entscheidung zuungunsten des obrigkeitlichen Vorschlages aus. «Ein einhölliges Möhr, zwahr allein von denen Landtleüthen, [beliess] die von Anno 1700 vnd 1701 destwegen auffgerichte Articul» in Kraft [27]. Das bedeutete, dass die Nachgemeinde [28] wie von alters her, also mit ihrem freien Antragsrecht, erhalten blieb. «Vndt vollgsamb», so klagte der Landschreiber im Protokoll, «daß so auffrichtig-gemeinte Proiect völlig verworffen vndt allß in allt-leydigem Standt verbleiben» sollte [29].

Im Anschluss an dieses Geschäft hätte die Wahl des neuen Landammanns folgen sollen. Die Landleute verliessen aber haufenweise den Ring, was die Oberen als Beschimpfung empfanden; sie entfernten sich jetzt ebenfalls vom Versammlungsplatz und begaben sich nach Hause. An diesem Tag wurde nichts

[25] Landrat 23. 4. 1713, LRP 5 Fol. 320b

[26] 1665—1737, Landammann seit 1723, HBLS 1, S. 87 Nr. 18

[27] Landsgemeinde 30. 4. 1713, LRP 5 Fol. 322a

[28] Nachgemeinde: gesetzgebende Volksversammlung die gewöhnlich sieben oder 14 Tage nach der Landsgemeinde stattfand und anlässlich welcher auch einige mindere Ämter besetzt wurden.

[29] Landsgemeinde 30. 4. 1713, LRP 5 Fol. 322a

Weiteres mehr verhandelt, sondern «allß [war] in Confuso und Obscuro von ein anderen verstaubet» [30].

Eine Woche nach der im Streit aufgelösten Landsgemeinde, nämlich am 7. Mai 1713, fand wieder eine Versammlung der Landleute statt. Wiederum war es Ritter Achermann, der den Landleuten das neue «Proiect» schmackhaft machen sollte und wollte. Nach seinem langen, ausführlichen Vortrag wurde die Diskussion eröffnet. Alsobald entstand aber in den Reihen der deutlich ablehnend gesinnten Landleute ein starkes Murmeln. Hierauf zogen sich die Gnädigen Herrn neuerdings «von dem ersten biß zum letsten» aus dem Ring zurück.

Im Gegensatz zur geplatzten Versammlung vor Wochenfrist gingen die Ratsherren heute nicht nach Hause, sondern nahmen mit dem eigentlich als «Widerpart» empfundenen Volk Verhandlungen auf. Die Landleute und die Gnädigen Herren stellten sich ihre Standpunkte über Abgesandte gegenseitig dar. Doch erst um acht Uhr abends — Landsgemeinden beginnen üblicherweise um 12 Uhr mittags! — konnte nach kräftigem Zureden von verschiedenen Personen eine «Einigung» gefunden werden. Die Obern hatten es verstanden, sich völlig durchzusetzen; ein einziger Hoffnungsschimmer blieb den Landleuten: Ein Jahr später sollte die Neuregelung nochmals dem Volk zur Genehmigung vorgelegt werden. Im einzelnen wurde festgelegt:

— Anträge an die Landsgemeinde sind nur noch statthaft, wenn sie vorher einen Dreifachen Landrat [31] passiert haben [32].
— Das Stimmrechtsalter in Gesetzgebungsangelegnheiten wird von 14 auf 20 Jahre hinaufgesetzt; das Wahlrechtsalter bleibt bei 14 Jahren.
— Die Instruktionserteilung an die Tagsatzungsgesandten und das Abhören ihrer Berichte wird von der Landsgemeinde weggenommen und vor den wesentlich «privateren» Zweifachen Landrat [33] gewiesen.
— Um fünf Uhr abends ist die Landsgemeinde jeweils spätestens zu schliessen; falls nicht alle Geschäfte in dieser Zeit erledigt werden können, muss an einem andern Tag mit der Landsgemeinde fortgefahren werden.
— Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse, Söldneranwerbungen, Aufnahmen fremder Personen ins Landrecht, Blutgerichte, Landsteuererhebungen oder ähnliche Geschäfte kommen nach wie vor an die Landsgemeinde [34].

[30] Landsgemeinde 30. 4. 1713, LRP 5 Fol. 322a
[31] Dreifacher Landrat: Jeder Ratsherr nimmt zwei verständige Landleute nach seinem Belieben oder nach Bestimmung durch die Uerte mit an die Sitzung.
[32] Bis anhin konnte jeder Landmann einen Antrag an der Landsgemeinde oder der Nachgemeinde direkt stellen; das war ein Recht, über welches die Landleute eifersüchtig wachten.
[33] Zweifacher Landrat: Jeder Ratsherr nimmt einen Landmann mit.
[34] Landsgemeinde 7. 5. 1713, LRP 5 Fol. 325a ff.

Zwar wurde es nicht ausdrücklich gesagt [35], doch enthielt es das Projekt als Konsequenz, dass mit der Neuregelung die Nachgemeinde abgeschafft war. Mit der Übergabe der normalen Gesetzgebung an die Landsgemeinde war sie künftig überflüssig.

Ein Jahr später, an der Landsgemeinde vom 29. April 1714, wurde das vom Volk wenig geschätzte Projekt nochmals abmachungsgemäss vorgebracht. Nach erneuter Diskussion wurde das letztjährige «Conclusum» wieder «vffgehoben, anulliert vnd genichtiget . . ., also zwahrn, daß es diser Materi halber bey allter Übung vnd Gewohnheiten fürohin seyn vnd verbleiben solle» [36]. Das Volk hatte sein nach den Niederlagen im Zweiten Villmergerkrieg 1712 und der erlittenen Brandkatastrophe geschwundenes Selbstvertrauen wieder gefunden und sich durchgesetzt. «Guette Vorschläg», seufzte der Chronist Bünti, seines Zeichens als Säckelmeister selbst «Vorgesetzter Herr», resigniert in seiner Chronik: «— umbsonst» [37].

6. DER WIEDERAUFBAU DES DORFES

6.1 *Prinzipien*

Dass Stans nach der Brandkatastrophe vom März 1713 wieder aufgebaut werden sollte, war völlig unbestritten. Die Behausungen und die Arbeitsstätten der Bevölkerung mussten ja wieder hergestellt werden, und auch das Land hatte einen Mittelpunkt für seine Verwaltung nötig. So finden sich keine Dokumente, die in irgendeiner Form eine Diskussion oder einen Entscheid über den Wiederaufbau des Dorfes festhielten. Er war (zu) selbstverständlich.

Eine andere Frage, die ungleich mehr zu reden gab, bildete jene nach der Art und Weise des Wiederaufbaus. Die Erkenntnis lag nahe, dass das Ausmass der Feuersbrunst durch die Anlage des ganzen Dorfes und die Bauweise der einzelnen Häuser bedingt war. Schaden macht klug! — und vorsichtig. Ihn in Zukunft zu verhindern oder wenigstens nicht mehr in der gleichen Grösse entstehen zu lassen, liess die Obrigkeit nach Prinzipien für den Wiederaufbau suchen, die solchen Zielen entsprachen. Um einem ungeregelten Wiederaufbau vorzubeugen, wurde kategorisch jeglicher Bau auf «Äschenplätz old abgebrante Heüsser» verboten, es sei denn jemand habe die «Licenz hocher Oberkeit» [1].

[35] Wie noch etwa vor dem Landrat vom 2. 5. 1713, LRP 5 Fol. 323a
[36] Landsgemeinde 29. 4. 1714, LRP 5 Fol. 369a
[37] aaO, S. 246; s. auch Büntis Bericht über den Verlauf der missglückten Verfassungsrevision, aaO, S. 246 ff.
[1] Wochenrat 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103b

Bezüglich des Dorfbauplanes wurde generell bestimmt, dass zwischen der Kirche und dem Rathaus ein von Gebäuden freier Platz entstehen sollte [2], damit bei einem allfällig späteren Brand Kirche und Rathaus vom Feuer verschont blieben [3]. Um dies zu realisieren, wurden die sich in unmittelbarer Nähe der beiden Gebäude befindlichen Brandplätze mit einem Bauverbot belegt. Selbstverständlich verlangten die ehemaligen Besitzer nach Entschädigung [4].

In völliger Abweichung von der alten Tradition [5] forderten die Gnädigen Herren jetzt den Bau von massiven Steinhäusern: «Danne ist auffgesetzt vnd gemehret, daß alle die jenigen welche dermahlen in Stanß neüwe Heüsser bauwen werden, keiner sich bey Leib, Ehr vndt Guot Straff Holtz Heüsser old Rigel Heüsser zue bauwen, [erfreche] sonderen daß solche neüwe Heüsser die 4. Theil von vnden biß auff den Gibel von Stein, jedoch der jnnere Bauw von Rigel vnd die Pfensterpfosten von sarbach Eichen old Kestenen beümigem Holtz gebauwet werden mögen» [6]. Bünti bestätigt diese Vorschrift: «Von Holtz zue bauwen, ist es in denn verbrunnen Orthen abgeschlagen worden» [7]. Gleichzeitig teilt er mit, dass der Steinhaus-Bau von der Obrigkeit finanziell unterstützt wurde [8].

Kompromisslos gedachten die Herren, ihre Bauvorschriften durchzusetzen. Den regierenden Landammann liessen sie schwören, dass er sämtliche Anträge zur Änderung obiger Vorschriften weder zur Diskussion stelle noch einer Abstimmung unterziehe [9]. Noch lange Jahre nach dem Brand musste die Einhaltung der Vorschriften überprüft werden. 1727 wurde zum Beispiel dem Schlosser Valentin Vonmatt bewilligt, «ein Ziegell Rost» auf seiner Schlosserwerkstatt zu errichten, gleichzeitig wurde er ermahnt, «den überigen Bauw aber von Maurwerckh» zu machen [10].

6.2 *Planung*

Bei der Formulierung der Bauprinzipien für den Wiederaufbau hatten die Gnädigen Herren ein Vorbild vor Augen, nämlich das Landstädtchen Willisau

[2] «... wollen Mghh.n nicht gedulden, daß zwüschendt dem Rathauß vndt Pfarkirchen einiche Heüsser gebauwet werden sollen.» Landrat 22 5 1713, LRP 5 Fol 328a — Auch das neue Rathaus sollte völlig freigestellt bleiben, doch wich man von dieser zweiten Forderung später ab. 1715 wurde Pannerherr Zelger die Errichtung einer Bogenhalle seinem Haus gegenüber und vor dem Rathaus gestattet; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 842 f.; unten S. 49

[3] Durrer Kunstdenkmäler, S. 837

[4] s. unten S. 74

[5] s. oben S. 18

[6] Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

[7] Bünti, aaO, S. 242

[8] «... und denjenigen, so Steinhaüsser ufbauwen wollen, eine Beysteür zue thuon.» Bünti aaO, S. 242

[9] Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

[10] Landrat 16. 6. 1727, LRP 6 Fol. 259a

im Kanton Luzern. Willisau brannte am 17. November 1704 bereits zum vierten Mal fast vollständig nieder; nur 17 Gebäude blieben erhalten, 126 Familien waren obdachlos geworden [11].

Luzerner Ratsherren waren mit der Leitung des Wiederaufbaus des Städtchens betraut worden, Luzerner Bauherren lieferten die «Desseins» [12]. Zehn Tage nach dem Stanser Brand sandte die Nidwaldner Obrigkeit eine Delegation, bestehend aus alt Landammann und Landshauptmann Sebastian Remigi Keyser und Landvogt Johann Jost Melchior Zelger [13], nach Luzern, damit sie sich informierten, wie der Bau von Willisau ausgeführt worden war. Die Abgesandten sollten in Luzern gleichzeitig abklären, «ob selbige vnß Werckhmeister vnd eicheneß Holtz zue Erbauwung deß Rathausseß geben vnd vorstreckhen wollten etc.» [14].

Schliesslich lagen für den Wiederaufbau zwei Gestaltungspläne vor. Der eine stammte vom Sohn des Baumeisters Ignaz von Flüe sel.[15], der andere von den Luzerner Stadtwerkmeistern Josef Aebi, Maurermeister, und Ludwig Gassmann, Zimmermeister [16]. Von Flüe wurde der Planungsauftrag am 10. April 1713 vom Wochenrat erteilt [17], den Luzernern am 20. April 1713 vom Landrat [18]. Es lässt sich nicht entscheiden, ob die Herren einfach zwei Projekte zur Auswahl wollten, wie der Landrat seinen Auftrag begründete [19], oder ob sie schlicht an der Kompetenz des Hiesigen in diesem bedeutenden Vorhaben zweifelten, wie Robert Durrer vermutet [20]. Für die Annahme Durrers spricht, dass der Landrat schon bei der Auftragserteilung an die Luzerner diese um einen Rat für den Wiederaufbau zweier Häuser nachsuchte [21].

Die Pläne der beiden Luzerner Stadtwerkmeister sind weder im Original noch in Form einer Kopie erhalten. Aus den Quellen lässt sich jedoch eruieren, dass es sich nicht nur um topographische Grundrisspläne gehandelt haben

[11] Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Band V, Das Amt Willisau mit St. Urban, Basel 1959 S. 226 — Auch in Stans hatte man Kenntnis von diesem Brand; so schreibt Bünti: «Anno 1704, den 17.ten Wintermonat, sindt zue Willisauw 116 Haüsser verbrunen und allein die Pfarkirchen sampt etwan 16 oder 17 Haüsser errettet worden. Daß Feüwr hat man alhier zue Stanß gesechen.» aaO, S. 144

[12] Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, aaO, S. 226

[13] 1653—1718, Bünti, aaO, S. 262

[14] Wochenrat 27. 3. 1713, WRP 24 Fol. 105a

[15] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 839 — Bünti, aaO, S. 96, Fn. 6

[16] Bünti, aaO, S. 242

[17] «Anbey aber durch deß Mstr. Jggnatiß sell.n Sohn ein Rüß deß Dorffs gemacht vnd nachmahlen vor nechsten geseßnen Landts-Rath zue Approbation vorgebracht werden.» Wochenrat, 10. 4. 1713, WRP 24 Fol. 107a

[18] Landrat 20 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

[19] 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

[20] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 839

[21] «Zue gleich ob ohne Gefahr der Pfarkürchen vndt Rathauß etwan 2. Heüsser allwo des Joseph Lussyß vnd H. Comissari Zelgerß Heüser gestanden, gebauwet werden möchten, sich von den Wärch-Mstr. von Lucern, welche den neüwen Rüß machen sollen, informieren.» 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

muss, sondern auch um «künstlerische Vedutendispositionen» [22]. Für die Ausführung zog die Obrigkeit die Luzerner Entwürfe vor. Der Landrat hielt fest, «daß man der Lucernerischgemachte Rüß alliglichen annemmen wolle» [23].

Das Wiederaufbauprojekt enthielt massive Eingriffe in die alten Eigentums- und Nutzungsrechte. Das Verlegen ganzer Häusergrupen zugunsten der Freihaltung der Kirche und des neuen Rathauses liess Widerstand seitens der Betroffenen erwarten. Die Obrigkeit aber war gewillt, die Vorschriften und Richtlinien aus den Wiederaufbauplänen genauestens einzuhalten. Sie verbot kurzerhand jegliche Diskussion oder Abstimmung über eine Änderung der vorgelegten Pläne [24].

Den Bauwilligen wurde nahegelegt, «Rüsseß conform» zu bauen. Wer sich nicht an die obrigkeitliche Planung halten wollte, beispielsweise indem er von sich aus auf Brandplätzen zu bauen beabsichtigte, wurde enteignet [25]. Trotzdem wagte sich alt Landammann und Pannerherr Anton Maria Zelger [26] mit der Bitte vor den Landrat, dieser möge ihm doch erlauben, auf dem von ihm erkauften Brandplatz ein Haus zu bauen, «in Bedenckhen, daß Fundament vnd die g'wölpte Keller annoch in guetem Standt» und «weylen er ein schöneß Hauß, alleß von Stein, auff zue bauwen vorhabenß» [27]. Seine Amtskollegen liessen sich aber nicht erweichen und bezogen sich auf den Landratsbeschluss vom 22. Mai 1713, der jegliches Anzugsrecht in Bauplanangelegenheiten unterband — im Gegenteil: Sie verstärkten das Abweich-Verbot vom Riss durch einen strengen «Vrsatz» [28]: «Wan der eint- oder der andere, währ der seyn mag, über kurtz oder lang tendieren wurde, an dem eint- oder anderen Ohrt, eß seye zwünschentdt der Pfarrkirchen oder Rathauß oder auch anderwertig, wo eß wider den bekhant-gemacht- vnd schon mehrmahlen ratificierten Rüß lauffen thätte, einige Gebeüw vffrichten zue lassen, vnder waß Vorwand je seyn möchte, so solle ein solcher ohn alle Gnadt in Gl. 1 000. Buoß, auch Ehr vnd G'wehrloß zue Straff erkhent seyn etc.» [29].

Landvogt Achermann wurde noch 1715 der Bau einer Mühle abgeschlagen, ihm jedoch bedeutet, «wann er aber zu bawen sonsten verlangt, solle er allwägen den Riß obseruieren» [30], denn seit 1713 folgte die Obrigkeit dem Prin-

[22] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 842

[23] 22. 5. 1713, LRP 5 Fol. 328a

[24] «... daß diser Materi wegen fürohin weder an Räth — noch geseßnen Landtß Räthen kein Anzue[g] beschechen, Vmbfrag zue halten, weniger in ein Möhr kommen, noch etwaß gescheydet werden.» Landrat 22. 5. 1713, LRP 5 Fol. 328a; s. oben S. 41

[25] «Solchen fahlß dero Plätz durch vnd von denen Landtschetzeren, was selbige wohl werth, old daß mehrer geschetzt werden sollen.» Landrat 22. 5. 1713, LRP 5 Fol. 328a

[26] 1667—1716, Landammann seit 1712, Pannerherr seit 1701, HBLS 7, S. 635 Nr. 25

[27] Landrat 19. 8. 1713, LRP 5 Fol. 342b

[28] Gesetzesvorschrift, deren Veränderung unter strenger Busse untersagt war.

[29] Landrat 19. 8. 1713, LRP 5 Fol. 343a

[30] Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 301a

zip, entweder nach dem Riss zu bauen oder «selbigeß ohn weiterß [zu] vnderlassen» [31].

Riss-konform bauen hiess nicht nur die zugewiesene Stelle als Bauplatz zu verwenden, sondern auch den Bau äusserlich den Vorschriften gemäss auf- und auszuführen. Der Hauptflecken Nidwaldens sollte ganz offensichtlich nicht nur gegen Brandkatastrophen gesicherter werden — er sollte zusätzlich auch durch seine Anlage das Auge erfreuen und Fremde beeindrucken.

Ein Streitobjekt in diesem Zusammenhang bildete das Grundstück von Landschreiber Lussi. Mit Zeugherr und Kirchmeier Johann Melchior Remigi Lussi wurden nämlich Gespräche geführt, um ihm «zue bedeüthen, daß Mghh. gehrn secheten, dß er dem Lschr. Lussy den abgebranthen Haußplatz — sambt dem Hostättlin abkhauffen vndt da selbsten ein neüwes, dem gantzen Dorff anständiges Stein-Hauß aufferbauwen wurde» [32]. Als Landschreiber Lussi mit der Bitte vor die Gnädigen Herren trat, sie möchten ihm doch erlauben, dass er «etwan ein gering — vnd nit so kostbares Hauß aufffüehren dörffte», wurde er abgewiesen, «weillen disers der vornehmbste Platz in dem Fläckhen außmachet, ... massen anständig, dß lauth Riß alda ein ansechentl.s Hauß auffgefüehrt werde» [33]. Lussi war nicht gewillt, über seine Verhältnisse zu bauen; er resignierte bald und verkaufte seinen Hausplatz an die Uerte Ennetmoos [34].

Auch Valentin Vonmatt wurde geheissen, «seinen neüwen Baw nit andersten allß nach Formb deß Rises auffüehren [zu] lassen» [35].

6.3 *Realisierung*

6.3.1 *Bauleitung*

Die Leitung des Wiederaufbaus des Dorfes wurde einem «obrigkeitlichen Ehrenausschuss» übertragen, der sich aus den drei Herren der Rathausbaukommission [36] und aus allen übrigen Vorgesetzten Herren von Stans [37] zu-

[31] Wochenrat 30. 12. 1713, WRP 24 Fol. 150b
[32] Wochenrat 14. 10. 1715, WRP 24 Fol. 291b
[33] Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300b
[34] Wochenrat 9. 3. 1716, WRP 24 Fol. 311a; Wochenrat 16. 3. 1716, WRP 24 Fol. 314a
[35] Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 301a
[36] Das waren nach einem Beschluss des Landrates vom 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319a: Landammann und Landshauptmann Sebastian Remigi Keyser, Statthalter und Landshauptmann Johann Jakob Achermann und Landammann Beat Jakob Leu, unten S. 51
[37] Damit sind nicht etwa Repräsentanten der Dorfschaft Stans gemeint, sondern die in Stans ansässigen Träger eines hohen Amtes des Landes Nidwalden. Aus der Liste der Vorgesetzten Herren für das Amtsjahr 1712/13 lassen sich die Mitglieder der Baukommission eruieren. Neben der Rathausbaukommission waren dies: Landammann und Pannerherr Anton Maria Zelger, Säckelmeister Johann Laurenz Bünti, Obervogt Franz von Büren, Zeugherr Johann Ludwig Alois Lussi und Landsfähnrich Franz Josef Lussi; Hansjakob Achermann / Peter Steiner, Staatsetat, Handschrift, Staatsarchiv Nidwalden.

sammensetzte. Dem Auschuss oblag die allgemeine Bauleitung [38], die gesamte Vermessung der abgebrannten Hausplätze [39] und die Bauplatzanweisung [40] sowie die Erteilung der Bauerlaubnis [41]. Noch acht Jahre nach dem Brand entschied er über die Zulassung von Bauten [42]. In Streitfällen hatte er zu vermitteln [43] oder — gelang dies nicht — einen endgültigen Entscheid zu fällen. Diese Entscheidkompetenz wurde anlässlich eines Streitfalles, in dem sich der Bauausschuss zu einer Vermittlung unfähig betrachtete, ausdrücklich bestätigt. Der Verweisung der streitenden Parteien ans ordentliche Gericht wurde nämlich mit der Begründung entgegentreten, der Landrat habe ausdrücklich beschlossen, dass alles, was mit dem Wiederaufbau zusammenhänge, vom Bauausschuss in letzter Kompetenz entschieden werden müsse. In der erwähnten Streitsache müsse eben vom Ausschuss eine gütliche Vereinbarung getroffen oder ein Richtspruch gefällt werden [44].

6.3.2 *Bauplatzvorbereitung*

Bevor überhaupt gebaut werden konnte, mussten die Brandplätze gereinigt werden. Mit einem Kirchenruf wurden die Kirchgenossen zum Beispiel gebeten, das Holz des niedergerissenen Hauses von Anton Zelger in der Schmiedgasse an einen bestimmten Ort zu tragen, dabei auch gerade das noch stehende Gemäuer des Steinhauses von Joseph Lussi so gut wie möglich niederzureissen [45]. Ein späterer Räumungsbefehl erging über die Brandplätze bei der Pfarrkirche [46].

Landvogt Johann Jost Melchior Zelger war bevollmächtigt, alles, was zur Säuberung der Brandplätze erforderlich war, zu veranlassen und zu befehlen [47].

[38] Wegen «allen übrigen Gebeüwen, wie selbige auff gebauwet vnd gesetzt werden sollen, [solle] eß näbendt denen ernambseten Bauwhh. allen vorgesetzten Hh.n von Stanns gentzlichen vnd durch auß überlassen sein . . .» Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

[39] «Zuemahlen sollen alle abgebrönthe Heüßer, Gärthen vnd Plätz fleissig von denen Bauwhh.n abgemessen vndt mit denen jenigen Jnhaberen der letsten Gülten, an welchen Ohrten keine Heüsser mehr gebauwet, zue contrahieren vndt nachmahlen von obgemelten vorgesetzten Hh.n ratificiert vnd bestättet werden.» Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319b

[40] Die Bauherren sollen «denen jenigen, welche zue bauwen intentioniert, die Plätz vnd Ohrt» zeigen. Landrat 22. 5. 1713, LRP 5 Fol. 328a — «Dem Mstr. Jacob Frantzisc Odermat ist auff seyn pittlicheß Anwärben, in Bedenckhen er ein neüweß Stein Hauß auff zue bauwen vor habenß, der Blatz von dem oberkheitl.n Ehrenausschuß zue geeignet worden». Wochenrat 2. 10. 1713, WRP 24 Fol. 130a

[41] Landrat 3. 1. 1714, LRP 5 Fol. 360a

[42] Landrat 5. 1. 1722, LRP 6 Fol. 119b

[43] Landrat 27. 9. 1714, LRP 5 Fol. 360a

[44] Wochenrat 25. 5. 1716, WRP 24 Fol. 327a

[45] Wochenrat 20. 4. 1713, WRP 24 Fol. 103a

[46] Wochenrat 2. 10. 1713, WRP 24 Fol. 130a

[47] Wochenrat 17. 7. 1713, WRP 24 Fol. 114b

6.3.3 *Technische Hilfen und Baumaterial*

Zur Realisierung des Wiederaufbaus mussten grosse Mengen an Baumaterial beschafft und auch herangeführt werden.

Für die Lastentransporte wurden unter anderem auch Stieren-Gespanne benutzt. Ein Kastrationsverbot sollte die nötige Anzahl der Gespanne sichern: «Den s.h. Stieren Haylleren vnsserß Landtß solle angezeigt werden, daß weder durch sye noch Frömden bey Gl. 10. ohnablässl.r Buoß keinen s.h. Zydt Stieren nechstkhommenden Herbst außgeworffen old gehaylet werde, damit man khünfftig zue Auffbauwung der Heüsseren vnd Gebeüwen die erforderliche Züg haben könne» [48].

Den Bauwilligen wurde Werkzeug aus dem Zeughaus zur Verfügung gestellt, welches dann «in ehr vorigem Standt zue ruckh erstattet» werden musste [49].

Die Bauholzbeschaffung scheint in Stans selbst nicht ganz problemlos gewesen zu sein. Von den Genossen jedenfalls konnten die Brandgeschädigten kein Holz erwarten. Diese hatten nämlich schon 1710 zwei Bauwilligen kein Bauholz zugeteilt, weil der Wald «gantz außgeschöpfft» sei [50], und am 19. April 1713 entschieden sie nicht anders: «Ob zwahr vnderschidliche Brunst-Beschädigte zue Widerauffbauwung Jhrer Heüssern gantz pittlichen vmb Bauwholtz angehalten, weillen aber leyder die hhrn. Gnossen jhnen verhilfflich zue sein in Abgang des Holtzes sich ausserth dem Standt zue sein befinden, allß ist jhnen allerseitsß auß solchen Vrsachen jhr Begehren gentzlichen abgeschlagen worden» [51].

Was die übrigen Materiallieferungen betraf, so haben sich auch hier Probleme ergeben. Für das Rathaus liess die Obrigkeit schon früh mögliche Lieferungen, vor allem an Eichenholz, in Luzern abklären [52]. Ähnliche Beschaffungsschwierigkeiten dürften auch die privaten Bauherren beschäftigt haben.

6.3.4 *Widerwärtigkeiten*

Schwierigkeiten gab es nicht nur im Bereich der Materialbeschaffung, auch mit Geschädigten und Bauwilligen hatte die Obrigkeit manchen Streit auszufechten. Über drei «Streithähne» tauchen in den Protokollen ganz besonders viele Hinweise auf. Ich greife deshalb ihre «Fälle» heraus; selbstverständlich ergaben sich auch mit andern Privatpersonen im Verlaufe der Planung und des

[48] Wochenrat 10. 4. 1713, WRP 24 Fol. 107b
[49] Wochenrat 12. 6. 1713, WRP 24 Fol. 109a
[50] Odermatt Anton, Nidwaldner Urkunden nebst verschiedenen Ereignissen, 1877—1879, Handschrift im Staatsarchiv Nidwalden, S. 126 in bezug auf Genossenprotokoll «H» S. 239
[51] Odermatt Anton, aaO, S. 127 in bezug auf Genossenprotokoll «H» S. 270
[52] s. oben S. 41

Wiederaufbaus Auseinandersetzungen. Diese scheinen aber nicht dasselbe Gewicht gehabt zu haben, wie jene der drei folgenden.

Franz Arnold Vom Bach, in dessen Haus ja die Feuersbrunst ausbrach, stritt während Jahren mit der Obrigkeit. Für die grossen Verluste [53], die er im Brande erleiden musste, erbat auch er sich eine finanzielle Beihilfe [54]. Der Wochenrat nahm zu diesem Gesuch jedoch keine Stellung und verwies die Angelegenheit an den Landrat [55]. Vom Bach musste sich in der Zwischenzeit «vnguot und spöttlich» geäussert haben. Auf den 4. September 1715 wurde jedenfalls hauptsächlich deswegen ein Landrat angesetzt. Doch Vom Bach erschien nicht und liess sich auch nicht von einem andern vertreten. Das Traktandum wurde deshalb auf einen späteren Termin verschoben, zu welchem Vom Bach nicht mehr eingeladen werden sollte. Eine öffentliche Auskündigung sollte bekannt machen, dass der nächste Landrat seinetwegen angesetzt worden sei und dass man ihm «guot-willige Audienz» erteile, wenn er sich stelle [56]. Diese Gelegenheit nutzte Vom Bach denn auch, um seine Reue zu zeigen und um Verzeihung zu bitten. Damit waren die Landräte zufrieden und betrachteten die Angelegenheit als erledigt. Gleichzeitig wurde aber ein Ausschuss gebildet, der mit Vom Bach wegen einer Steuer und Vergabung an den neuen Spittel verhandeln sollte, da die Ursache der Feuersbrunst immerhin in seinem Haus lag [57]. Diese Verhandlungen verliefen ergebnislos. Der Geistliche war nämlich ganz und gar nicht gewillt, einen Entschädigungsbeitrag zu leisten. Im Gegenteil! — Er forderte selbst, in der Brandsteuerausteilung berücksichtigt zu werden. Darüber erbosten die Gnädigen Herren und beharrten auf einem bereits ergangenen Landratsentscheid, der Vom Bach jeglichen Zuschuss aus der Brandsteuer verweigerte [58].

Der Aufruf zur Räumung der Brandplätze betraf auch Vom Bach, welcher erst noch speziell darauf aufmerksam gemacht wurde [59]. Der geistliche Herr schien diesen Aufforderungen jedoch nicht nachgekommen zu sein, denn drei Monate später wurde dem Zeugherr und Säckelmeister Johann Ludwig Alois Lussi [60] der Befehl erteilt, den Brandplatz zu räumen und die Kosten dafür bei Vom Bach einzuziehen [61]. Vom Bach weigerte sich kategorisch, diese Räumungskosten zu übernehmen. Es sollten jene bezahlen, die die Räumung be-

[53] Dass Vom Bach nicht in gar ärmlichen Verhältnissen lebte, zeigt eine Ratsprotokollstelle, welche ihn als Kapitalstifter für eine Pfrund in Stansstad nennt. Die Uerte Stansstad verlangte darin die Genehmigung der Schenkung durch den Landrat, welcher aber das Geschäft an die Nachgemeinde wies. Landrat 7. 11. 1712, LRP 5 Fol. 305a

[54] s. dazu auch unten S. 79

[55] 9. 7. 1714, WRP 24 Fol. 193a

[56] 4. 9. 1715, LRP 5 Fol. 421a

[57] Landrat 9. 9. 1715, LRP 5 Fol. 422b f.

[58] Wochenrat 30. 9. 1716, WRP 24 Fol. 350a

[59] Landrat 8. 3. 1717, LRP 6 Fol. 7b

[60] 1691—1766, HBLS 4, S. 737 Nr. 23

[61] Wochenrat 7. 6. 1717, WRP 24 Fol. 396a

fohlen hätten, wandte er ein. Dies trug ihm eine Busse von 50 Gulden ein, und die Räumungskosten waren nach wie vor fällig [62]. Ob Vom Bachs Starrköpfigkeit verloren die Gnädigen Herren die Geduld; sie schickten ihm den Landschreiber und den Landweibel vorbei, die ihm zu bedeuten hatten, daß Mghh.n von Jhmme cathegorisch verlangen zue wüssen, wie er so wohlen wegen den auffgeloffenen Köstigen seines abgeschlüssenes Haußplatzes vndt verlohrenen Respects Satisfaction anschaffen vndt geben wolle» [63]. Laut dem Bericht, den die zwei Vertreter der Obrigkeit über das Gespräch mit dem Geistlichen erstatteten, zeigte sich Vom Bach gewillt, die Räumungskosten für den Platz zu bezahlen und selbst auch wieder ein neues Haus zu erstellen. In der Folge wurde von den Bauherren ein Bauplatz zugewiesen und ausgemessen [64], doch der Streit war damit noch lange nicht endgültig beigelegt. 1721 befasste sich der Wochenrat erneut mit Vom Bach, der sich nach wie vor weigerte, seinen früher nur teilweise gesäuberten Brandplatz ganz zu räumen; er erklärte, diesbezüglich keine oberkeitliche Befehle anzunehmen, und er «werde solchen angesäuberet lassen nach seinem Belieben». Darauf entschloss sich die Obrigkeit, die Räumung selbst vollständig auszuführen [65].

Auch Thomas Rietzlin [66], ein «Ober Länder-Murer» [67], der für den Bau einiger Häuser verpflichtet worden war, taucht immer wieder in den Akten auf.

Zunächst einmal wird ihm «bey Straff vnd Vngnadt hocher Oberkheit» verboten, «Kalch, auserth waß er selbsten zue seinen allbereith verdingten Heüsseren von Nöthen haben möchte, jn dem Landt anderwertig» zu verkaufen, wenigstens solange, bis der Einheimische Johann Odermatt seinen Kalk verkauft haben werde [68].

Ein Jahr später wird Rietzlin unehrenhaftes Verhalten im Beruf vorgeworfen. Er hatte nämlich der Anna Zelger ein Stück Holz in den Kamin eingemauert. Frau Zelger wurde befohlen, den Kamin abzubrechen und ihn «zue Sicherheit des Feürß neüw vfffüehren [zu] lassen» [69]. Rietzlin sollte wegen diesem Kunstfehler «vor Mghh. zue Veranthworthung citiert werden» [70]. Der Wochenrat warf ihm vor, dass «er sehr gefahrliche Camin mit versteckhtem Holtz auff füehren vnd andere Verding, wider seine Profession vndernemben thue». Er bat um Gnade und versprach Besserung. Zur Strafe sollte Rietzlin von Kommissar Franz Remigi Zelger [71] zugesprochen, d.h., die Leviten gelesen

[62] Wochenrat 1. 10. 1717, WRP 24 Fol. 418b
[63] Wochenrat 27. 10. 1717, WRP 24 Fol. 423b
[64] Wochenrat 22. 11. 1717, WRP 24 Fol. 429b
[65] Wochenrat 17. 5. 1721, WRP 24 Fol. 605a
[66] oder Rietzler; wohl der Sohn des Maurermeisters Martin, s. Bünti, aaO, S. 221, Fn. 12
[67] Wochenrat 15. 1. 1714, WRP 24 Fol. 154b
[68] Wochenrat 15. 1. 1714, WRP 24 Fol. 154b
[69] Landrat 19. 2. 1714, LRP 5 Fol. 360b
[70] Wochenrat 28. 1. 1715, WRP 24 Fol. 236b
[71] 1666—1729, HBLS 7, S. 636 Nr. 44

werden. Zusätzlich sollte das Haus der Anna Zelger von zwei Experten untersucht und alle dabei festgestellten Mängel an den Kaminen oder an anderem von Rietzlin «in seinen Kosten» behoben werden. Darnach solle er «wohl liberiert vnd entschuldiget sein» [72].
Weil Rietzlin die einheimischen Maurer, Zimmerleute und Tischler beim Vergeben von Arbeiten zuwenig berücksichtigte, wurde er vom Wochenrat gemahnt, «daß er die Landtleüth ... so tauglich, vorzogentlichen consideriere» [73].

Meister Rietzlin gelangte mit seiner Arbeit in Verzug. Er wurde deshalb unter Androhung einer Busse von 10 Gulden aufgefordert, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und das Haus der Anna Maria Zolliker abmachungsgemäss bis spätestens nächstfolgende Ostern fertigzustellen [74]. Rietzlin liess sich offensichtlich nicht drängen. Im November des gleichen Jahres wurde ihm nämlich die «Strafe des Thurms» in Aussicht gestellt, wenn er seine Verträge nicht erfülle. Gleichzeitig forderte ihn der Wochenrat auf, seine Buchhaltung den Bauherren zur Kontrolle vorzulegen [75]. Schon einen Monat später musste Rietzlin wieder vor dem Wochenrat erscheinen. Verschiedene Personen, die entweder Geld zugute hatten oder deren Verträge nicht eingehalten worden waren, hatten Klage gegen ihn erhoben [76]. Auf Meister Jakob Franz Odermatt war Rietzlin besonders schlecht zu sprechen; ständige Zwistigkeiten prägten ihr Verhältnis. Einem Ausschuss war es vergönnt, eine gütliche Regelung zwischen den beiden herbeizuführen. Wieder musste der Wochenrat eingreifen [77]. Rietzlin und Odermatt gingen sich auch handgreiflich an. Vielleicht wollten sie mit den Fäusten ausmachen, wer von ihnen im Recht sei. Sie wurden jedenfalls — einmal mehr — «zue Verantworthung citiert», nämlich «wegen Schläg- old Raupff-Händtlen» [78]. Für einmal war Thomas Rietzlin unschuldig, dagegen wurde Pfister Odermatt mit drei Gulden Busse belegt [79].

Im Sommer 1716 machte sich Thomas Rietzlin offensichtlich aus dem Staube. Seine Gesellen, welche für ihn gearbeitet hatten und noch nicht entlöhnt waren, verlangten vom regierenden Landammann die Beschlagnahmung des Rietzlin'schen Kalks, um wenigstens so noch Garantien für ihre Forderungen zu besitzen. Der Kalk sollte bis zur Entscheidung, wer wirklich Anspruch auf ihn geltend machen könne, die Gesellen oder die Gläubiger von Rietzlin, an niemanden weitergeleitet werden [80]. Rietzlin blieb ausser Lan-

[72] Wochenrat 4. 2. 1715, WRP 24 Fol. 238a f.
[73] 11. 2. 1715, WRP 24 Fol. 240a
[74] Wochenrat 8. 4. 1715, WRP 24 Fol. 256a
[75] 18. 11. 1715, WRP 24 Fol. 295a
[76] 30. 12. 1715, WRP 24 Fol. 301b
[77] 8. 1. 1716, WRP 24 Fol. 302a
[78] 28. 3. 1716, WRP 24 Fol. 316b
[79] Wochenrat 2. 4. 1716, WRP 24 Fol. 321b
[80] Wochenrat 9. 7. 1716, WRP 24 Fol. 336a

des, doch da er noch ungefähr 500 Gulden Schulden im Nidwaldnerland hatte, waren die Kreditoren natürlich an einer Rückkehr des Bauunternehmers interessiert. Sie machten allerdings zur Bedingung, dass Rietzlin nur zurückkehren dürfe, wenn er glaube, seine Gläubiger befriedigen zu können [81].

Auch Anna Zelger [82] gehörte zu den auffällig streitbaren Personen; immer wieder setzte sie sich gegen obrigkeitliche Bestimmungen zur Wehr. So erwartete die Obrigkeit schon im voraus Protest von ihrer Seite, als sie einem Nachbarn die Einrichtung einer Feuermauer bewilligte. Sie hielt nämlich bereits mit der Bauerlaubnis fest, dass sie eine Beschwerde der Anna Zelger gern annehme, falls eine solche erfolgen sollte. Sie sei bereit, «dass Erfohrderliche darüber ab[zu]fassen» [83].

Am 19. Dezember 1715 erhielt Landammann und Pannerherr Anton Maria Zelger die Erlaubnis, «nebent- od an seinen Garten vff dem Platz gegen der Kürchen einen Bogen zue bawen vndt uvvrichten zue lassen, doch allwägen in schön-ansechen.r Formb, vndt daß man zwarn befüegt seyn solle, vff — od bey diseren Bögen einiges Holltz zue verwahren, jedoch daß alle Gefahr außgewichen werde, Sorg tragen» [84]. Gegen diesen Bogenbau protestierte Anna Zelger heftig. Doch «Gricht und Recht» wurden ihr abgeschlagen. Dass sie mit ihrem Aufbegehren doch nicht so ganz im Unrecht war, beweist der Zusatz zu diesem Entscheid, in dem «iedoch dem H.n Pannerherrn wohlmeinend eingerathen wird, vmb bestens wegen jhro etwaß geuolgen zue laßen, weilen diser Bogen jhrem Hauß etwaß Liechts benimbet» [85].

Am gleichen Tag beriet der Wochenrat auch eine Beschwerde Anna Zelgers, «vmb daß seye vff der Haubtseithen in jhrem Hauß keine Fänster außmachen [können]». Sie verlangte deshalb eine finanzielle Entschädigung. Die Bauherren entschieden in dieser Sache jedoch nicht, weil sie hofften, es werde noch jemand an dieses Haus anbauen [86]. Nach ein paar Monaten abwartender Haltung gelangte Frau Zelger erneut an die Obrigkeit. Bereits wurden an ihrem Haus Reparaturen fällig; dazu brauchte sie Geld und die Erlaubnis der Bauherren. Ihr Gesuch wurde denn auch vom Wochenrat an den Bauausschuss weitergeleitet [87]. Diesmal musste sie nicht so lange auf die Behandlung ihres Anliegens warten: «Eß thuon Mghh.n nachmahlen erkhenen, daß die 3. vßgeschossen Hh.n, allß der Regier.e H. Landtamman, H. alt Landtamman Stultz vndt H. Obervogt von Büren disere Wuchen noch bey Gl. 5. Buoß

[81] Wochenrat 31. 5. 1717, WRP 24 Fol. 393b
[82] Sie ist nicht näher bestimmbar. Bünti, aaO, S. 239 Anm. 2.
[83] Wochenrat 28. 1. 1715, WRP 24 Fol. 236b
[84] Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300b
[85] Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300b; Jahrzehnte später — am 23. 6. 1760 — bewilligte der Wochenrat dem damaligen Besitzer der Bogenhalle einen niederen Aufbau; LRP 8 Fol. 269b; Durer, Kunstdenkmäler, S. 843. — Damit war der freie Vorgarten vor dem Rathaus definitiv der Überbauung zugeführt.
[86] Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300b
[87] 26. 6. 1716, WRP 24 Fol. 332b

zue sammen verfüegen sollen vndt trachten, daß der Frauw Anna Zelger Stein Hauß lauth befeinden 8. Pfenster auß gebrochen vndt das Tach mit erforderlichem Überschutz gemacht werde» [88]. Doch reibungslos ging es wieder nicht; weil Anna Zelger die Forderungen wegen den Fenstern und wegen dem Dach in «zimblich Vnmanierlicher Vfffiehrung» erhob, wiesen sie die Gnädigen Herren ab. Wenn sie dann «mit besserer Discretion vndt pittlichem Vff füehren» erscheine «vndt nach Gebühr Mghh. darumben belangen werde», solle es den drei Bauherren überlassen sein, ihr einen finanziellen Zuschuß zu bewilligen, in welchem dann aber die zehn Taler [89] von Pannerherr Zelger [90] eingeschlossen sein sollen [91].

Noch einmal erscheint Frau Zelger in den Wochenratsprotokollen. Am 31. Mai 1717 kaufte sie um 55 Gulden einen Garten unterhalb des Rathauses von der Obrigkeit ab. Das Areal durfte nicht überbaut werden, und bis es bezahlt war, durften keine Gülten auf dieses Grundstück errichtet werden [92].

6.4 *Einzelne Gebäude und Anlagen*

6.4.1 *Öffentliche Gebäude*

6.4.1.1 Rathaus

In Büntis «Verzeichnuß der Hüßeren, so verbrunnen usw.» steht das Rathaus an erster Stelle, wie das seiner Bedeutung als Regierungs- und Verwaltungsgebäude entspricht [93]. Das wichtigste Inventar konnte zwar in der Brandnacht aus dem Rathaus gerettet werden [94], aber «das Zyt, Stüöll» und die «Glogen» wurden zusammen mit dem ganzen Haus ein Raub der Flammen [95].

Erste Anstalten für den Wiederaufbau des Rathauses wurden bereits 10 Tage nach dem Brand getroffen. Die zwei Gesandten, die sich in Luzern über die Art und Weise des Wiederaufbaus von Willisau informierten, baten die dortige Obrigkeit um Werkmeister und um Eichenholz für den Rathausbau [96]. Die zwei Stadtwerkmeister, die gleichen übrigens, die auch den Riss des Dorfes machten, Josef Aebi und Ludwig Gassmann, wurden verpflichtet, das Rathaus zu errichten. Schon am 3. April 1713 legten sie den Bauplan vor. Die Gnädigen Herren entschieden, dass «gemelteß Rath Hauß in der Form, Manier vnd Abtheilung gedachten Rüßes gebauwet, gemacht vnd eingerichtet

[88] Wochenrat 6. 7. 1716, WRP 24 Fol. 335a
[89] entsprechen 22½ Gulden
[90] vermutlich der Entschädigungsbetrag in der Streitsache um dessen Bogenhalle
[91] Wochenrat 13. 7. 1716, WRP 24 Fol. 336b
[92] 31. 5. 1717, WRP 24 Fol. 394a
[93] Bünti, aaO, S. 238
[94] s. oben S. 31
[95] Bünti, aaO, S. 236
[96] Wochenrat 27. 3. 1713, WPR 24 Fol. 105a; s. oben S. 41

werden solle» [97]. Mit der Annahme ihres Projektes wurden gleichzeitig auch sämtliche Steinmetz- und Maurerarbeiten an sie vergeben [98]. Da aber die nötigen Materialien für den Wiederaufbau zur Zeit noch nicht bereitstanden, verschob die Obrigkeit den Baubeginn auf das nächstfolgende Jahr [99]. Unterdessen sollten die Werkstoffe beschafft werden. Jede Uerte wurde verpflichtet, entweder Holz, Stein, Kalk, Tuff oder anderes Material zu liefern. Zur Überprüfung und Organisation dieser Naturalbeiträge wurde eine Kommission aus drei Männern gebildet, der Landammann und Landshauptmann Sebastian Remigi Keyser, Statthalter und Landtshauptmann Johann Jakob Achermann und Säckelmeister Johann Laurenz Bünti angehörten; die Kommission wurde jeweils mit einem Elfer oder einem Ratsherr aus der Uerte, mit der gerade verhandelt wurde, verstärkt [100].

Mit der Überwachung der Bauarbeiten am Rathaus wurde ein Ehrenausschuss betraut [101], «damit Mghh.n so wohlen die geseßne — allß auch ordinari Wuchen Räth deß Bauwenß wegen nicht mehr behälliget werden». Seine Entscheidungsbefugnis war recht weitführend: Alles, «waß sye so wohlen Bauwenß wegen, Abtheillung der nothwendigen Materialien vnd waß demme anhängisch sein möchte, ordonieren, disponieren vnd guot zue sein erachten vndt befeinden werden ohne Disputier.n nagele(b)t vndt volg beschechen vnd vnder dem Titul vnd Nammen eineß geseßnen Landtß Raths geschützt vnd geschürmbt werden sollen etc.» [102].

Für die Bauarbeiten wurden Rinder- oder Stierenzüge als Transporthilfen verwendet. Landsäckelmeister Bünti erhielt am 2. Oktober 1713 den Auftrag, für den Rathausneubau «zue handen Mghh.n etwan einen gueten Rinder-Zug zue erkhauffen» und falls dann Landammann Sebastian Remigi Keyser «auch ein Zug zue diserem Ende dar-lychen solte, jhmme solchen Fahlß für die Tag Löhn vnd Winterung gebührendt entsprochen werden solle» [103].

Um ungehindert Zugang zum Bauobjekt zu erhalten und auch um den nötigen Freiraum für die Arbeiten rund um den Bau zu schaffen, wurden die Inhaber von umliegenden Brandplätzen aufgefordert, diese innert 14 Tagen zu räumen, ansonsten dies die Obrigkeit «auff des Ohnrächten Kosten» machen lassen werde [104].

Im Oktober 1713 wurden die Ruinen des abgebrannten Rathauses niedergebrochen [105] und der Platz für den Arbeitsbeginn am Neubau vorbereitet.

[97] Landrat 3. 4. 1713, LPR 5 Fol. 316b
[98] Bünti, aaO, S. 242
[99] Landrat 3. 4. 1713, LRP 5 Fol. 316b
[100] Landrat 3. 4. 1713, LRP 5 Fol. 317a
[101] Zusammensetzung s. oben S. 43 Anm. 36
[102] Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319a
[103] Wochenrat 2. 10. 1713, WRP 24 Fol. 130a
[104] Landrat 11. 9. 1713, LRP 5 Fol. 345b
[105] «... die Muren uf den Boden gebrochen und alzeit ein Theil oder Seithen uf ein Mahl uber ein Hauffen künstlich (und) ohne alle Beschädigung geföllet worden.» Bünti, aaO, S. 242

Entsprechend der entworfenen Verteilung trugen die Uerten die Baustoffe zusammen:

Hergiswil und Stansstad lieferten	10 000	Ziegel
Wolfenschiessen und Dallenwil	200	Malter Kalk [106]
Beckenried und Emmetten	100	Sägehölzer
Buochs		schweres Bauholz
Ennetmoos	120	Stämme für den Dachstuhl
Büren ob dem Bach	40	Stämme
Büren nid dem Bach	100	Fuder Tuff
Ennetmoos		Gerüstlatten
Ennetbürgen		Sand

Stans und Oberdorf mussten «das zerfallne Rathaus, die Stein und Sandt useinanderen thuon, item Stein füöhren etc.» [107].

Die behauenen Steine für die «Portten, Pfensteren, Öffen, Feürblatten, Stägen und Blatten in die Gäng» mussten allesamt in Luzern gekauft und mit dem Schiff nach Stansstad transportiert werden. Von dort weg wurden sie von den Stansern und Oberdörflern in den Hauptort überführt [108].

Die Materiallieferungen gingen nicht reibungslos vonstatten. Die Buochser [109] und die Bürer [110] mussten ausdrücklich gemahnt werden, ihre Beiträge endlich zu leisten.

Der Holzbedarf für den Rathausbau wurde weitgehend aus Waldbeständen Nidwaldens gedeckt. Die Lieferung von Emmetten bereitete insofern Probleme, als der Reistweg als Zugang zum See, über den der Transport bis Buochs unternommen wurde, über Urnergebiet führte. Am 20. November 1713 wurde Landweibel Achermann aufgetragen, sich nach Uri zu begeben und die Erlaubnis zu erwirken, «daß daß jenige Bauw- und Sag-Holtzer zue dem Rathhauß durch dero Pottmäßigkheit gereistet vnd zue dem See gethan werden möge». Der Schaden, «so diß Holtzen causieren möchte», werde selbstverständlich vergütet [111]. Uri erteilte die Erlaubnis, und auch der Schaden blieb tatsächlich nicht aus. Die Besichtigung desselben verzögerte sich, «weylen der Boden der mahlen noch mit Schne bedeckhet seye» [112]. Das Aus-

[106] Malter: altdeutsches Litermass, 100 bis 150 Liter

[107] Bünti, aaO, S. 242

[108] Bünti, aaO, S. 242

[109] «Eß solle dem Dorffvogt zuo Buochß angezeigt werden, daß die gmeine Dorffleüth old Gnossen da selbsten daß jenige Holtz, so jhnen zue dem neüwen Rath-Hauß zue gelegt worden, wie selbigeß abzeichnet, sambt den Dölden, bey Straff vnd Vngnadt hocher Oberkeit, allhäro nacher Stanß füehren sollen.» Wochenrat 1. 12. 1713, WRP 24 Fol. 144b

[110] «Die jenige welche zue Büren jhr Holtz zue dem neüwen Rathauß annoch nicht allhäro gefüehrt, sollen selbiges disere Wuchen noch anhäro verschaffen vnd daß bey Gl. 2. ss. 10. ohnabläßlicher Buoß.» Wochenrat 5. 3. 1714, WRP 24 Fol. 165b

[111] WRP 24 Fol. 140b

[112] Wochenrat 29. 1. 1714, WRP 24 Fol. 158a

mass des Schadens wurde auf 19 Gulden geschätzt, welche Summe von Emmetten an Seelisberg bezahlt werden musste [113]. Später wurden der Uerte Emmetten vier Taler aus dem Landsäckel zurückvergütet, weil sie in der Holzbeschaffung grossen Fleiss an den Tag gelegt hatte [114].

Auch von der Nachbarschaft erhielt die Obrigkeit Holz zugunsten des Rathauses günstig geliefert. Die Kirchgenossen von Kerns/Obwalden stellten für ihre Holzsendung nur eine ganz geringe Rechnung, was schriftlich verdankt wurde [115].

Leider kam es im Zusammenhang mit der Holzbeschaffung auch zu einer Straftat. Zwei Männer, Karl Murer und Matthias Wymann, stahlen vom bereits gefällten und für das Rathaus bestimmten Holz und versuchten mit teilweisem Erfolg, dieses zu verkaufen. Sie wurden erwischt und zur Verantwortung zitiert. Obwohl sie um Gnade baten, blieben die Gnädigen Herren unerbittlich. Man wolle «solche Fräffel-Thaten nicht vngestrafft» lassen. Das Urteil lautete: «Allß sollen beydere mit einem Trommen Schlager durch das Dorff von dem Leüffer gefüehrt, eine Viertel-Stundt . . . , jeder eine Latten — old Laden in Handen habendt, vff die Fisch-Wag [116] gestelt vndt nach mahlen 24. Stundt mit Wasser vnd Brodt [in den Turm] gethan werden vndt diseren Fähleren wegen allß dan gebüest haben» [117].

Ob man das dereinst auferbaute Rathaus auch «glasen» [118] lassen wolle, wurde der Rathausbaukommission zur freien Entscheidung überlassen. Welchem Glaser sie die Arbeit erteilen möchten, war ihr ebnso freigestellt, doch sollte «der junge Glasser Odermat in diser Arbeith auch zue gebrauchen bestenß recomd.t.» sein [119].

Am 13. April 1714 wurden die Bauarbeiten begonnen und «im Beisein der Herren Geystlichen zue Stans sambt 2 Herren Väter Capucineren und aller vorgesetzten wältlichen Herren [der] Eggstein gelegt und in dem Egg gegen der Pfarrkirche oder Oelberg denckhwürdige Schrylfften, woll verschlossen, ingelegt» [120]. Die Bauarbeiten schritten gut voran, so dass die Baustelle schon um den 20. August 1714 von einer sechsköpfigen Fachkommission [121] visitiert werden konnte. Ihr wurde in die Pläne Einsicht gewährt und der

[113] Wochenrat 10. 2. 1714, WRP 24 Fol. 162a

[114] entsprechen neun Gulden; Landrat 2. 5. 1714, LRP 5 Fol. 372a

[115] Wochenrat 8. 5. 1713, WRP 24 Fol. 109a

[116] «Bis um 1880 stand neben dem (Winkelried-)Brunnen die 'Fischwage', ein kleinerer, niedrigerer Steintrog, auf dem noch in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts die Falliten zum warnenden Beispiel in einem zwilchenen gelben Frack und grünem Dreiröhrenhut ausgestellt zu werden pflegten.» Durrer, Kunstdenkmäler, S. 849

[117] Wochenrat 14. 10. 1713, WRP 24 Fol. 133a

[118] d.h., die Fenster mit Glasscheiben versehen

[119] Landrat 19. 2. 1714, LRP 5 Fol. 361b. Ein Fenster aus der Bauzeit blieb im Bannersaal auf der Turmseite erhalten. Es diente als Vorlage für die im Jahre 1978 neu eingefügten Fenster.

[120] Bünti, aaO, S. 261

[121] «drey vnpartheysche Mur- vndt 3. Zimmermstren»

«Verding-Brieff» vorgelesen. Ihr Auftrag war, allfällige Abweichungen festzustellen und den Gnädigen Herren mitzuteilen [122]. Am 17. September erhielten die zwei Bauherren Keyser und Achermann zusammen mit Maurermeister Josef N. [123] den Auftrag, zu prüfen, ob im Rathaus noch Änderungen betreffend Treppe und Toilette möglich wären und was diese kosten würden [124]. Zehn Tage später lagen die Berichte vor. Sie hielten fest, dass alles laut Plan ausgeführt worden sei, und sie drückten die Befürchtung aus, «wan etwaß verenderet werden solte, so wohlen der Bauw geschwächt allß auch einen nambhafften Kosten ervolgen wurde». Ob solchen Aussichten sah der Landrat von Projektänderungen ab [125].

Am 17. Juni 1715 wurde das Rathaus unter Anwesenheit der gesamten Nidwaldner Prominenz [126] eingesegnet und mit einer ersten, kurzen Ratssitzung in Gebrauch genommen. Am 18. Juni fand die erste Versammlung im neuen Rathaus statt. Im Protokolltitel verwies der Landschreiber gebührend auf das Ereignis: «Vor Mghh.n vnd Obern einem ehrsamb- hoch- vnd wohlweysen geseßnen Landts-Rath, auch gemeine Landtleüthen, da ein Malefiz- oder Landttag gehalten, vndt wahre daß erste Mahl, daß man diß Gebeüwdes neüwen Rath-Haußes, so in dem Sommer Anno 1714. neüw-auffgefüehrt, beträtten, sentenziert vndt gevhrtheillet hat, auff Dinstag an St. Marcelli, den 18. Tag Juny Anno 1715».

Von eher trauriger Natur war das einzige Geschäft, das damals zur Behandlung kam: Der Stanser Nachtwächter Johann Jost Businger wurde wegen Diebstahls zum Tod durch das Schwert verurteilt [127].

Die Fertigstellungsarbeiten dauerten noch bis 1716 an, aber schon im Oktober 1715 bat Landammann Keyser, aus der Rathausbaukommission entlassen zu werden. Das wurde ihm aber verweigert «in Consideration der Bauw annoch nicht völlig vß gemacht». Er solle sich noch «biß vff nechst khünfftige oberkheitl.e Rechnung» gedulden. Bis dahin könne man das Nötige wegen der «Recompenz», wegen dem «Ehren Wappen vndt anderem» organisieren [128].

Im November 1715 konnte auch die grosse Ratsstube zum ersten Mal von einem breiteren Publikum betreten werden, da an dem 23. des Monats ein «Malefiz- oder Landttag gehalten» wurde, zu dem ausser den Räten auch die Landleute Zutritt hatten [129]. Damit war das Rathaus wieder seiner angestammten Funktion übergeben.

[122] Wochenrat 20. 8. 1714, WRP 24 Fol. 201a
[123] vermutlich Josef Aebi, Maurermeister am Rathaus
[124] WRP 24 Fol. 206a
[125] Landrat 27. 9. 1714, LRP 5 Fol. 398a
[126] s. die Zusammenstellung der anwesenden Gäste bei Bünti, aaO, S. 261 f.
[127] LRP 5 Fol. 412a — s. Bünti, aaO., S. 265, Fn. 6
[128] Landrat 30. 10. 1715, LRP 5 Fol. 426b
[129] Landrat 23. 11. 1715, LRP 5 Fol. 427b

1720 waren bereits die ersten Reparaturen fällig; «einige Rigel vff dem Rathhauß» mussten «verbessert» werden [130].

Am 8. Dezember 1729 fielen Teile des Rathauses erneut dem Feuer zum Opfer. Ein Brand richtete namhaften Schaden an. Weil der Unglückstag ein Feiertag war und sich daher viele Leute im Stanser Dorf aufhielten, konnte fast alles gerettet und das Feuer unter Kontrolle gebracht werden. Die Kanzlei und einige Zimmerdecken waren allerdings in arge Mitleidenschaft gezogen worden [131].

Aufgrund dieser Ereignisse wurden die zwei Rathausbauherren Keyser und Achermann berufen, einen sicheren Ort ausfindig zu machen, wohin die Kanzlei verlegt werden könnte, damit sie bei einer Feuersbrunst ungefährdet wäre [132].

Zum Rathauswiederaufbau gehört auch die Diskussion um die Platzierung der Metzgerei, einer Einrichtung, die traditionsgemäss von der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde. Schon anlässlich der Besetzung der Rathausbaukommission äusserte die Obrigkeit den eindeutigen Wunsch, «daß man die Metzg nit wie vor altem vnder dem Rath Hauß, sonderen anderwertig werde gebauwet werden» [133]. Ein gutes Jahr später erscheint diese Meinung revidiert. «Die neüwe Metzg, solle in dem neüwen Rath Hauß wider-vmben an daß allte Ohrt, wo selbe vorleüffig gewesen, bestellet vnd gemacht werden» [134]. Die Diskussion wurde fortgesetzt, bis am 11. März 1715 die Platzierungsfrage dem Landrat zur Entscheidung vorgelegt wurde. An dieser Landratssitzung fragten sich die Herren Räte, ob die Metzgerei zugleich mit einer Tanzlaube irgendwo ausserhalb des Rathauses errichtet werden sollte oder ob sie im neuen Rathaus selbst untergebracht werden könnte. Der Entscheid war folgender: Für das laufende Jahr sollte die Metzgerei im Rathaus eingerichtet und das nötige Mobiliar dazu angeschafft werden. Doch, da es «nicht für anständig angesechen» wurde, eine solche Einrichtung auf längere Sicht im Regierungsgebäude zu beherbergen, sollte unterdessen ein «bequemmereß Ohrt» gesucht werden [135]. Dies geschah denn auch. Am 23. Dezember 1715 konnte der Landrat über einen neuen Standort der Metzgerei entscheiden. Zusammen mit der Tanzlaube sollte sie auf dem ehemaligen Rössliplatz errichtet werden. Der Platz wurde für diesen Bau als «sehr bequemb» empfunden. Mit der Annahme des Vorschlags konnte die ursprüngliche Absicht, das Rathaus und die Metzgerei zu trennen, verwirklicht werden.

Im Juni 1719 spätestens war das neue «Mehrzweckgebäude» betriebsbereit; der Landrat erteilte dannzumal dem Säckelmeister den Befehl, «die

[130] Landrat 16. 9., LRP 6 Fol. 98a
[131] Bünti, aaO., S. 355
[132] Landrat 4. 1. 1730, LRP 6 Fol. 355b
[133] Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 319a
[134] Landrat 28. 5. 1714, LRP 5 Fol. 382b
[135] LRP 5 Fol. 404b

nöthige Wagen, Metzgbänckh vndt dergleichen an[zu]schaffen». Bereits werden auch erste Verbesserungen in die Wege geleitet [136].

Für die Tanzlaube wurde spezielle Vorschriften «zue Sicherheit des Feürß» erlassen. Sie musste nämlich mit «Besetz-Blatten» belegt werden.

Dann bekräftige der Landrat auch nochmals, dass «zue ewigen Zeiten» weder ans Rathaus noch an das Metzgereigebäude keine «s.h. Ställ, Gäden noch Holtz-Hütten» gebaut werden dürften [137].

6.4.1.2 Spital

Ein weiteres öffentliches Gebäude, das der Brandkatastrophe zum Opfer gefallen war, war der Spittel, «ein groß alt Holzhaus oben im Dorff», wie Bünti das Gebäude in seiner Liste der abgebrannten Häuser umschreibt [138]. Der Spittel diente als Fremdenherberge, als Armen- und Krankenhaus, Altersheim und Gefängnis [139]. «Tatsächlich muss das Gebäude beachtliche Ausmasse gehabt haben. Ausser der Wohnung des Spittlers und einer grossen Küche, in der auch gegessen wurde, besass das Haus mindestens vier Zimmer. In der grossen 'Stuben' waren sechs Betten aufgestellt. Eine andere Kammer mit sechs Laubsäcken war möglicherweise für das fahrende Volk bestimmt. In der Laube standen weitere drei 'Federbett', während im Gebärzimmer zwei Betten und ein Laubsack untergebracht waren. Nach dem Inventar von 1673 fanden also mindestens 18 Personen Unterkunft; dazu brauchte es doch wohl ein recht grosszügig gebautes Haus» [140].

Für den Wiederaufbau des Spittels benötigte die Obrigkeit auch ein Stück Land ab der Liegenschaft der Witwe Durrer [141]. Sie bezahlte dafür zwei Münzdublonen [142], «in Ansechen [der] Noth vnd großen Paupertet» der Familie. Im Nachsatz des Protokolls wurde zusätzlich festgehalten: «NB Man feindet, daß dises Stückhlin Landt mehr dan doppelt bezahlt seye» [143].

Im Jahre 1715 war der Spittel als vierstöckiges Steinhaus «zuegleich ufgefuöhrt und gleichsamb usgebauwet worden» [144]. Nach der Beendigung der Bauarbeiten am Rathaus und am Spittel wurde Landammann Anton Maria

136 «Wie nit weniger dem H.n Ladtamman Keysseren gewüsse Lufftlöcher in der Metzg machen zue lassen überlassen, ...» Landrat 5. 6. 1719, LRP 6 Fol. 80a. — Das Gebäude musste 1902 einem Anbau an das Rathaus weichen; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 861 Anm. 432

137 Landrat 23. 12. 1715, LRP 5 Fol. 431b f.

138 Bünti, aaO, S. 238

139 Karl Abry, Geleit, in: Der Stanser Spittel, Stans 1977, S. 3

140 Hansjakob Achermann, Der Stanser Spittel, in: Der Stanser Spittel, aaO, S. 8

141 Das Haus des Peter Durrer, des Ehemannes der Genannten, befand sich zusammen mit 13 anderen Häuseren ob dem Bach in der Schmiedgasse; Bünti, aaO, S. 240

142 entsprechen 15 Gulden

143 Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300a

144 Bünti, aaO, S. 262

Zelger erlaubt, «von der übergeblibnen Rath Hauß old Spittall Holtz an sein neüwen Bauw- old Bögen zu dem Tach zue nemmen» [145]

6.4.2 *Private Gebäude*

Ganz nach dem Willen der Gnädigen Herren setzte auch unter den Privaten eine rege Bautätigkeit ein. Vier Häuser wurden noch im Katastrophenjahr unter Dach gebracht, zwei davon von respektabler Grösse: jenes von Kommissar Franz Remigi Zelger «uf der Mürgg oder oben an der Spillgaß» [146] und jenes von Hans Stephan Jann «uf dem neüwen Platz» [147]. Von kleinerem Ausmass war das Gebäude der Anna Zelger [148] und jenes von Klosterherr Franz Achermann, «unden im Platz» [149].

1714 bauten Säckelmeister Johann Laurenz Bünti [150] auf der Süd- und Bäckermeister Franz Businger auf der Südostseite [151] des Rathausplatzes. Westlich des Rathauses entstand das Haus von Schützenfähnrich Joder Remigi Businger [152]. Zum Wiederaufbau schritten auch Hans Kaspar Deschwanden,

[145] Wochenrat 26. 8. 1715, WRP 24 Fol. 285b; s. oben S. 49

[146] Bünti, aaO, S. 260; Zelger hatte beim Brand sein «Riegelhaus neben dem Kir(ch)hoff» verloren, Bünti, aaO S. 239. — Das heutige Haus, Rathausplatz 2, ist über dem Eingang mit einem schlichten Wappenstein geschmückt. Ein auf der Westfassade situiert gewesenes Steinrelief wurde bei einer Renovation entfernt; Dürrer Kunstdenkmäler, S. 935

[147] Bünti, aaO, S. 260; Jann büsste im Unglück sein Wirtshaus «Krone» ein, ein mächtiges, rot gestrichenes Holzgebäude, «das erst kurz nach 1650 entstanden war». Durrer Kunstdenkmäler, S. 835, Anm. 5. — Das Haus erlebte nach dem Neuaufbau verschiedene Umgestaltungen. So wurde es z.B. im 19. Jahrhundert aufgestockt, und 1946 wurde die traditionsreiche Wirtschaft aus dem Parterre in den ersten Stock verlegt. Mit dem Verkauf der Liegenschaft an die Nidwaldner Brandversicherungsanstalt im Jahre 1978 verlor das Gebäude seine ursprüngliche Funktion als Gasthaus; (Peter Steiner), Zu einem stillen Ende, in: Steibock, politisch-kulturelles Magazin für den Kanton Nidwalden, 23/6/78, S. 16 f.; Die Krone zu Stans, Gedenkschrift zum Umbau und zur Umgestaltung des Hotel Krone in Stans Anno 1947 — 48, Stans 1948

[148] Nach Bünti ist diese Baute ebenfalls auf dem neuen Platz erstellt worden, womit vermutlich der ehemalige Neue Platz gemeint ist; aaO, S. 260. Der Bauplatz lag wohl auch am neuen Dorfplatz solange Landammann Zelgers Bogenhalle noch nicht gebaut war. Heute trägt das Haus die Bezeichnung Marktgasse 2/Rathausplatz 9. — S. auch oben S. 49

[149] Bünti, aaO, S. 260

[150] Er verlor, wie er in der Chronik, S. 238, klagt, «Mein Wohnhaus;» eine drifache Behusung»; heute: Rathausplatz 6

[151] Ihm ging «ein neüw Riegelhaus» verlustig, Bünti, aaO, S. 239. — heute Rathausplatz 3

[152] Er besass zuvor das Wirtshaus «bei dem Rößlein», Bünti, aaO, S. 239. — Das Haus, heute Rathausplatz 8, blieb bis 1919 im Besitz der Familie Businger. Die letzte Besitzerin des Stammes entfernte beim Verkauf eine Kassettendecke und einen Einbauschrank. Bemühungen des jetzigen Eigentümers auf einen Rückkauf dieser ehemaligen Bestände blieben bis heute erfolglos; mündliche Auskunft von Dr. med. Theo Christ.

der an seinem angestammten Platz auf der Mürg verblieb [153], und Landammann Anton Maria Zelger, der auf dem Terrain des von ihm erworbenen Leu'schen Steinhauses bauen konnte, aber in die äusserste Ecke der Liegenschaft zurückweichen musste und so einen südwestlichen Abschluss des neuen Dorfplatzes bildete [154]. Auch Meister Joseph Berwert baute in diesem Jahr «uf dem neüwen Platz» [155], Meister Konrad Remigi von Matt jedoch etwas ausserhalb im Löli [156].

1715 schloss Landschreiber Matthias Quirin Anton Zelger die Lücke zwischen Büntis und Joder Remigi Businger Häusern [157]. «Uf dem Platz» kamen die Häuser von Franz Odermatt [158] und Matthias Rohrer hinzu, und in der Schmiedgasse errichteten Hans Melchior Christen und Frau Magdalena Jauch ein erstes Doppelhaus [159].

1716 erhielt die Spielgasse Zuwachs in den Häusern von Anton Businger und Hans Melchior Durrer. «Uf dem Platz» bauten Valentin von Matt und Dominik Odermatt, während Franz Businger eine Wohnstätte «nächst ob seinem vor 2 Jahr erbauwten» errichtete [160].

1717 scheinen keine Gebäude ihrer Zweckbestimmung übergeben worden zu sein, doch begannen die Arbeiten an Goldschmied Franz Remigi Trachslers Haus [161], das leicht schräg gegenüber dem Hauptportal der Kirche zu stehen kam [162] und 1718, «3 Zimmer hoch» [163], vollendet wurde [164].

1719 und 1720 liessen Hans Adam Stulz und Johann Franz Jann «ein Hus

153 Er verlor in der Brunst ein gut 70-jähriges Haus; Bünti, aaO, S. 238. — Heute vermutlich Mürgstrasse 6

154 Vgl. Wochenrat 19. 12. 1715, WRP 24 Fol. 300a. — Heute Haus Dorfplatz 7, im Besitze der Nidwaldner Kantonalbank

155 Eine am 17. 12. 1716 errichtete Gült beschreibt die Lage des Hauses als «ob sich an Mstr. Domini Odermatts vndt Mstr. Valentin Vonmatts Hauß, nit sich ans Gäßlein, für sich and Gaß, hinter sich an Leüffer Hanß Caspar Jannen vndt Mstr. Hanß Ruodi Bünters Hauß» stossend. Gültprotokoll Band H, Handschrift im Staatsarchiv Nidwalden, S. 27. — Wohl heute Engelbergstrasse 1

156 Bünti, aaO, S. 260

157 Das sog. «Zelger-Haus», heute Rathausplatz 7, gehörte vor dem Brand Kirchmeier Rudolf zur Blumen, der das Gebäude für seine Nichte Helena Barmettler und ihren Gemahl Matthias Quirin Anton Zelger erbauen liess. Was dann aus den Ruinen entstand, blieb bis heute weitgehend unverändert. Bünti, aaO, S. 238, S. 262; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 932 f.

158 eventuell heute Marktgasse 1

159 Bünti, aaO, S. 262

160 Bünti, aaO, S. 263

161 Am 16. 4. 1717 beauftragte ein Zweifacher Landrat den Bauausschuss, Trachsler einen geeigneten Platz zu zeigen; LRP 6 Fol. 14a

162 «unden neben der Kirchen»; Bünti, aaO, S. 263

163 Bünti, aaO, S. 263

164 Das Trachsler- oder — wie es später hiess — «Glaser»-Haus, das im Aufbau und in der äusseren Gestaltung den andern «Nach-Brand-Häusern» sehr ähnlich war, musste leider 1928 einem schlecht zu den überigen Bauten komponierten Gebäudekomplex der Nidwaldner Kantonalbank weichen; Claus Niederberger, Vergangenheit als Herausforderung, in: Steibock 4/4/75, S. 15

uf dem Platz, 2 Zimmer hoch» erbauen [165]. 1721/22 ergänzten sich die Häuserreihen in der Schmiedgasse durch zwei Riegelhäuser [166]; damit fand ein Bautyp im Dorfbild Stans wieder Einzug, der eigentlich in der ersten Zeit nach dem Brand verboten war [167].

Von grösserem Interesse scheint mir noch die Errichtung des Hauses «Kreuz» [168]. Erst 1730 liess Johann Melchior Schmitter die Arbeiten beginnen; er hatte zugewartet, bis die Obrigkeit nicht mehr den Willen zeigte, den ursprünglich sehr streng beachteten Dorfplan in voller Konsequenz durchzuführen. Auf Brandsteuergelder konnte er so oder so nicht mehr zählen, da die diesbezügliche Rechnung 1726 abgeschlossen wurde [169]. Sein annähernd quadratischer Bau von 15,6 m Seitenlänge wurde im Verhältnis zur Baulinie der Marktgasse/Schmiedgasse schräg gestellt [170], ein in Ansätzen bereits vorhandener zweiter Strassenzug Richtung Engelberg jäh gebrochen [171].

Die Lagerung des Brennholzes bildete, vor allem nach dem Dorfbrand, eine ständige Sorge, war doch die Wirkung des Feuers Anno 1713 unter anderem auch wegen des vielen, in den Häusern gelagerten Brennholzes so verheerend gewesen. Beim Wiederaufbau drängte man darauf, dass eigens Holzhütten für die Lagerung gebaut wurden. Gerade wegen diesen Bauten wurde aber viel gestritten. Oft wehrten sich Nachbarn gegen eine geplante oder bereits errichtete Hütte in ihrer Umgebung. Vielleicht war er aus Angst, einen so grossen Gefahrenherd in der Nähe zu wissen.

So beschwert sich Hans Kaspar Deschwanden wegen der aus Holz gefertigten Holzhütte von Kommissar Zelger. Deschwanden fürchtete, dass «seinem Hauß mitler Zeith Schaden widerfahren dörffte». Die Gnädigen Herren befanden denn auch, dass Zelger «diserem neüwen Baw od Holltz-Hauß an dem Tach od Fürst gäntzl.n vmbwänden vndt mutieren, od aber den Baw vmb so weith hindersich vff sein Landt ruckhen solle, bis daß Wasser auff daß Seinige fallen werde, dannethin auch daß Holltzwässen abschaffen, vndt an dessen Statt mit Stein od Tuff den Baw außfüehren» [172].

Ein anderer Streitfall spielte sich zwischen Läufer Hans Kaspar Jann und den Gebrüdern Bewert ab. Es kam soweit, dass Janns Holzhütte wegerkannt

[165] Bünti, aaO, S. 263; s. die Verhandlungen dazu im Wochenrat 18. 7. 1718, WRP 24 Fol. 464a und 27. 7. 1718, WRP 24 Fol. 465b

[166] Bünti aaO, S. 263

[167] s. oben S. 40

[168] Auch dieses Wirtshaus fiel dem Brande zum Opfer: «60. Meister Joseph Bircherß, beim Gällwen Creütz, Pfistery». Bünti, aaO, S. 241; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 835 f.

[169] s. unten S. 80

[170] Bläsi Christen, Das Haus zum Kreuz — ein Stück Stanser Dorfgeschichte, in: Nidwaldner Volksblatt, 28. 1. 1978, S. 5

[171] Seit der Hauptverkehrsstrom nicht mehr durch die Schmiedgasse, sondern durch die Engelbergstrasse läuft, erweist sich die im Volksmund «Tellen-Eck» genannte Richtungsänderung der Strasse als problematisches Verkehrshindernis.

[172] Landrat 28. 5. 1714, LRP 5 Fol. 381a

wurde [173], ein Streit, der die Behörden auch später noch beschäftigte [174].

Auch gegen Pfister Jakob Franz Odermatts Holzhütte wurde ein Abbruchbefehl erlassen, weil sie nicht in den Riss passte [175]. Die Vorgesetzten Herren mussten unter Androhung einer Busse zusammenkommen und einen besser passenden Ort für diese Hütte ausfindig machen [176]. Sie wurden dann «so noche daß möglich an Cronen Wirth Johann Steffan Jannen Holtz-Hütten in gleicher Manier . . . über setzet» [177].

1735 wurden den Dorfleuten von Stans erneut in Erinnerung gerufen, dass Holzhütten «höchst nöthig» seien und dass «zu Verhüetung ferneren Feüwrs-Brunst solche gebaut werden» sollen [178]. Am 12. März 1736 wurde der vorgelegte Bauplan für Holzhütten von der Obrigkeit genehmigt und deren Subvention beschlossen [179].

6.4.3 *Dorfplatz*

Der Platz zwischen der Kirche und dem Rathaus wurde bewusst freigehalten [180]. Mit dem Aufbau der Häuser nahm auch der neue Dorfmittelpunkt langsam Gestalt an.

Zunächst sollte jetzt der Dorfbach einen neuen Lauf erhalten. Der Ehrenausschuss forderte: «Wegen dem neüwen Dorffbach solle auch eine ordent.e Repartition vndt Abtheillung gemacht vndt daß Erforderl.e eingerichtet werden», und: «Der Dorffbach — od Brunnen in dem Haubtfläckhen Stannß solle auch bey erst bequember Witterung an daß behörige Ohrt übersetzt werden» [181].

Das Volk bedurfte wohl erst der finanziellen Erholung, bis es auch an die Schmückung des Platzes denken durfte. Bemühungen um die Installierung eines neuen Brunnens wurden 1723 offiziell aufgenommen. Am 31. März dieses Jahres brachte Landammann Sebastian Remigi Keyser einen Antrag vor die Genossengemeinde, «daß gemeine Gnoßen ein nüwen Dorffbrunen sollen machen lassen, in maßen selber seithäro der leidigen Brunst also ibell zuo gericht sich befindet, das es vor fremden Leithen einer gantzen Gnoßambe zuo einem Spott gereichet vndt mit einem Worth einer gantzen Dorffsambe eine große Vnanständigkheit beyfindet vnd veruhrsachet». Im Gefolge dieser Überlegungen entschieden die Genossen, «daß der vnder Dorffbrunnen widerum solle nach befindenden Dingen ernüweret werden vndt solle man selben

[173] Wochenrat 7. 6. 1717, WRP 24 Fol. 395b
[174] Wochenrat 14. 6. 1717, WRP 24 Fol. 396a; Landrat 14. 3. 1718, LRP 6 Fol. 35b
[175] Wochenrat 14. 4 .1719, WRP 24 Fol. 511b
[176] Landrat 24. 4. 1719, LRP 6 Fol. 72b
[177] Ehrenausschuss 26. 4. 1719, WRP 24 Fol. 514a
[178] Landrat 10. 11. 1735, LRP 7 Fol. 18b
[179] Landrat, LRP 7 Fol. 21b
[180] s. oben S. 40
[181] Ehrenausschuss 19. 12. 1715, WRP 24 300a f.

biß an den Dorffbach übersetzen». Zudem beschlossen sie, die Gnädigen Herren um eine Steuer an den Brunnen anzugehen [182]. Das Beitragsgesuch der Genossen wurde im Landrat am 23. April 1723 wohlwollend aufgenommen: «Vff fründtlicheß Anwerben denen Hh. Gnossen von Stanß, Ober- vnd Niderdorff, weilen selbe gewillet ein dem Dorff anständigen Brunnen vffüehr- vnd auffrichten z'lassen, allß haben Mghh. zuo solch vorhabendem Werckh N°. Thlr. 50., iedoch ohne Folg künfftiger Consequenz, denen Hh. Gnossen für eine freye Schankhung auß dem Landtseckhel zuo stellen vnd beschenckhen wollen, iedoch solle vff den Brunstockh von Gestein ein Winckhelried gesetzt vnd gemacht werden» [183]. Am 20. Dezember bewilligte der Landrat zusätzlich 40 Gulden aus der Brandsteuer [184]. Auch die Bitte, um «Arven Tinkel» wurde positiv beantwortet. Da die Genossen «in weniger Zeit ihren neüwen Brunen auff zuo richten willenß vndt hätten gehrn einige Arfen Tinckhell, damit sölche desto lenger ligen möchten, seindt ihnen: 6Arfflin begohnet» [185].

Der Brunnen wurde beim Bau dann an die heutige Stelle am Dorfbach versetzt [186]. Er ist aus grauem, inländischem Marmor gefertigt und trägt an seinem Sockel die Jahrzahl 1724. Die Figur auf dem Brunnenstock zeigt, in Sandstein gemeisselt, den Helden Winkelried [187].

Einige Jahrzehnte nach seiner Neuanlage war der Platz schadhaft geworden. Jetzt stellte sich die Frage nach der Unterhaltspflicht [188]; «Lauth einem allten Büechlin» entfielen «bej 174 Klaffter» auf die Obrigkeit, aber da «die Herren Gnossen ... von Stantz zu underschidlichen Mahlen den Platz sich geeignet, darvon hinweg geben und Zinß darvon zogen haben», sollte nach einer neuen Lastenverteilung gesucht werden [189]. Verhandlungen mit den Genossen wurden aufgenommen [190] und bis 1764 war eine «Abtheilung des Platzes und Landstraß im Dorff projectiert». Eine Art Einspracheverfahren wurde organisiert und die Beteiligten — Dorfleute, Genossen und Kirchgenossen — zum Entscheid über die Annahme oder die Ablehnung des Vorschlages aufgefordert [191]. Im November 1764 befahl der Landrat, die Stanser sollten unter Leitung des Zeugherrn den Platz säubern. «Dannethin wollen ihnen Mghhobere bey Straff und Ungnat gebotten haben, innert monaths Frist güettlichen old rechtlichen eine Abtheillung dises Platzes halber zu machen, welche auff die Cantzley verlegt werden solle, damit Mghhobb jnskinfftig we-

[182] Anton Odermatt, aaO, S. 128 f. in bezug auf das Genossensprotokoll H, I. S. 75
[183] LRP 6 Fol. 142b
[184] 1723, LRP 6 Fol. 157a
[185] Wochenrat 17. 7. 1724, WRP 25 Fol. 104a
[186] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 848 f.
[187] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 849
[188] Wochenrat 8. 3. 1756, LRP 8 Fol. 158a
[189] Landrat 7. 4. 1756, LRP 8 Fol. 159b
[190] Landrat 31. 5. 1756, LRP 8 Fol. 170a
[191] Landrat 8. 10. 1764, LRP 9 Fol. 39b

gen jhrer bis dahin gehabten Unordnung weder vor Wochen, noch geseßnen Land Räthen weithers nit mehr molestiert werden» [192] [193] [194].

7. DIE FINANZIERUNG DES WIEDERAUFBAUS

7.1 *Vorbemerkung*

Die Brandkatastrophe bedeutete nicht nur eine ausserordentliche psychische Belastung für die betroffene Bevölkerung, sie war auch ein grenzenloser materieller Verlust. Im einzelnen kann das Ausmass des Schadens nicht beziffert werden [1]; man mag dies bedauern, doch gilt zu bedenken, dass ein Vergleich mit heute auch bei genauer Kenntnis der damaligen Schadenhöhe schwierig wäre. Miteinbezogen werden müssten Aussagen über die Lebens- und Wohngewohnheiten und über die sozialpolitische Struktur der damaligen und der heutigen Zeit. Immerhin steht als Tatsache fest, dass insgesamt 65 Häuser [2] mit einer wohl noch grösseren Anzahl eingerichteter Wohnungen völlig zerstört wurden. Ihr Ersatz erforderte den Aufwand von Arbeitskraft und Material, was in der damals — in Ansätzen — bereits arbeitsteiligen Wirtschaft mit Geldmitteln gleichzusetzen ist.

Um die Probleme, die mit der Beschaffung von Geldmitteln verbunden waren, zu erkennen, müssen wir uns die damalige Situation vor Augen führen: In den hiesigen Landen [3] existieren weder Versicherungseinrichtungen [4], die dem einzelnen den Schaden ersetzt hätten, noch Bankinstitute, die mit Krediten den Notstand hätten überbrücken können [5]. Die Bewohner waren folglich auf die Hilfe anderer angewiesen. Und ebenso war es auch der politische Verband, der mit dem Verlust des Rathauses sein Verwaltungszentrum eingebüsst hatte. Ihm stand allerdings das Mittel der Steuererhebung offen.

[192] 14. 11., LRP 9 Fol. 41b

[193] Abbildung 14 zeigt eine Dorfansicht aus dem Jahre 1756; der Wiederaufbau ist weitgehend vollzogen. Der Stich wurde anlässlich der Erneuerungsfeierlichkeiten für den Walliser Bund bei J. M. Blunschi in Zug gedruckt. Reproduktion aus: Durrer, Bürgerhaus, S. 4

[194] Abbildung 15, Plan des Dorfes Stans im Jahre 1756, aus: Paul Furger, aaO, S. 25

[1] allein 90 071 Pfund gingen Gültgläubigern beim «Aufwerfen» von Gülten verlustig! Bünti, aaO, S. 246; s. unten S. 77

[2] Bünti, aaO, S. 236

[3] im Gegensatz etwa zu Deutschland oder zu Italien

[4] In Deutschland lassen sich Hilfskassen für Brandgeschädigte schon für das 17. Jahrhundert nachweisen; Hamburg erhielt 1676 seine «General Feuercassa» der Nachbarort Harburg ein Jahr später. In England entstand die erste Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, die «Amicable Contributers for Insurance from Loss by Fire,» im Jahre 1694. In Paris dagegen kam eine ähnliche Einrichtung erst 1745 auf. Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 22

[5] Die erste Bank in Nidwalden wurde erst im Jahre 1827 eingerichtet; «Miis Dorf», 150 Jahre Ersparniskasse Nidwalden, Stans 1977, S. 5, S. 7

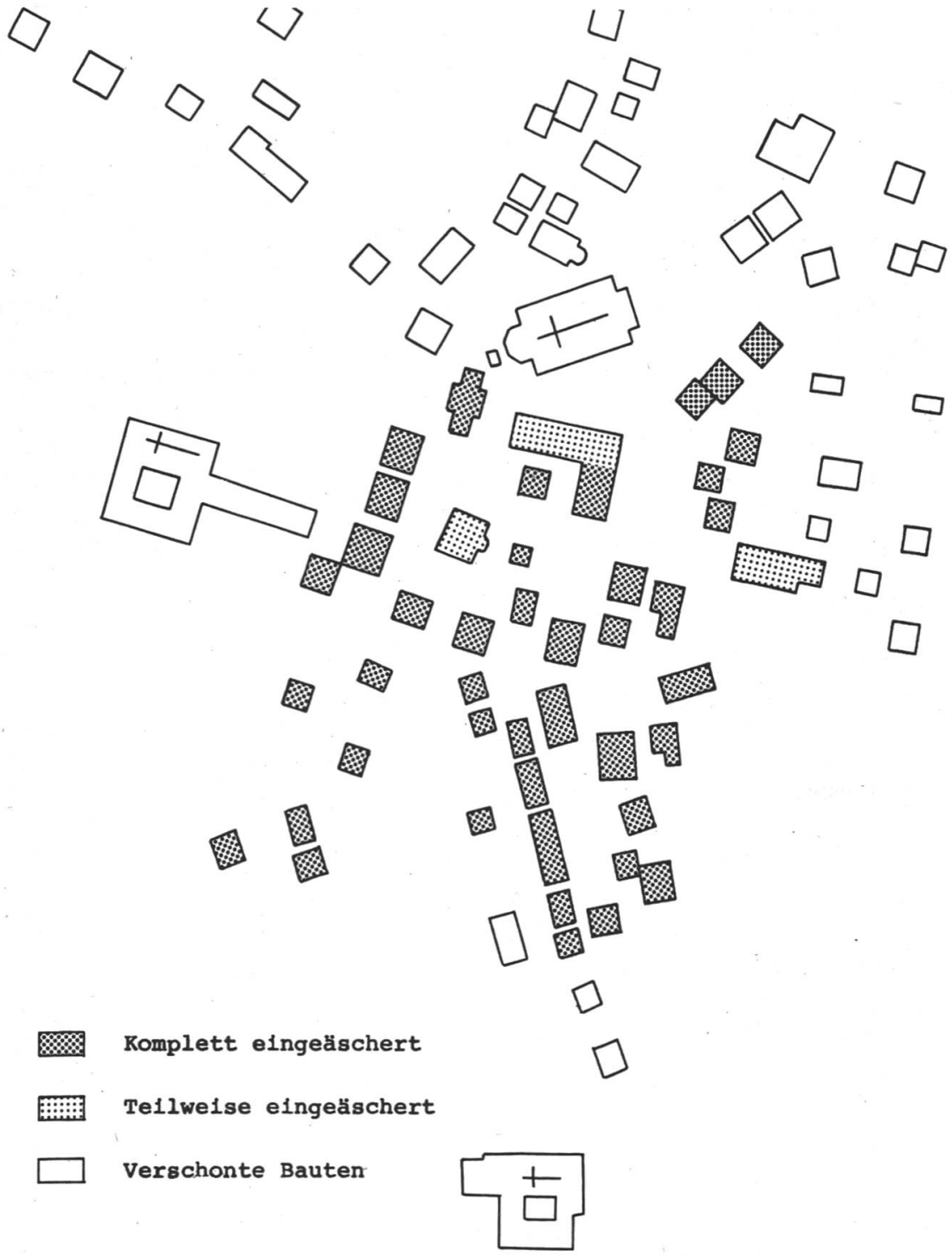

13. Umarbeitung der perspektivischen Darstellung des abgebrannten Dorfes. Die punktierten Gebäulichkeiten wurden ganz oder teilweise zerstört: Beinahe sämtliche Häuser von der Kirche ostwärts. — Plan: Paul Furger.

7.2 *Brandsteuerbeiträge*

7.2.1 *Prinzip*

Wenn auch ein im Detail geregeltes Versicherungswesen fehlte, so bedeutet dies nicht, dass jegliche Unterstützungsleistungen unterblieben. Durften einzelne Geschädigte auf Gaben ihrer Dorfmitbewohner zählen, so konnten Dörfer oder Städte auf die Unterstützung anderer Städte oder ganzer Landschaften vertrauen [6]. Die Spenden erfolgten im Bewusstsein, dass die Spender das Unglück bei anderer Gelegenheit selbst treffen könnte; sie steuerten an den Schaden der Nachbarn und erwarteten im Falle eigener Betroffenheit dasselbe von ihnen.

Auch das Land Nidwalden zeigte sich grundsätzlich gewillt, dem eingespielten Prinzip der Schadenverteilung nachzuleben. An einige Grossbrände vor 1713 vermittelte die Nidwaldner Obrigkeit zum Beispiel die folgenden Spenden: An Willisau 90 Gulden [7], an Häglingen 11 Gulden 25 Schilling [8] und an Luzern 200 Gulden [9].

Selbstverständlich wurde die Praxis der Vergabung von Beiträgen an Brandgeschädigte auch nach 1713 fortgesetzt. Die Regel, dass «allen Frömbden, welche vsserth der Eydtgnossschafft daheimb, keine Steüren weder an Brunsten, Waser, neüwen Gebeüwen noch anders wie es Nammen haben möchte, ... vss dem Landtseckhel bezallt werden sollen,» wurde allerdings vom Landrat 1716 bestätigt [10]. Bezugnehmend auf diese Einschränkung behandelte der Landrat 1729 ein von Zürich vermitteltes Gesuch der deutschen Stadt Goslar abschlägig und setzte seinem Entscheid erläuternd hinzu, dass «wir in der gleichen Fählen von ihnen auch nichts verhoffen kenten» [11].

Erfreulicheren Bescheid erhielt 1720 Arth/Schwyz [12], 1734 das Kloster Engelberg [13] und 1736 Sursee [14]. Noch beim Gesuch Engelbergs liess sich die Obrigkeit zur Vergabung ausdrücklich von der Tatsache motivieren, dass «von Seithen eines Lobwürdigen Gottshauss wegen in lestleidiger Brunst erlittenem Schaden vns auch Gl. 500. gegeben worden» [15]. Um ohne grossen Aufwand feststellen zu können, ob sich allfällige Gesuchsteller 1713 auch erkenntlich gezeigt hatten, liess der Landrat 1739 ein entsprechendes Verzeichnis aller Orte und Einzelpersonen erstellen, die damals spenden liessen. Diese sollten

[6] Sommer/Müller/Rieben, aaO, S. 22
[7] Bünti, aaO, S. 144
[8] Bünti, aaO, S. 172
[9] Bünti aaO, S. 172
[10] 2. 3., LRP 5 Fol. 436a; auch Landbuch von 1623/1731, S. 160
[11] 28. 9., LRP 6 Fol. 348a
[12] Der Landrat vom 10. 6. bewilligte 300 Gulden, wobei die Gabe mit privaten Schulden des Standes Schwyz in Nidwalden verrechnet wurden, LRP 6 Fol. 95b
[13] 200 Taler, entsprechend 450 Gulden; Landrat 22. 3., LRP 6 Fol. 440a
[14] 150 Gulden; Landrat 9. 1., LRP 7 Fol. 20a
[15] LRP 6 Fol. 440a

«in ein besonders Buoch ordentlich eingeschrieben vndt zu jederwiligem Verhallt in der Cantzley aufbehallten werden» [16].

Das Einsammeln der Brandsteuergelder wurde zu gemeinsamem Nutzen von den Obern des Standes organisiert und durchgeführt. Das kollektive Vorgehen versprach grösseren Erfolg im Beschaffen von Spenden und Gerechtigkeit in der Zuteilung an die Geschädigten. Dieses System ertrug es aber nicht, dass einzelne mit ihrem Unglück auf eigene Faust hausierten und Spenden auf das persönliche Konto kassierten. In diesem Sinne liess der Landrat am 2. Mai 1713 dem Schärer Johann Baptist Brombach anzeigen, «dass er sich nit weiters befräche, vßert Landtß bey Gottßheüssern noch anderwertig für sich einiche Brand-Steür auffzuenemmen». Gleichzeitig wurde er «vff erste bequemme Zeit vor Mghh.n» zitiert [17]. Auch der Färber Niklaus Lussi unternahm eine persönliche Bettelreise zu seinem Vetter, einem Pfarrer in Schwaben. Nach seiner Rückkehr stellte er sich freiwillig der Obrigkeit; die Strafe für dieses und ein weiteres Vergehen [18] fiel gering aus: Acht aufeinanderfolgende Tage sollten er und seine Frau die Rosenkranz-Andacht besuchen und «da selbsten für den Wohlstand Mghh.n vndt Oberen Gott pitten, . . .» [19].

7.2.2 *Animation*

Das Geld aus der Nachbarschaft floss in der Regel nicht ohne weiteres. Zwar wird sich die Kunde von einem Dorfbrand oder einem Stadtbrand recht schnell über die engen Grenzen der Heimat verbreitet haben [20], aber damit öffnete sich der Geldbeutel noch nicht von selbst. Man erwartete, auf eine Beisteuer offiziell angesprochen zu werden. Die Gnädigen Herren Nidwaldens wussten um diese diplomatischen Gepflogenheiten und richteten sich darauf ein:

Am 27. März 1713 bezeichnete der Wochenrat eine Delegation, bestehend aus dem Gesandten Johann Sebastian Hermann und Kirchmeier Andermatt, die den Auftrag erhielt, «in den lobn. Ohrten Luzern, Vry, Schweytz, ob dem Waldt vnd Zug» die «Feürsbrunst Steür . . . einzuziechen» [21]. Eine weitere Gruppe, die aus Zeugherr Lussi und Landschätzer Franz Rengger bestand, erhielt «die überige lobl.e Ohrt der Eydtgnoßschaft, Clöster, Gottßheüsser, Püntten vnd Wallis» zu bereisen zugewiesen [22]. Den Abgesandten wurde «an jeden Standt ein absönderlich-verschlosseneß Schreiben mitgegeben» [23]. Die ersten zwei hiess man ausdrücklich, sie möchten «von denen Oberkheiten nit

[16] 25. 5., LRP 7 Fol. 78b
[17] LRP 5 Fol. 324a
[18] Lussi hatte 40 Gulden unterschlagen, aber diese bereits zurückerstattet.
[19] Wochenrat 22. 1. 1714, WRP 24 Fol. 156b
[20] Bünti, aaO, S. 92, erwähnt sogar den Brand Moskaus!
[21] WRP 24 Fol. 105a
[22] WRP 24 Fol. 105b
[23] WRP 24 Fol. 105a

selbsten proponieren» [24], sondern bloss die Schreiben unterbreiten. Zeugherr Lussi wurde befohlen, «nicht allß ZeügH[err]», sondern als unser «Mitrath» aufzutreten [25]. Dem gleichentags zur französischen Botschaft nach Solothurn abgeordneten alt Landammann Josef Ignaz Stulz [26] wurde empfohlen, dort «ohne Landtßfarb» aufzutreten und Zurückhaltung während der üblichen Höflichkeitsvisite beim dortigen Schultheissen zu üben: Die Gelegenheit zur Darstellung des erlittenen Schadens sollte er zwar benutzen, aber diesen nicht eigentlich offiziel darstellen [27]. Die Gründe für das deutlich verhaltene Vorgehen, sind aus den Protokollen nicht ersichtlich, doch mögen sie darin bestanden haben, dass Bescheidenheit mehr Mitleid erregen konnte, dass nicht der Staat als solcher am Bettelstab erscheinen wollte oder dass aufdringliches Betteln die Angesprochenen auf die Idee eines möglichen Gegengeschäftes hätte bringen können; mit dem inoffiziellen Auftritt hielt sich die Obrigkeit möglicherweise den Weg offen, verpflichtende Geschenke zurückzuweisen [28].

Mit der spanischen und der französischen Botschaft war bereits vor dem 27. März über Landammann Stulz persönlich Kontakt aufgenommen worden; beide liessen auf namhafte Beiträge hoffen. Mit Briefen sollten der spanische und der französische König und über den «schweytzerischen» Agenten der Heilige Stuhl zu eigenen Donationen bewogen werden [29].

Schon am 3. April konnte der Landrat einen ersten Dankesbrief nach Luzern senden, weil Hermann und Andermatt mit allen Ehren empfangen worden waren [30]. Die Delegation legte aber in der weiteren Erfüllung ihres Auftrages offensichtlich wenig Begeisterung an den Tag. Die gleiche Versammlung hiess sie nämlich, «heüth noch nacher ob dem Waldt zue verfüegen vnd sich wegen der Feürß-Brunst da selbsten bey der Oberkheit an[zu]melden vndt allßdan disere Wuchen noch jhre Reyß nacher Vry, Schweytz vnd Zug forth[zu]setzen, . . .» [31]. Überhaupt erschien der Obrigkeit die Zahl der Sammler zu gering, und sie ernannte folglich vier weitere, nämlich: Uertevogt Hans Jakob Keyser und Michel Gody sowie Franz Remigi Trachsler und Joseph von Büren. Die vier Herren wurden zur Instruktion über Aufgabe und Routen vor den Ehrenausschuss befohlen [32]. Am 20. April dann erweiterte der Landrat die Tour

[24] d.h., die Sachlage auseinandersetzen
[25] WRP 24 Fol. 105b
[26] 1658—1721, Landammann seit 1704, HBLS 6, S. 591 Nr. 20
[27] WRP 24 Fol. 105a
[28] Die beschriebene Taktik wird auch später noch befolgt: Die französische Botschaft war um einen Beitrag an den Spital-Neubau gebeten worden; die Antwort liess auf sich warten, und so wurde am 6. 8. 1714 vom Landrat eine persönliche Erkundigung vorgesehen; dem mit der Aufgabe betrauten Johann Jakob Achermann wurde wiederum ans Herz gelegt, die Vorsprache «ohne Landtß-farb» zu unternehmen; LRP 5 Fol. 393a
[29] Wochenrat 27. 3. 1713, WRP 24 Fol. 105a
[30] LRP 5 Fol. 316b
[31] LRP 5 Fol. 316b
[32] LRP 5 Fol. 316b

der Delegation Hermann/Andermatt, die gerade in Zug weilte, um das Freiamt [33]. Zwei weitere Boten wurden mit entsprechender Dokumentation ausgerüstet und abgesandt: Salzherr Viktor Josef Anton Achermann nach Disentis, ins Urserental und nach Gersau, und Landammann Stulz nach Engelberg [34]. Am 22. Mai sah sich der Landrat veranlasst, die Abgesandten Zeugherr Lussi und Landschätzer Rengger zu ermahnen, «ihr Tour ratione Einsamblung der Brandt-Steür zue vollenden vndt sich an diejenige Ohrt, allwo sye annoch nicht geweßen, zue verfüegen, . . .» [35]. Am 3. Juli erging nochmals über alle Deputierten der Befehl, sie solten «fürdersambt abreisen vndt ihre Commissionen allerseits ohnvmbgängl.n verrichten» [36]. Auch Landammann Stulz scheint keine Eile gezeigt zu haben, den Abt in Engelberg aufzusuchen; drei Monate nach dem Erteilen seines Mandates — am 17. Juli 1713 — scheint er dieses noch nicht wahrgenommen zu haben, denn der Wochenrat erneuerte dessen Kommission und wies ihn an, den Abt an seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort Wettingen zu besuchen [37].

7.2.3 *Schwierigkeiten*

Wie nicht anders zu erwarten, zeigten die Bettelreisen im allgemeinen schönen Erfolg. Aber nicht alle angesprochenen Orte erwiesen sich schon nach der ersten Kontaktnahme willens, die Unterstützung auszubezahlen. Etwelche Beharrlichkeit seitens der Nidwaldner Obrigkeit war nötig, um schliesslich zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen.

Den Ort Schwyz liess der Wochenrat am 30. Dezember 1713 erstmals mahnen — ergebnislos [38]! Am 5. März des folgenden Jahres schickte er Kirchmeier Andermatt nochmals persönlich zum alten Bundesgenossen, «vmb zue schauwen, ob die verlangte Brandt-Steür etwan zue erheben seyn möchte» [39]. Als bis nach Mitte 1716 immer noch keine Zahlung eingetroffen war, liess der Wochenrat die Landschreiber in den Protokollen nachsehen, welchen Betrag Nidwalden vor Zeiten selbst dem Nachbarn an den Aufbau des niedergebrannten Fleckens Schwyz bezahlt hatte. Mit dem Wissen um eine einstige Leistung von 760 Gulden im Hintergrund liess er den geplagten Andermatt nochmals die Fahrt über den See antreten [40]. Wiederum blieb der Gang nutzlos, denn am 14. Oktober beschloss der Wochenrat: «Eß solle V.E. Lobl.n Ohrts Schweytz ein freündt-, dannoch nachtruckhsambes Schreiben abgege-

[33] LRP 5 Fol. 318a
[34] LRP 5 Fol. 318b; alt Landammann Stulz hatte den Auftrag, neben der Erhebung der Brandsteuer um den Erlass einer Forderung des Klosters anzuhalten.
[35] LRP 5 Fol. 328a
[36] Landrat 3. 7. 1713, LRP 5 Fol. 339a
[37] WRP 24 Fol. 114b
[38] WRP 24 Fol. 151a
[39] WRP 24 Fol. 166a
[40] Wochenrat 20. 7. 1716, WRP 24 Fol. 337a

ben vnd darbey verdeüthet werden, daß wir gehrn secheten, daß ihrerseits daß außthende Brandtsteür Gellt einmahlen einstens möchte» erhoben werden [41]. Fünf Tage darnach bestimmte der Wochenrat eine Zweier-Delegation, die in direkten Verhandlungen in Brunnen sämtliche Ansprachen gegenüber Schwyz erledigen sollte [42]. Am 6. November 1716 waren die entstandenen Spannungen endlich behoben: Der Landrat gab Order, dem Stand «sowohlen wegen jüngst vnßeren Ehren-Deputierten in Brunnen bewüßenen Ehren, allß auch der überschickht[en] Brandsteür von 200. Thaleren [43] den freündt-eydtgnößischen Danckh [zu] erstatten» [44].

Auch Appenzell verärgerte die Nidwaldner. Es hatte 1624 vom hiesigen Stand 300 Gulden an einen Feuerschaden beigesteuert bekommen [45], jetzt revanchierten sich Inner- und Ausserrhoden zusammen mit sechs Gulden! Der Wochenrat zeigte an der engherzigen Spende keine Freude und beschloss am 26. Februar 1714: «... fallß von Appenzell biß vff nachste allgemeine Conferenz nicht das mehrere allß die vberschickhte Gl. 6. einträffen möchte, solchenfahlß bedeüthe Gl. 6. vnßern Hh. Deputierten übergeben vnd denen gesanten Dieneren von Appenzell zueruck behändiget werden solle» [46]. Ein Nachschuß erfolgte nicht mehr, und so entschied sich der Landrat am 11. März 1715 zur Rückleistung des Betrages unter Beifügung eines — sicher wenig freundlichen — Schreibens [47].

Aus dem Wallis war bis Ende Februar 1714 keine Antwort auf das Gesuch um eine Brandsteuer eingetroffen. Am 26. Februar befasste sich damit der Wochenrat und beschloss, Statthalter Johann Jakob Achermann möge sich beim Walliser Landeshauptmann Gurta brieflich für die Erhebung der Brandsteuer einsetzen oder sich mindestens erkundigen, auf welche Art eine solche am erfolgreichsten zu erhalten wäre. Unterdessen sollte aber auch von dem für das Wallis zuständigen Bettelreisenden, Landvogt Lussi, in Erfahrung gebracht werden, «welche Zehnden eigentlich in dem Walliß bezalt haben möchten» [48]. Achermann beeilte sich nicht, der obrigkeitlichen Anordnung nachzukommen, wird ihm doch am 1. Oktober 1714 nochmals ein gleichlautender Auftrag erteilt; mit dem Brief sollte jetzt ein Express-Bote ins Wallis eilen. — Die Angelegenheit findet keinen weiteren Niederschlag in den Protokollen; ob der von Bünti erwähnte Beitrag aus dem Wallis in den Höhe von 130 Gulden bereits von Landvogt Lussi beigebracht wurde oder Folge eines endlich verfertigten Schreibens Achermanns war, lässt sich nicht mehr eruieren [49].

[41] WRP 24 Fol. 346b
[42] 19. 10. 1716, WRP 24 Fol. 355a
[43] entsprechen 450 Gulden
[44] LRP 5 Fol. 452a
[45] Bünti, aaO, S. 243
[46] WRP 24 Fol. 164a
[47] LRP 5 Fol. 404a
[48] WRP 24 Fol. 164a
[49] Bünti, aaO, S. 243

Ein Mahnschreiben wurde auf Beschluss des Wochenrates vom 26. Februar 1714 auch an Glarus erlassen [50].

Mit dem aufgezwungenen Halbbruder Obwalden musste es traditionsgemäss Schwierigkeiten geben. Ob dem Wald zeigte sich mit einer Spende von 1 000 Gulden sehr nobel. In die Summe eingeschlossen war eine Forderung Obwaldens gegenüber dem Nidwaldner Landweibel Johann Kaspar Achermann in der Höhe von 73 Gulden. Achermann bestritt nicht die Forderung an sich, wohl aber deren Höhe: Der Betrag enthielt 26 Gulden nicht versprochenen Zins. Der Wochenrat wollte unter allen Umständen vermeiden, dass sich aus der gegensätzlichen Beurteilung ein Gerichtsstreit entfachte und behielt sich die Entscheidung vor [51]. Am 1. April 1715 durfte Achermann dem Rat seine Belege vorweisen, der aus «genuogsamben Motiven, damit alleß in rüeweigen außgemachten Standt vndt ohne Nachtheill old Abzug der Brandtbeschedigten gesetzt werden möge», den halben Teil zulasten des Landsäckels übernahm, den Rest aber Achermann überband [52]. Der Wochenrat befürchtete vermutlich, dass bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung Obwalden seinen zugesprochenen Beitrag kürzen könnte.

Die potenten und aus militärischen Erwägungen an einem guten Verhältnissen zu den eidgenössischen Ständen interessierten europäischen Grossmächte öffneten ihre Tresore nicht allsogleich. Beim französischen Botschafter Graf du Luc [53] war «vmb eine Verehrung an den Spittaal schriftlichen solicitiert worden», doch war — wie der Landrat am 6. August 1714 feststellte — «biß dahin kein Gegenantworth eingetroffen» [54]. Er überlegte sich das weitere Vorgehen: Zunächst sollte sich Statthalter Achermann beim Sekretär der Ambassade erkundigen, ob in der Angelegenheit eine persönliche Vorsprache genehm wäre. Nach erfolgter Zusage sollte Achermann den Besuch unternehmen [55]. Wieder verstrich die Zeit resultatlos, denn am 17. Dezember 1714 entschloss sich der Wochenrat: «Jhro Excellenz H. frantzößische Ambassador Graff du Luc solle p. Expreß-Botten durch ein gezümendeß Complimentschreiben, mit anständigen Terminiß, nochmahlen vmb eine Steür an den neüwen Spittaal pittlichen ersuocht werden» [56]. Noch im April des folgenden Jahres war keine Zahlung eingetroffen, wollte doch der Ehrenausschuß den Gesandten zur Bündnis-Erneuerung mit Frankreich die Bitte «vmb eine Gratification vnd gnaden Steür an vnßeren neüwen Spittaal» mitgeben [57]. Schliess-

[50] WRP 24 Fol. 164a

[51] 27. 3. 1715, WRP 24 Fol. 253a

[52] WRP 24 Fol. 254b f.; es handelt sich bei dieser Schuld um eine Forderung Obwaldens für Achermann ausgeliehene Eisenhammer, vgl. Karl Flüeler, Rotzloch, Industrie seit 400 Jahren, in: BGN 36, Stans 1977, S. 69 f.

[53] François Charles de Vintimille, Graf du Luc, 1709—1715 französischer Botschafter in der Schweiz, HBLS 1, S. 322

[54] LRP 5 Fol. 392b

[55] LRP 5 Fol. 392b f.

[56] WRP 24 Fol. 228b

[57] 18. 4. 1715, WRP 24 Fol. 260b

lich trafen vor dem 18. Mai 1715 doch 1 000 Franken ein [58]. An diesem Datum nämlich beschloss der Wochenrat, dem Grafen du Luc ein Dankesschreiben für die Spende zu übersenden [59].

14 Tage nach dem Dorfbrand, am 27. März 1713, leitete der Wochenrat auch ein Bittgesuch an den päpstlichen Stuhl in die Wege [60]. Ende 1714 entschloss sich der Landrat zur Wiederholung der Bitte «in Bedenckhen man in Sorgen stehet, eß möchten die vorleüffige nicht an Behörde ... eingetroffen sein» [61]. Daß darauf eine Beisteuer erfolgt wäre, lässt sich nicht ausmachen.

7.2.4 *Ertrag*

Johann Laurenz Bünti hat uns in seiner Chronik eine umfassende Liste der Spender und ihrer Gaben überliefert [62]. Der Ertrag der Sammelaktion belief sich nach der Brandsteuerabrechnung vom 27. Februar 1726 auf 14 821 Gulden 23 Schilling 3 Angster, wobei «etwaß Zinseß, so einiche hundert Guldi getragen» eingerechnet ist [63].

Büntis Angaben dürfen als zuverlässig gewertet werden, war doch der Chronist selbst zur Zeit des Brandes [64] Landsäckelmeister und stimmen alle nachprüfbaren Posten mit der Vergleichsquelle überein.

Es folgt hier die Spenderliste in der Reihenfolge, wie sie Bünti in seiner Chronik aufgezeichnet hat:

Von Zürich	Gl. 625	
Von Bern	Gl. 2 250	[65]
Von Luzern	Gl. 2 000	[66]
Von Uri	Gl. 225	
Von Schwyz	Gl. 450	[67]
Von Obwalden	Gl. 1 000	[68]
Von Zug	Gl. 225	
Von Glarus	Gl. 45	
Von Basel	Gl. 233:13 s	
Von Freiburg	Gl. 1 725	
Von Solothurn	Gl. 589:20 s	
Von Schaffhaussen	Gl. 135	
Von beiden Appenzell	Gl. 7:20 s	[69]

[58] entsprechen 750 Gulden
[59] WRP 24 Fol. 262a
[60] WRP 24 Fol. 105a
[61] 31. 12., LRP 5 Fol. 402a
[62] aaO, S. 243 ff.
[63] Bünti, aaO, S. 245: nicht eingerechnet sind die 1 000 Franken Frankreichs
[64] von 1706 bis 1717
[65] vgl. Landrat 27. 5. 1713, LRP 5 Fol. 332b
[66] vgl. Wochenrat 22. 1. 1714, WRP 24 Fol. 156a
[67] vgl. Landrat 6. 11. 1716, LRP 5 Fol. 452a
[68] vgl. Landrat 23. 7. 1714, LRP 5 Fol. 389b
[69] vgl. Wochenrat 26. 1. 1714, WRP 24 Fol. 164a

Von Genf	Gl.	675	
Von Müllhausen	Gl.	70	
Von den drei Bünden (Graubünden)	Gl.	42	
Vom Wallis	Gl.	130	
Vom Bischof von Basel	Gl.	466:26 s	
Von Chorherr Johann Konrad Stoltz	Gl.	200	[70]
Von der spanischen Krone	Gl.	900	[71]
Von der französischen Krone	Gl.	750	[72]
Vom Kloster St. Urban	Gl.	70	[73]
Vom Kloster Muri	Gl.	200	
Vom Kloster Wettingen	Gl.	67:20 s	
Vom Kloster Seedorf	Gl.	40:20 s	
Vom Kloster Hermetschwil	Gl.	55:20 s	
Von der Kommende Hitzkirch	Gl.	17	
Vom Kloster Engelberg	Gl.	500	[74]
Von Chorherr Johann Franz Honegger	Gl.	6:30 s	
Von Pfarrer Kleophas Käslin	Gl.	4:20 s	
Von Biel	Gl.	67:20 s	
Von Neuenburg	Gl.	90	
Von Uznach	Gl.	22:20 s	
Von Wallenstatt	Gl.	10	
Von Urseren	Gl.	33:30 s	
Von Gersau	Gl.	20	
Vom Kloster Einsiedeln	Gl.	100	
Vom Bischof von Chur	Gl.	18:26 s	
Vom Kloster Pfäfers	Gl.	18:26 s	
Vom Bischof von Konstanz	Gl.	13:20 s	
Von Frauenfeld	Gl.	75	
Von Winterthur	Gl.	62:20 s	[75]

Die einzelnen Spenden wurden beim Empfang [76] oder später schriftlich verdankt, so ausdrücklich der Beitrag des Gotteshauses St. Urban [77], Berns [78], Spaniens [79], des Chorherren Johann Konrad Stolz [80], der Stadt Luzern [81], Ob-

[70] vgl. Wochenrat 8. 1. 1714, WRP 24 Fol. 152b; Wochenrat 6. 4. 1714, WRP 24 Fol. 171a
[71] vgl. Landrat 29. 5. 1713, LRP 5 Fol. 331b
[72] vgl. Wochenrat 18. 5. 1715, WRP 24 Fol. 262a
[73] vgl. Landrat 2. 5. 1713, LRP 5 Fol. 322b
[74] vgl. Landrat 22. 3. 1734, LRP 6 Fol. 440a
[75] Bünti, aaO, S. 242 ff.
[76] etliche Spenden wurden persönlich abgeholt
[77] Landrat 2. 5. 1713, LRP 5 Fol. 322b
[78] Landrat 27. 5. 1713, LRP 5 Fol. 332b
[79] Landrat 29. 5. 1713, LRP 5 Fol. 331b
[80] Wochenrat 8. 1. 1714, WRP 24 Fol. 152b
[81] Wochenrat 22. 1. 1714, WRP 24 Fol. 156a

waldens [82], Frankreichs [83] und Schwyz' [84]. «Dise Frygebigkeit», schrieb Bünti, «wolle jedem der große Gott belohnen und selbige vor dergleichen uns zuegestoßnen und anderen Unglücksfählen bewahren» [85].

7.2.5 *Verfügungsgewalt*

Die im Gefolge der Sammlung eingetroffenen Kapitalien wurden zunächst Landammann Leu in Verwahrung gegeben [86]. Das herrschaftliche Haus Leus hatte als vorläufiger Ersatz für das Rathaus gedient [87], und so lag wohl ein Depositum in diesem provisorischen Verwaltungszentrum nahe. Leu musste zu dem anvertrauten Geld «gleich dem Seinigen guote Obsorg tragen», doch sollte er «in zue stoßendt-ohnuerhofftem Zuefahl old Vnglückh ohnerstattl.n vndt wohl entschuldiget seyn . . .» [88].

Nach der Bildung eines Ausschusses zur Vorbereitung der Brandsteuerverteilung am 14. Mai 1714 muss die Verwahrung des Geldes an dessen Mitglied und Rechnungsführer Obervogt Franz von Büren übergegangen sein [89]. Von Büren beklagte sich nämlich am 8. Juni 1716 vor dem Landrat über den Diebstahl von 278 Gulden aus dem ihm übergebenen Brandsteuergeld. Der gestellte Dieb Franz Joseph Keyser bezifferte die entfremdete Summe aber selbst im peinlichen Verhör auf nur 64 Taler [90]. Die Ratskollegen zeigten gegenüber von Büren auffällige Härte, sollte dieser doch unter Eid nach dem Betrag gefragt werden, den ihm Keyser aus seinem Privatvermögen entzogen habe. Dieser sollte dann von den 64 Talern subtrahiert und nur der verbleibende Rest als von von Büren nicht zu verantwortender Verlust anerkannt werden [91].

Mit der Verwaltung des Brandsteuergeldes wollten sich die Gnädigen Herren — wie der Wochenrat am 26. Februar 1714 ausdrücklich festhielt — «keineß wegß beladen vnd hierinfahlß kein Erkhantnuß thuon» [92]. Sie überliessen den «bekhant-außgeschoßenen Hh.n» [93], deswegen bei deren nächsten Versammlung dienliche Unterredungen zu führen. Auf Drängen der Geschädigten, die verlangten, dass die eingetroffenen Gelder verteilt würden, befasste sich der Wochenrat am 14. Mai 1714 wieder mit der ihm unlieben Angelegenheit

[82] Landrat 23. 7. 1714, LRP 5 Fol. 389b
[83] Wochenrat 18. 5. 1715, WRP 24 Fol. 262a
[84] Landrat 6. 11. 1716, LRP 5 Fol. 452a
[85] aaO, S. 245
[86] Landrat 27. 5. 1713, LRP 5 Fol. 332b
[87] s. oben S. 35
[88] Landrat 27. 5. 1713, LRP 5 Fol. 332b
[89] Wochenrat, WRP 24 Fol. 180b
[90] entsprechen 144 Gulden; Keyser wurde die Deportation in Venezianische Dienste angedroht, sofern nicht seine Verwandten den Schaden decken würden; Landrat 12. 5. 1716, LRP 5 Fol. 444b
[91] Landrat 8. 6. 1716, LRP 5 Fol. 446b
[92] WRP 24 Fol. 164b
[93] wohl der grossen Baukommission

und bestimmte zur Abklärung der Frage, «wähme gedachte Brandt-Steür zue gewidmet werden solle», eine Dreier-Kommission. Sie setzte sich aus Landammann Stulz, Landammann Lussi und Obervogt von Büren zusammen. Ihr formiertes Projekt sollte sie «nochmahlen vor nechsten Fronfasten geseßnen Landtß-Rath zue Ratification» unterbreiten [94]. Die bezeichneten Herren setzten sich nicht gleich hinter die Arbeit, denn am 24. Mai drängte der Landrat, sie sollten sich bald einmal versammeln. Die schwierig zu entscheidenden Fragen möchten sie auch mit Landammann Leu und Säckelmeister Bünti beraten und den Vorschlag zur Verteilung dem Geschworenen Gericht zur Genehmigung vorlegen [95]. Vier Tage darnach liess sich der Landrat von der getroffenen Zusammensetzung des Ausschusses nicht abbringen [96], und am 18. Juni erteilte der Wochenrat den Dreien das Recht, über die von den einzelnen vorgetragenen Verlustmeldungen zu befinden [97].

Offen blieb vorderhand die Frage, welche Instanz nun über die Zuteilung einzelner Beträge entscheiden sollte. Am 16. Juli 1714 schob der Landrat die Kompetenz zunächst dem Geschworenen Gericht zu; die drei Mitglieder des Ausschusses sollten bei dessen Verhandlungen anwesend sein und zu den einzelnen Gesuchen Stellung nehmen, beim Fällen des Entscheides selbst aber in den Ausstand treten. Es scheint, dass diese Form nicht allen Ratsherren behagte, denn «vff disere Erkhantnuß ist vnder den Hh.n Räthen eine vngemeine Verwirrung entstanden». Nach weiteren, sich offenbar widersprechenden Abstimmungsergebnissen einigten sich die Ratsherren endlich darauf, dass «vff nechsten Freytag ein ehrsamb-geschw.n Gricht sich zue sammen begeben solle vndt nach Möglichkeit über die Sache erkennen». Ein weiterer Landrat sollte sich in acht Tagen wieder mit dem Geschäft befassen, falls «wider Verhoffen ein ehrsambes Gricht kein Erkhantnuß harinnen thuen wollte» [98].

Das Geschworene Gericht entschied sich am 20. Juli 1714, in der Brandsteuerverteilung nichts zu unternehmen, «sondern eß der Disposition eines ehrsamb- vnd wohlweysen geseßnen Landtß-Rath» zu überlassen, weil die Richter — mit einer Ausnahme — mit den Geschädigten verwandt seien [99].

Nach diesem Entscheid blieb dem Landrat nichts anderes übrig, als sich selbst als gerichtliche Instanz zur Verfügung zu halten. In der Sitzung vom 23. Juli 1714 erklärte er, er wolle «sich keines wegß des richl.n Ambts entziechen, sonderen hierinfahlß zue Außmachung des erforderl.n Richters» bereitstehen. Diese Schlussnahme wollte er aber «nachgentz an heüth von einem Geschw.n Gricht bestättigen ... lassen, vmb damit die außfallende Erkhantnuß desto steiffer allwegen observiert vnd dero ohnhindertreiblichen nach-

[94] WRP 24 Fol. 180b
[95] LRP 5 Fol. 379a
[96] 28. 5. 1714, LRP 5 Fol. 382a
[97] WRP 24 Fol. 187b
[98] LRP 5 Fol. 388b f.
[99] Protokoll des Geschworenen Gerichts, Band K, Handschrift im Staatsarchiv Nidwalden, ohne Seitenangabe

gelebt werde» [100]. Sich selbst derart bestärkt entschied der Landrat an diesem Tag über den Kreis der Bezugsberechtigten und die Berechnung der Schadenvergütung, die Zuteilung von Beiträgen an Neubauten aber wurde der Dreier-Kommission überlassen und diese nochmals ausdrücklich bestätigt. Der Landrat versprach den Ausschuss-Mitgliedern, ihnen bei allem, so «sye würckhl.n verhandlet vnd noch weiters einrichten werden, durchaus crefftigstermaßen zue schützen vnd selbige[n] je vnd allwägen, wo es nötig seyn möchte, ihr oberkheitlichen hochen Armb vndt Handtpietung vätterl. darzue reichen, damit [sie] wider alle Anfächtung bestenß geschützt vnd consoliert bleiben mögen» [101].

Das Geschworene Gericht bestätigte die Beschlüsse des Landrates noch am gleichen Tag «in buochstäblichem Begriff durchauß in crefftigster Form» [102], und die Obrigkeit hielt infolgedessen auch später alle Streitigkeiten konsequent von den Gerichten fern [103].

7.2.6 *Beiträge*

7.2.6.1 Berechtigte

Für die Zuteilung von Beiträgen aus dem Brandsteuergeld unterschied der Landrat drei Gruppen von Berechtigten: An Haus und an Hausrat Geschädigte, Wiederaufbauwillige und Enteignete [104]. Der Berechnungssatz für die ersten zwei Gruppen legte er am 23. Juli 1714 wie folgt fest:

Der Schaden an Gebäuden und Hausrat wird «einem jedem nach Beschaffenheit seines erlittenen Schadens von Gl. 10 ohngefahrlicher Guldin einer» [105] bezahlt, ein Entschädigungssatz von zirka 10 Prozent also [106]. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden «noch uf jeden Guldi ein oder 2 Rappen nachgeschossen» [107].

Wiederaufbauwilligen oder «denen jenigen, so würckhlichen neüwe Heüsser auffgefüehrt, nachdem solche Gebeüw köstlich, klein oder gross», wurde auf 10 Gulden ein Beitragssatz von zwei Gulden in Aussicht gestellt [108].

Gegen Ende 1715 war endlich auch die Frage zu entscheiden, von wem und in welchem Umfang jene zu entschädigen seien, denen zum Schutze von Rathaus und Kirche ein Wiederaufbau auf den abgebrannten Hausplätzen verboten worden war. Der Ehrenausschuss wies am 19. Dezember 1715 zunächst

[100] LRP 5 Fol. 389b f.
[101] LRP 5 Fol. 390b ff.
[102] dem Protokoll des Landrates vom 23. 7. 1714 angefügt, LRP 5 Fol. 391b
[103] Wochenrat 6. 10. 1717, WRP 24 Fol. 420a
[104] Bünti, aaO, S. 245
[105] LRP 5 Fol. 391a
[106] Durrer, Kunstdenkmäler, S. 846 Anm. 3
[107] Bünti, aaO, S. 245
[108] LRP 5 Fol. 391a; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 846

jegliche Forderung dreier Ansprecher, die bauen konnten, aber zurückweichen mussten, kategorisch ab [109], anerkannte aber gegenüber nichtgenannten Enteigneten eine Entschädigungspflicht von 900 bis 1 000 Gulden. An diesen Betrag sollten 300 Gulden aus dem Brandsteuergeld fliessen [110].

7.2.6.2 Geltendmachung und Kontrolle

Die Geschädigten strebten von sich aus darnach, sobald wie möglich in den Genuss ihres Anteils am Brandsteuergeld zu kommen [111]. Der Dreier-Ausschuss erhielt nun am 23. Juli 1714 das Recht, diejenigen, die bereits ihre neuen Häuser gebaut hatten, aufzubieten und sie «bey Eyden» nach den Kosten zu befragen; darnach nahm er die Zuteilung «nach Proportion» vor [112].

Auf die Möglichkeit einer Überprüfung der Angaben über die Schadenhöhe machte der Landrat die Kommission ebenfalls aufmerksam: «Man solle auch bedacht seyn, in Obacht zue nemmen, ob die geweste Jnhaber der abgebranthen Heüßeren bey lest- old vorhäriger Landtsteür gemelt ihre Heüßer vmb das jenige, was sye selbigen dermahlen in der Brandt-Steür anrächnen, eingelegt haben» [113].

7.2.6.3 Frist

Die Obrigkeit drängte auf einen schnellen Wiederaufbau des Dorfes. Zwei Jahre Zeit wollte der Landrat den einzelnen Bauherren 1714 noch gönnen, darnach sollte er sein Recht auf eine Unterstützung aus der Brandsteuer verlieren. Doch der Behörde war klar, dass diese Frist kurz bemessen war, behielt sie sich doch das Recht vor, «nach Belieben das Termin wiederumben zue prolongieren, welches letztere aber geheimbd verbleiben solle» [114]. Tatsächlich erstreckte der Landrat am 25. September 1716 die Frist um zwei weitere Jahre; für vier genau bezeichnete Bauplätze legte er den Betrag von 1 000 Gulden zurück, die restlichen Gelder wollte er aber endgültig austeilen und die Abrechnung erstellen [115]. Auch nach dem Verstreichen des neuerlich gesetzten Datums wurde Beitragsgesuchen entsprochen [116].

[109] Ansprachen wurden von Landammann Anton Maria Zelger, Kommissar Franz Remigi Zelger und dem Inhaber des «lußyschen Platz nebent der Capellen» gestellt.
[110] WRP 24 Fol. 300a
[111] vgl. Wochenrat 14. 5. 1714, WRP 24 Fol. 180b
[112] LRP 5 Fol. 391a
[113] Landrat 23. 7. 1714, LRP 5 Fol. 391b
[114] Landrat 23. 7. 1714, LRP 5 Fol. 391a
[115] LRP 5 Fol. 450a; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 846
[116] Wochenrat 6. 11. 1719, WRP 24 Fol. 532a; Landrat 23. 12. 1720, LRP 6 Fol. 101b. Weil Kredite noch nicht zurückbezahlt worden waren, mussten die Gelder jetzt allerdings dem Landsäckel entnommen werden.

7.2.6.4 Art

Die Beiträge waren einerseits nicht-rückzahlbare Unterstützungen, anderseits Kredite.

Die erste Art bemass sich nach dem Landratsbeschluss vom 23. Juli 1714 [117] nach einem Satz von 20 Prozent der Bausumme. Bünti gibt einen Eindruck der tatsächlich zugesprochenen Beträge: Es «ist denjenigen, so neüwe Häußer gebauwen, nach Proportion deß Gebäuwß bezahlt worden Gl. 100, Gl. 150, Gl. 200, Gl. 300 etc., auch wenigen Gl. 400» [118]. Weil die Abrechnung über die Brandsteuer verschollen ist, kann nicht im Detail darüber Auskunft gegeben werden, wer wieviel erhielt [119].

Aus dem Brandsteuergeld wurden auch Vorschüsse gewährt. Der am 30. Oktober 1713 an Kommissar Zelger zugesprochene Betrag von 300 Gulden war zum Beispiel unter der Bedingung zugeteilt worden, dass er für die Summe, die ihm eventuell im Verhältnis zu den anderen Berechtigten zuviel ausbezahlt wurde, geradestehen müsse [120]. Gleichentags wurde Meister Josef von Matt «zue Einsetzung einiger Pfesteren in seyn abgebranntes Haus etwaß nach Noth-turfft ... von ermelltem Gellt dargeschoßen» [121], während Alois Barmettler der «verlangten Geltß Avanzierung an sein neüwen Bauw» am 11. Dezember 1713 vom Wochenrat abgewiesen wurde [122].

Der Brandsteuerkasse mangelte es ab 1717 zunehmend an flüssigen Mitteln. Immer wieder wurden jene zur Rückzahlung ihrer Schulden angehalten, die mehr als die à fonds perdu-Subvention bezogen hatten. Am 22. Februar 1717 befahl der Landrat dem Dreier-Ausschuss, den Schuldnern einen Termin für die Rückleistung zu setzen und ihnen anzudrohen, darnach würden «die hinderlegte Güllte, ohne weitheren Aufzug, angriffen vndt versilberet» [123]. Am 8. März befasste er sich wieder mit der gleichen Angelegenheit: Der Ausschuss möge sich zusammensetzen und abklären, wie die einander widerstrebenden Interessen am vorteilhaftesten ausgeglichen werden könnten. Am 17. März mahnte er die Berechtigten, sie möchten sich «in Gottes Nammen biß vff nechsten St. Othmarß-Märcht 1717» gedulden, diejenigen aber, so «von solchen Gälldteren mehrers empfangen allß ihnen sonsten gebührte», sollten «das mehrer-empfangene Gälldt biß auff obermellten St. Othmarß-Tag

[117] LRP 5 Fol. 391a; s. oben S. 74
[118] Bünti, aaO, S. 245
[119] Aus einem ins Wochenratsprotokoll eingetragenen Protokoll des Bauausschusses und der Brandsteuerkommission ist ersichtlich, dass Kommissar Zelger 300 Gulden erhielt; 30. 10. 1713, WRP 24 Fol. 137a
[120] Bauausschuss/Dreier-Ausschuss 30. 10. 1713, WRP 24 Fol. 137a
[121] Bauausschuss/Dreier-Ausschuss 30. 10. 1713, WRP 24 Fol. 137a
[122] WRP 24 Fol. 148a
[123] LRP 6 Fol. 5a
[124] LRP 6 Fol. 7a

sambt dem Zinß fleyßig entrichten»[125]. Der Wochenrat wiederholte diesen Aufruf nochmals am 27. Oktober und fügte ihm erneut eine Verwertungsandrohung hinzu[126]. Die Rückzahlungen scheinen nicht sehr fleissig getätigt worden zu sein, denn nach dem Protokoll des Landrates vom 13. Dezember anerboten sich die Ansprecher, «die Gälldter von selbsten von denen Schuldneren zue Handen ein[zu]ziechen». Der Landrat stimmte einem solchen Vorgehen zu[127]! Aber trotzdem verblieben auch 1718 noch Beträge schuldig[128], und am 6. November 1719 übertrug der Wochenrat eine von Kirchmeier Niederberger verbürgte Forderung gegen Meister Berwert in der Höhe von 60 Gulden an Kaplan Franz Jann[129]. Eine weitere Zahlungsaufforderung und die schliessliche Androhung einer zusätzlichen Busse an die Erben des Bürgen Kirchmeier Niederberger ergingen am 13. Mai 1720, mit ungewissem Erfolg[130].

7.2.6.5 Ausschluss

Aus der Brandsteuerkasse wurden nicht alle Schäden, die mit dem Brand entstanden waren, gedeckt.

Die Sitzung des Landrates vom 23. Juli 1714 sah sich mit der Frage beschäftigt, «ob denen auff denen abgebranthen Heüßeren verlohrenen Gülten von der Steür etwas gebühren solte, vnd ob zwüschendt denen erkaufften oder ererbten Gülten etwaß Vnderschidtß zue machen seye?» Da nicht nachweisbar sei, dass die Obrigkeit solcherart von einer Katastrophe Betroffenen je Steuerbriefe[131] ausgehändigt habe und da «der gleichen Güllten mehrtheilß im geringen Preyß erkaufft» wurden, sollten sie «keiner Steür sich theillhaftig machen können». Es wäre ja auch «an aigenem freyen Willen gestanden, den Brandt-Platz zue behalten oder aber die Gült auff zue werffen»[132]. Der Gültgläubiger der jüngst-errichteten Gült konnte sich nämlich innerhalb einer gesetzten Frist[133] zuhanden von Landammann Beat Jakob Leu erklären, ob er den Brandplatz beanspruche, die Zinsverpflichtungen gegenüber den vorgehenden Gülten übernehme und ein Haus errichte, oder ob er auf seine Ansprüche verzichte[134]; verzichtete er, stand der gleiche Entscheid am Inhaber der zweitjüngsten Gült. Nach Büntis Bericht verzichteten so, «underschidliche Ehrenpersohnen» auf Gülten im Betrag von 90 071

125 LRP 6 Fol. 9b
126 Wochenrat 27. 10. 1717, WRP 24 Fol. 423b
127 LRP 6 Fol. 26a
128 Wochenrat 19. 9. 1718, WRP 24 Fol. 424b
129 6. 11. 1719, WRP 24 Fol. 532a
130 Wochenrat, WRP 24 Fol. 552b
131 d. h., einen behördlichen Ausweis über das Mass des erlittenen Schadens mit dem Zweck, andere zu einer Beisteuer zu motivieren.
132 LRP 5 Fol. 390b
133 Der Wochenrat vom 20. 3. 1713, WRP 24 Fol. 103a, gab dafür rund 10 Tage Zeit, der Landrat vom 3. 4. 1713, LRP 5 Fol. 317a, erstreckte die Frist um wenige Tage.
134 die Gült «aufwerfe»

Pfund und auf Bargeldbriefe in der Höhe von 1 491¼ Gulden. «Hiermit», klagt der Chronist, hat «nun mehr alß zue wahr und gwüß daß alte Sprichwort Platz gefunden, daß einer Gült uf einem Hauß nit mehr alß ein Fierthel Äschen zue rächnen sey» [135].

Aus dem Vorgehen der Obrigkeit beim Einholen von Spenden wurde ersichtlich, dass nicht die Not des Staates, sondern jene der Bevölkerung als Argumentation diente [136]. Sollten die eingetroffenen Gelder jetzt dennoch auch zum Wiederaufbau öffentlicher Gebäude herangezogen werden dürfen? — Zugunsten des Rathauses schloss der Landrat «nach sehr weithleüffiger der Sachen Überlegung auß vnderschidlichen Respecten vnd erheblichen Vrsachen» jeglichen Beitrag aus [137], nicht aber zugunsten des Spitals; dieses stand zwar auch in einem besonderen Mass im Dienste der Öffentlichkeit, aber nicht die Obrigkeit an sich war Eigentümerin und Betreiberin der Anstalt, sondern die Stanser Kirchhöre [138]. So sollte es «nach der Proportion anderen Gebeüwen von dem Steür-Gelt angesechen und consideriert werden» [139]; bei einem allfälligen Beitrag Frankreichs sollten die «Particular Brandbeschädigten auch wiederumben betrachtet werden» [140].

Daneben versuchte die Obrigkeit andere Geldquellen zugunsten des Spitals zum Fliessen zu bringen. Die ursprünglich hauptsächlich von den Kirchen getragene Institution sollte auch jetzt mit einer Unterstützung von dieser Seite rechnen dürfen [141]. Folgerichtig übertrug der Wochenrat deshalb am 22. Oktober 1714 den beiden Landammännern Lussi und Keyser die «Incompenz, mit einer Gaystligkheit vnßers Landtß zue reden vndt selbe zue erinneren, daß selbe ihr Contingent Steür an den Spittaal geuolgen laßen» [142]. Ob eine eigentliche Verpflichtung zu dieser Beisteuer bestand oder ob sie auf Freiwilligkeit beruhte, lässt sich nicht deutlich ausmachen. Unklar bleibt auch, ob neben der Priesterschaft und den kirchlichen Institutionen auch andere Stände des Volkes in die Spitalsteuerpflicht genommen wurden [143], doch kann die Erhebung einer allgemeinen Landessteuer ausgeschlossen werden [144].

135 Bünti, aaO, S. 246
136 s. dazu oben S. 66
137 23. 7. 1714, LRP 5 Fol. 390a
138 Hansjakob Achermann, aaO, S. 8
139 LRP 5 Fol. 390a
140 Frankreich schenkte an den Bau einen Betrag von 1 000 Franken; möglicherweise führte dieser Betrag zum späteren Nachschuss von einem halben bis ganzen Rappen pro Gulden erlittenen Schadens; s. oben S. 69 und S. 74
141 Achermann, aaO, S. 5 f., S. 7
142 WRP 24 Fol. 211b
143 Dafür spricht — sofern Hans Jakob Christen nicht auch ein Priester war! — ein Eintrag im Wochenratsprotokoll vom 27. 11. 1715, WRP 24 Fol. 298a: «Hanß Melcher Christen allß Vogt des Hans Jb. Christens solle die Spüttal Steür angelegtermaßen bezahlen vndt abstoßen, ...» — Eine am 2. 12. 1715, WRP 24 Fol. 299b, ebenfalls vom Wochenrat ausgegangene Mahnung zur Erfüllung der Steuerpflicht umschreibt den Kreis der Angesprochenen leider nicht näher.
144 Ein dafür nötiger Beschluss der Landsgemeinde liegt nicht vor.

Auch an den neuen Dorfbrunnen wurde 1723 ein Beitrag von 40 Gulden aus der Landsteuer entrichtet; er war ja nicht das Werk der Obrigkeit, sondern der Stanser Genossen [145].

Selbstverständlich war auch Franz Arnold Vom Bach, von dessen Haus die Fuersbrunst «auß Fahr- old Hinläßigkeitt» ausging, schwer in seinem Vermögen beeinträchtigt worden. Sollte ihm, wenn er sein Haus wieder aufbauen wollte, eine Subvention zustehen oder nicht? Der Landrat ging aus «gnuogsamben Beweg-Vrsachen» am 23. Juli 1714 einem Entscheid aus dem Wege [146], und als Vom Bach am 25. September 1716 tatsächlich um eine Zuteilung «des Brandt-Steür Gelts nach Proportion» anhielt, wich der Landrat wieder aus, indem er die Angelegenheit den beiden Landammännern Stulz und Keyser zur Erledigung überwies [147]. Die Gelegenheit sollte benutzt werden, um vorher von Vom Bach die Räumung seines Brandplatzes zu erwirken. Vom Bach zeigte sich nicht willens, worauf der Wochenrat einen Zuschuss aus der Brandsteuerkasse verweigerte [148]. Nach dessen endlichem Einlenken im folgenden Jahr zeigte sich der Rat auch in der Subventionsfrage nicht mehr völlig abweisend [149], doch ob dem Ansprecher schliesslich Gelder zur Verfügung gestellt wurden, muss offen bleiben.

Die eigentlich vom Brand Geschädigten selbst standen in Sorge, dass die Brandsteuer auch solchen zugute kommen könnte, die gar keine Einbusse erlitten hatten. Über alt Landammann Stulz liessen sie am 25. September 1716 dem Landrat ihrer Hoffnung Ausdruck verleihen, dass «man den Resten der Brandtgälldter niemanden andersten allß denen würcklich Beschädigeten, vndt nit etwan anderen, so zwarn auff den Brandplätzen bauwen wollten, aber nit eigentlich beschädiget währen, werde zuestellen vndt genießen lassen». Das Protokoll enthält eine diesbezügliche Zusicherung nicht, und aus der weiteren Schlussnahme der Räte ist gar abzulesen, dass sie sich dieser Art nicht beschränken lassen wollten: Eine Rücklage von 1 000 Gulden für vier Brandplätze wurde getätigt, ohne dass die Bedingung hinzugefügt worden wäre, sie stünde nur tatsächlich Geschädigten zu [150].

7.2.7 *Abrechnung*

Von zwei Seiten wurde auf endliche Bereinigung der Brandsteuerrechnung gedrängt: Vom Rechnungsführer Obervogt von Büren einerseits, von den Destinatären anderseits.

Am 25. Mai 1716 befasste sich der Wochenrat mit dem Begehren von Bürens, welcher «die Rechnung abzuelegen verlangt». Er berief die Rechnungs-

[145] Landrat 20. 12. 1723, LRP 6 Fol. 157a; s. oben S. 60
[146] LRP 5 Fol. 389b; s. oben S. 46
[147] LRP 5 Fol. 450b
[148] Wochenrat 30. 9. 1716, WRP 24 Fol. 350a
[149] Wochenrat 22. 11. 1717, WRP 24 Fol. 429b
[150] LRP 5 Fol. 450a

herren [151] ein und beauftragte sie, die Rechnung abzunehmen [152]. Bald darauf — am 8. Juni — erklärte sich von Büren vor dem Rat für den Verlust von 278 Gulden, für welchen er nur teilweise Entlastung fand [153]. Damit war aber die Rechnung noch nicht abgeschlossen; am 25. September liessen die Geschädigten den Landrat vernehmen, dass es «nunmehr einmahlen einstens der Zeith seyn werde, die einkommene Brandtsteür-Gälldter an gebührendes Ohrt zue verlegen, die Rechnungen zue liquidieren vndt alles in Richtigkeit zue setzen». Der Landrat bekundete Absicht, dem Begehren zu entsprechen [154]. Vorwärts ging es allerdings noch immer nicht: Eine weitere Mahnung wurde am 6. November ausgesprochen [155], eine nächste am 22. Februar des folgenden Jahres [156]. Nun traten im Abschluss wegen den nur zäh zurückfliessenden Krediten Verzögerungen ein, und der Landrat musste Obervogt von Büren, der des Amtes langsam überdrüssig wurde, bitten, «in Gottes Nammen gedulthmüetig disere Burde auff sich [zu] nemben vndt die Außtheillung [zu] verpflägen» [157]. Das Jahr 1718 hindurch wurden immer noch Beiträge an Bauten bewilligt [158], und Obervogt von Büren fungierte sichtlich weiter als Rechnungsführer [159]. Auch 1719 und 1720 beschäftigte sich der Wochenrat mit Unterstützungsbegehren [160]. Und darnach setzte sich der Wiederaufbau fort [161]; erst «Anno 1726, den 27. Februarii, ist die Brandtsteürrächnung von einem oberkeitlichen Ehrenausschutz verhört, zuesammengezogen und dennen dermahlen annoch läbenden hochen Ehrenpersohen alß Titl. Herren alt Landtamman Johann Melchior Remigi Lussy, Herren alt Landtamman Sebastian Remigi Keyser, Ritter, Landtshaubtman, und Herren alt Seckelmeister Frantzischg von Beüren, vor woll specificiert und richtig, mit schuldiger Danckhbeügung, abgenommen und bestermaßen ratificiert und bestättet worden». Die Rechnung wies auf dieses Datum, einschliesslich der Zinsen, aber ohne den Beitrag Frankreichs an das Spital, einen gesamten Umsatz von 14 821 Gulden auf [162]. Damit wurde nach dreizehnjähriger Dauer die Subventionierung von Neubauten aus der Brandsteuerkasse abgeschlossen [163].

151 das sind die amtlichen Rechnungsrevisoren
152 WRP 24 Fol. 326a
153 Landrat, LRP 5 Fol. 446b
154 LRP 5 Fol. 450a
155 Landrat, LRP 5 Fol. 452b
156 Landrat 1717, LRP 6 Fol. 5a
157 Landrat 8. 3. 1717, LRP 6 Fol. 7a f.
158 Landrat 3. 1. 1718, LRP 6 Fol. 29a; Wochenrat 24. 1. 1718, WRP 24 Fol. 439a
159 Wochenrat 19. 9. 1718, WRP 24 Fol. 424b
160 Wochenrat 6. 11. 1719, WRP 24 Fol. 532a; Wochenrat 13. 5. 1720, WRP 24 Fol. 552b; Wochenrat 8. 6. 1720, WRP 24 Fol. 556b; Wochenrat 7. 10. 1720, WRP 24 Fol. 576b; auch Landrat 23. 12. 1720, LRP 6 Fol. 101b
161 Bünti, aaO, S. 263
162 Bünti, aaO, S. 245
163 Durrer, Kunstdenkmäler, S. 846

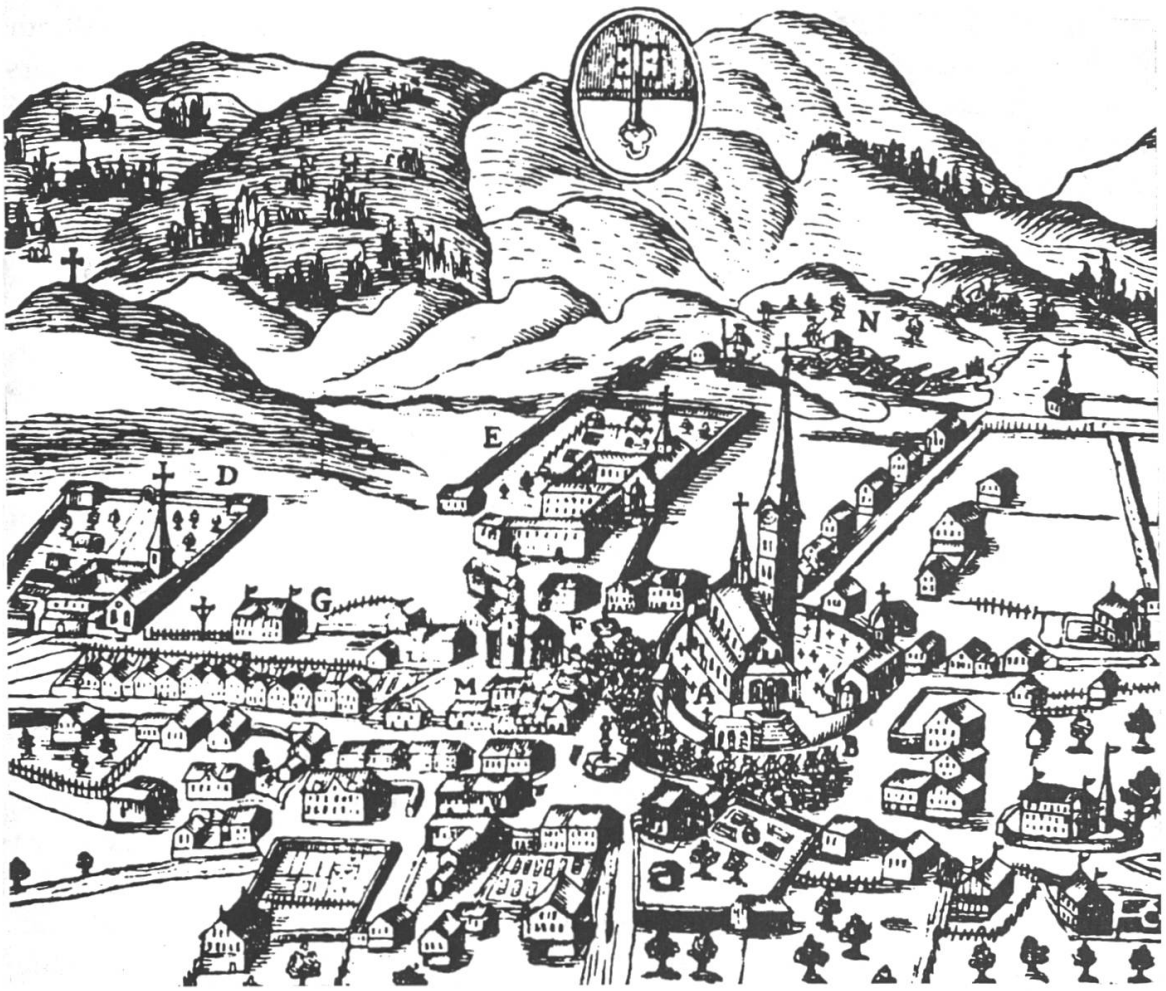

14. Das wiederaufgebaute Dorf rund 40 Jahre nach dem Brand. Der Stich wurde zum Anlass der Erneuerung des Walliser Bundes, die 1756 in Stans vorgenommen wurde, gedruckt. Auf dem neuen Dorfplatz sind die Delegationen der Eidgenössischen Orte aufgeritten.

7.3 *Landsteuererhebung*

7.3.1 *Anordnung im Einzelfall*

In völligem Gegensatz zu heute kannte die alte Ordnung Nidwaldens keine periodische Erhebung von Steuern. Zur Deckung von laufenden Staatsausgaben dienten etwa Einnahmen aus dem Salzmonopol, dem Weinverkauf [164], dem obrigkeitlichen Zoll, der Hälfte des Auflaggeldes auf Gesandtschaften und Landvogtei-Verwaltungen, aus Verurteilungen und aus Pensionsanteilen [165]. Für den ausserordentlichen Fall eines Krieges wurde der Schatz aus

[164] die Belastung war von den Wirten zu bezahlen

[165] Karl von Deschwanden, Geschichtliche Übersicht über die Entstehung und Veränderung der Landesfondationen von Nidwalden bis zum Jahre 1869, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 1, Stans 1884, S. 52 f.; Johann Jakob Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 2. Teil, St. Gallen 1858, S. 284 ff.

Auflagen auf den Landesämtern geäufnet, der aber nur für diesen Notfall zur Verfügung stand[166]. Daneben konnten sich kaum Reserven bilden, so dass beim Anwachsen der Staatsschulden oder zur Lösung einer speziellen Aufgabe das aussergewöhnliche Mittel der Landsteuer herangezogen werden musste. Der Massnahme war Popularität ganz und gar nicht beschieden[167].

7.3.2 *Beschluss und Durchführung*

Erst 1712 noch waren die Nidwaldner zur Steuerleistung herangezogen worden: Der verlorene Krieg hatte den Schatz geleert und noch daneben eine grosse Schuldenlast beschert[168]. Jetzt — nach dem Dorfbrand — fehlten dem Tal die Finanzen, um das ruinierte Rathaus wieder zu errichten. Von wem schliesslich die Anlage einer erneuten Landsteuer vorgeschlagen wurde, von den Vorgesetzten Herren oder einem Ratsherr, geht aus dem Protokoll der ersten Anregung nicht hervor; der gesamte Landrat hiess sie jedenfalls am 23. April 1713 gut: «Weilen auch wohlmeinend Anzug beschechen wegen leydigem Ruin vndt völliger Abbrönnung vnsserß Rath Hausseß vndt damit selbigeß nach erheischend Anständigkeit baldmöglichst widerumb möchte auffbawen werden etc, hat man befunden, daß ohne Anlegung einer Gemeinen Landtsteür die Widerauffbawung schwährlich zue bewerckhen seyn, dörffte, zue dem Ende vff nechsten Sonntag vor gesambter Landtssgemeindt deßwegen Anzug beschechen solle»[169].

Der ausserordentlichen Landsgemeinde — in ihre Kompetenz fiel der Beschluss über die Erhebung einer Landsteuer — wurde am 14. Mai ein entsprechender Antrag unterbreitet. Bereits waren die Arbeiten für das neue Rathaus vergeben, und so blieb dem Landvolk nichts anderes mehr übrig, als «daß [es] zue solchem Ende nechtstkhommenden Herbst diß lauffenden Jahrß widerumben eine allgemeine Landtsteür» zu erheben zuliess. Als Steuersatz bestimmte es, wie bei der Veranlagung zugunsten der Kriegsschulden[170], pro 1000 Pfund zehn Schilling[171]. Die Organisation der Einschätzung und des Einzugs überliess es dem Landrat[172], der sich damit allerdings nicht weiter befasste. Sie muss wohl informell vorgenommen worden sein, denn erst am 29. Januar 1714 meldete sich auch der Wochenrat in dieser Sache zum Wort und verlangte von den nicht näher benannten Einzügern den Bezug der Steuern

166 Deschwanden, aaO, S. 53

167 Blumer, aaO, S. 295

168 Vom Kloster Muri z. B. waren 2 000 Gulden entlehnt worden, das diese 1715 zurückforderte, weil es selbst von Bern bedrängt wurde. Der Wochenrat sah keine Möglichkeit, dem Begehren nachzukommen; Wochenrat 15. 7. 1715, WRP 24 Fol. 276a; vgl. Bünti, aaO, S. 259 f.

169 LRP 5 Fol. 321a

170 Bünti, aaO, S. 254

171 entsprechen einem Viertel Gulden; da 1 000 Pfund 375 Gulden entsprechen, ergibt sich eine Steuerbelastung von 0,66 Promille.

172 LRP 5 Fol. 327a

15. Planskizze des Dorfes, wie es sich 1756 präsentierte. Aus dem Plan wird ersichtlich, dass die Anlage der Strassenzüge und der Plätze in der heutigen Form im frühen 18. Jahrhundert zugrundegelegt wurde. — Plan: Paul Furger.

und von den Eingeschätzten die Ablieferung innerhalb von 14 Tagen; dem Versäumer der Frist wurde «Gl. 5. ohnabläßlicher Buoß» angedroht [173].

Trotz der Strafandrohung wurden von jetzt ab Widerstände gegen die Steuer deutlicher. An der gleichen Sitzung erfuhr der Wochenrat nämlich, «wie das ratione der Landtsteür der Gaystlichen, Kirchen vndt Capellen von ainigen gaystl. Klägtnussen an ein gaystliche Oberkheit eingetroffen vndt von selbigen solche zue bezahlen beschwerth wirdt». Die erwähnten Beschwerdeführer würden sich gar von der Steuerpflicht ausgenommen betrachten, und sie hätten diese Haltung auch bereits der Nuntiatur übermitteln lassen. Der Rat reagierte bestimmt: Eine Abordnung soll sich mit dem Vicarius und Definitor des Kapuzinerklosters, P. Johann Hektor Würner [174], treffen, den Standpunkt der Obrigkeit auseinandersetzen und verlangen, dass dieser die Nuntiatur in einem Schreiben über die Beweggründe der Behörde in Kenntnis setze. Zusätzlich soll ihm von einer in der Angelegenheit vorgesehenen Extra-Landsgemeinde Kundschaft gegeben werden [175]. Die Ankündigung der ausserordentlichen Landsgemeinde, die nach dem Bericht Büntis den Zweck gehabt hätte, die Priesterschaft vom Erwerb von Vermögen [176] auszuschliessen, diente als Druckmittel, um ein Einlenken zu erreichen. Eine Aussprache zwischen der obrigkeitlichen Delegation [177] und einer Vertretung der Priesterschaft führte unter Anwesenheit des Kommissars Dr. Johann Riser [178] und der päpstlichen Nuntiatur (des Kanzler Gian Battista Castoreo [179]) zum Zugeständnis des Klerus, dass er die Steuer freiwillig entrichten wolle und dass er hierzu die Bewilligung «von ihren Superioren schriftl. vßwürckhen» werde. Die weltlichen Führer des Volkes gaben sich mit der Hoffnung, dass «die alegierte Steür güetl.n von einer Gaystligkheit werde bezahlt werden», zufrieden und setzten die geplante Landsgemeinde ab. Für den Fall aber, dass die Steuern nicht abgeliefert würden, behielten sie sich vor, «in dem eint- und anderen daß Fehrnere darüber zue disponieren» [180]. Vor dem Dreifachen Landrat am 23. April 1714 berichtete Landammann und Landshauptmann Keyser, dass von «einer sambtl. Gaystligkheit vnserß lieben Vatterlandtß eine freywillige Steür vnd Schenckhung von 50. thlr.[181] an den neüwen Rathhauß-Bauw, ohne wenigste Vorbehalt noch Reserva, behändiget vndt entrichtet worden» sei [182].

173 WRP 24 Fol. 160a
174 Bünti, aaO, S. 255 Anm. 1
175 WRP 24 Fol. 159a
176 «..., neben Abschlagung Capitalien zue khaufen, auch die Geystliche von allen Erbschafften etc. uzueschliessen.» Bünti, aaO, S. 255
177 Sie bestand aus Landammann Johann Melchior Remigi Lussi, Landammann Beat Jakob Leu, Landammann Sebastian Remigi Keyser, Landammann Anton Maria Zelger, Statthalter Johann Jakob Achermann und Kommissar Franz Remigi Zelger.
178 HBLS 5, S. 628
179 HBLS 2, S. 517, Nr. 5
180 Wochenrat 10. 2. 1714, WRP 24 Fol. 161a f.
181 entsprechen 112½ Gulden
182 LRP 5 Fol. 365b

Allein das Frauenkloster St. Klara erwies sich als sperrig; am 5. Juli beschloss der Landrat deshalb, eine Abordnung zu den Kloterfrauen zu entsenden [183], doch traf darnach schriftlich ein abschlägiger Bericht ein. Darnach entschied sich der Wochenrat, nach dem Recht zu verfahren [184].

Später erfuhr der Streitpunkt vom Heiligen Stuhl selbst die nötige Klärung; im November 1715 eröffnete ein Legat Roms an einer Zusammenkunft in Uri die päpstliche Entscheidung, nämlich dass «die Herren Geystliche ihr Hab und Guott, wo sye ererbt und erhauset, gleich den Wältlichen versteüren, die geystliche Guötter von den Pfruönden häro etc. aber von zwe Dritlen auch die Steür bezallen . . .» Die Anlage und der Einzug der Steuer habe allerdings nach geistlichem Recht von den Geistlichen selbst geregelt zu werden [185].

In der Frage der Besteuerung von Vermögen von Nidwaldnern in Obwalden und von Obwaldnern in Nidwalden konnte im Verlaufe dieser Veranlagung ebenfalls eine Klärung erzielt werden: Man einigte sich auf das Prinzip, dass jener sein ganzes Hab und Gut an dem Ort zu versteuern habe, wo er sesshaft sei, gleichgültig, ob dies nun in Obwalden oder Nidwalden liege [186].

Probleme in der Steueranlegung gaben jene Güter oberhalb der Treib/Uri auf, die zum Hoheitsgebiet Nidwaldens gehören, von hier aus aber damals wohl schwerlich direkt zugänglich waren. Säckelmeister Johann Laurenz Bünti erhielt am 5. März 1714 vom Wochenrat den Auftrag, deswegen mit Ratsherr Aschwanden in Seelisberg Kontakt aufzunehmen [187]. Dies genügte offenbar nicht, denn am folgenden 24. Mai wandte sich der Landrat an die Obrigkeit Uris selbst mit dem Anliegen, «daß sye ihre Mitlandtleüth ab Seweißberg retione behant-angelegter Brandt-Steür denen Besytzeren der spreittenbachischen Güeteren dahin halten, daß selbe so wohlen die neüw- allß auch noch allt restierende Landtsteür . . . fürdersambst abstatten wollen, widrigen fahlß Mghh.n ihre fehrnere Messures zue nemmen wüssen werden» [188].

Auch einige weitere Privatpersonen zeigten sich nicht sehr zahlungsfreudig und bedurften der obrigkeitlichen Mahnung und gar Büssung [189]. Am 5. Juli 1714 befahl der Landrat nochmals unerbittlich: «Die angelegte vnd annoch außstehende Rath-hauß Steür solle fürdersambst bezogen vndt biß nechstkhünfftige Stanßer Külwy bey Straff vndt Vngnadt hocher Oberkheit von denen Ein Ziecheren bezogen, vndt zue handen H.n Landtseckhelmstrs. ohn

[183] LRP 5 Fol. 384a
[184] Wochenrat 27. 8. 1714, WRP 24 Fol. 202b
[185] Bünti, aaO, S. 256
[186] Bünti, aaO, S. 254 f.
[187] WRP 24 Fol. 166b
[188] LRP 5 Fol. 377b; s. auch Bünti, aaO, S. 254
[189] Wochenrat 26. 2. 1714, WRP 24 Fol. 165b gegenüber Bergvogt Hans Peter Achermann, Ennetbürgen; Wochenrat 14. 5. 1714, WRP 24 Fol. 180a gegenüber dem «Schuohlmstr. zue Wolffenschiessen»; Wochenrat 11. 6. 1714, WRP 24 Fol. 184b gegenüber der Witwe des Hans Melchior Flüeler; Wochenrat 17. 9. 1714, WRP 24 Fol. 206b gegenüber Franz Flüeler von Ennetbürgen.

mittelbahr gelüfferet werden. Widerig fahlß die Vngehorsambe zue Verantworthung citiert werden sollen etc.» [190]. Aber noch 1717 muss es Säumige gegeben haben: «Die Ohngehorsambe zue Abstattung der Landtsteür kan H.r. alt Seckhellmstr. Bünti eingeben, so vor Mghh.n sollen citiert werden», liess sich der Wochenrat verlauten [191].

7.3.3 *Ertrag und Verwendung*

Ob von der Anlegung der Rathaussteuer ein eigenes Schatzungsbuch angelegt wurde oder ob jenes der Kriegssteuer 1712 als Grundlage verwendet wurde, steht dahin. Leider ist nur das von Landschreiber Josef Leontius Keyser für die Kriegssteuer erstellte Buch im Staatsarchiv Nidwalden vorhanden; es verweist zwar auf seinem ersten Blatt auf die neuerliche Steuererhebung im Jahre 1713 hin, doch fehlen bei den nachweislich brandgeschädigten Personen Korrekturen an der Einschätzung von deren Vermögen. So liegt uns über den Ertrag nur Büntis knappe Benennung vor, nach der er «ohngefährlich . . . Gl. 4000» ausgemacht hat [192]. Gegenüber dem Ergebnis von 1712 erweist sich nach dieser Zahl eine Verminderung von rund 260 Gulden [193] oder eine Vermögensabnahme von rund einer Million Pfund [194].

Die Verwendung des Landsteuerertrages ergibt sich aus dem Zweck: Sie wurde benützt, um das Rathaus wieder aufzubauen [195]. Ob die Summe die Kosten zu decken vermochte, konnte ich nicht feststellen, da eine Bauabrechnung, die über die finanziellen Aufwendungen Auskunft gäbe, nicht — mehr? — vorhanden ist und auch kein Zusammenzug davon in die Protokolle gesetzt wurde. Erwähnung finden muss an dieser Stelle, dass von den Uerten bedeutende Naturalleistungen und Fronarbeit gefordert worden waren [196]. Ein Teil der zu bezahlenden Kosten scheint dennoch ungedeckt geblieben zu sein, gab doch der Landrat am 5. Juli 1714 Säckelmeister Bünti die Kompetenz, «so wohlen den Kährnen allß auch Saltz in dem Magazin anzuegreiffen, zue versilberen vnd die Losung an den Einbauw des Rath-hausses zue verwenden» [197].

190 LRP 5 Fol. 383b
191 14. 6. 1717, WRP 24 Fol. 397a
192 Bünti, aaO, S. 254
193 Nach dem Schatzungsbuch von Landschreiber Keyser wurden 1712/13 17 027 808 Pfund Vermögen mit einer totalen Steuer von Gl. 4 256 ss. 37 a. 3 belastet. Bünti, aaO, S. 254 nennt ein Ergebnis von bloss 4 100 Gulden.
194 oder 385 000 Gulden; überschlagsmässig besass Nidwaldens Einwohnerschaft vor dem Dorfbrand ein Vermögen von rund 6,385 Mio. Gulden, darnach noch rund 6 Mio.
195 «Daß Rathauß . . . ward us dem Landtseckel zahlt.» Bünti, aaO, S. 246
196 s. Bünti, aaO, S. 242, s. auch oben S. 52
197 LRP 5 Fol. 383b

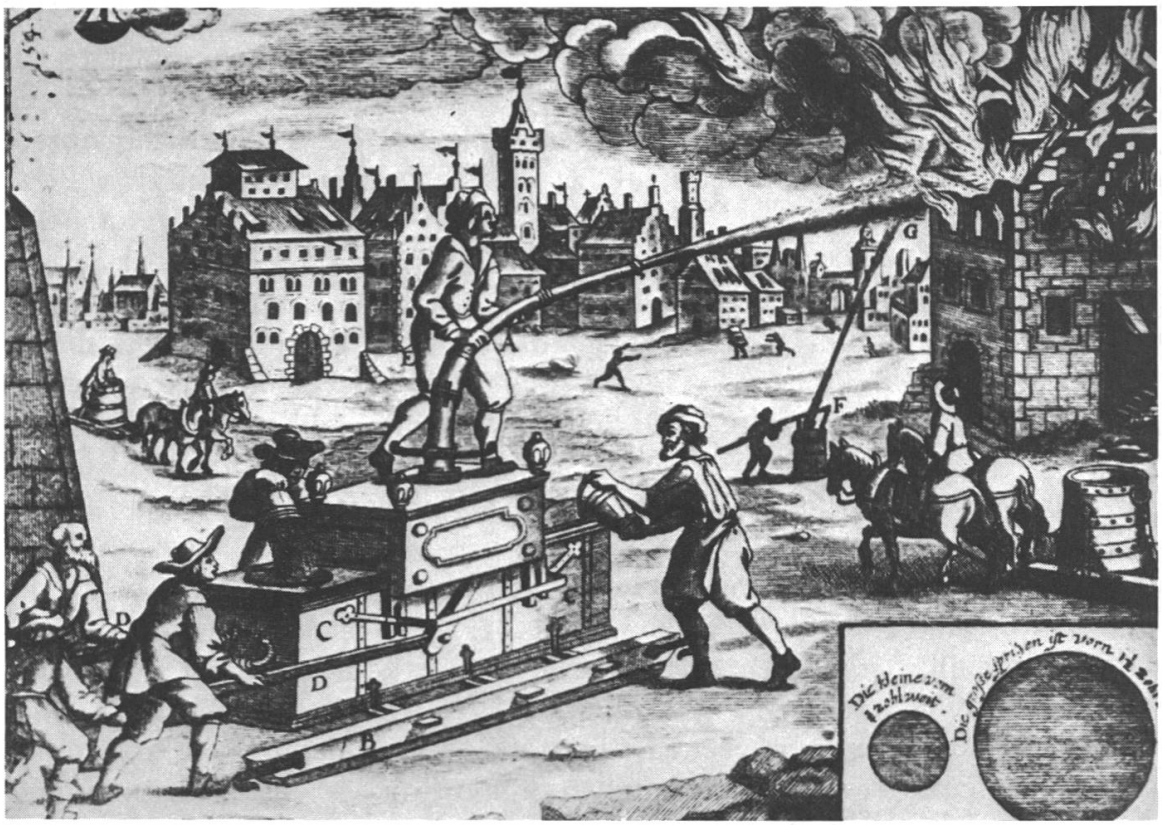

16. Feuerspritze mit Windkessel, konstruiert 1655 vom Nürnberger Zirkelschmied Hans Hautsch. Mit ihr beginnt die Entwicklung der grossen, weitreichenden Feuerspritzen mit stetiger Strahlgebung. Kupferstich aus G. A. Böckler, Theatrum machinarum novum, Nürnberg 1661.

7.4 *Kreditaufnahme*

7.4.1 *Antrag und Annahme*

Trotz Fehlen von eigentlichen Bankinstituten [198] kannte auch die Nidwaldner Gesellschaft des frühen 18. Jahrhunderts die Form des Darlehens. Kreditaufnahmen mit Pfandverschreibungen waren gerade hier in der Form der Gült weitverbreitet und ein umfassend geordnetes, von der Obrigkeit überwachtes Geschäft.

Nach dem Dorfbrand war das Bedürfnis nach Baukrediten unzweifelhaft gross — nur: wer sollte diese gewähren?

Wenige Wochen nach der Katastrophe gelangte ein kaum erwartetes Angebot einer «Frauwlin Reding von Frauwenfeldt» bei der Obrigkeit ein. Über Statthalter Johann Jakob Achermann liess diese Frau — mit aller Wahrscheinlichkeit Marie Anna Klara Reding-Reding, Witwe des 1702 verstorbenen Thur-

[198] s. oben S. 62

gauer Landschreibers Anton Sebastian Reding [199] — eine Geldsumme in Aussicht stellen, welche der Landrat «mit sondtrer Genembheit annemmen vndt behalten» wollte. Der Rat erwartete die persönliche Ankunft Frau Redings im Land, um mit ihr «vmb solcheß oder ein mehrereß die erforderliche Abredt [zu] verpflägen» [200]. Drei Tage später zeigte sich der Landrat deutlich willens, das Geschäft einzugehen und das Angebot — es wurde ein Betrag von 7000 Gulden genannt — «zu oberkheit.n Handen» anzunehmen und das Geld «brandtbeschädigten Particularen, welche willenß widerumben zue bawen vndt würckhl.n an das Gebaüw Handt anlegen», auszuteilen. Statthalter Achermann wurde gebeten, «Frawlin Reding in aller Höfflichkeit zuezueschreiben vnd ihro dß jenige, waß zue Gewünnung gueth Efforts deßwegen gedeylich vnd sich demahlen öffnen lasset, vorzuestellen vndt zue verdeuthen, ob ihro Belieben möchte, allhäro ins Landt zue khommen, vmb damit allsdan durch einen oberkheitlichen Ehrenausschuß daß Nothwendige wegen Anleich-Abricht vnd Verzinssung solchen Gelldts von Mundt selbsten könte beabredet vndt schrüfftl.n verzeichnet werden» [201].

Wie kommt überhaupt Frau Reding dazu, über Johann Jakob Achermann eine Geldsumme anzubieten, die in ihrer Höhe den gesamten Ertrag einer Nidwaldner Landsteuer bei weitem übertraf? — Frau Reding war Angehörige einer sehr vermögenden Familie; die Vorfahren ihres Mannes hatten die einträgliche Landschreiberstelle in der Landvogtei Thurgau seit 1628 [202] erblich inne, und die Dynastie verfügte über weite Landgüter mit erklecklichen Einnahmen [203]. Die Anlage von Geldern an Zins gehörte bei ihr vermutlich zu einer üblichen Tätigkeit. Dass das Anerbieten über Johann Jakob Achermann eintraf, steht wahrscheinlich im Zusammenhang mit dessen «Thurgauer Zeit»: 1708/09 weilte er im Auftrag Nidwaldens als Landvogt in Frauenfeld, und als solcher wird er zweifellos mit der Landschreiber-Witwe bekannt geworden sein. Der eigentliche Kontakt in Betreff des Nidwaldner Kreditgeschäftes muss in den Tagen einer Konferenz der den Thurgau regierenden Orte vom 21. März bis zum 1. April in Diessenhofen, an der Achermann Nidwalden vertrat [204], stattgefunden haben; der erste Bericht vor dem Landrat des 20. Aprils 1713 spricht bereits von Achermann «anvertrautem» Geld [205].

Die Abwicklung des Geschäftes konnte nicht planmässig vor sich gehen. Frau Reding starb vermutlich, bevor die Zusammenkunft mit dem Ratsausschuss hatte stattfinden können. Am 9. September 1713 schlug Statthalter Achermann dem Wochenrat vor, es solle «ein höffliches Schreiben an Herren

199 Auskunft des Staatsarchivs Schwyz aufgrund von dort liegenden Reding-Stammtafeln von J. J. Kubli
200 Landrat 20. 4. 1713, LRP 5 Fol. 320a
201 Landrat 23. 4. 1713, LRP 5 Fol. 321a f.
202 und bis 1798!
203 Art. Reding, HBLS 5, S. 552
204 Eidgenössische Abschiede, Band 7, Abt. 1, Basel 1860, S. 23
205 LRP 5 Fol. 320a

Schultheyß von Roll [206] in Solothurn erlassen werden, betreffendt die Gellter, so man von der Fr.n Landtschreiberi Reding seel.n würckl.n empfangen old annoch zue erhöben haben möchte» [207]. Tatsächlich wollte eine Tochter der Kreditgeberin das bereits geliehene Geld [208] schon alsbald zurück; die Obrigkeit hatte diese aber unterdessen bereits fast vollumfänglich weitergegeben, und so bat der Wochenrat wiederum Ritter Achermann, die Sachlage an behörigem Ort zu beschreiben und darauf hinzuwirken, dass «vmb gemeltes Gelt lauth Abredt ein Instrument auff vormahlß allegierte Jahr hin aufgerichtet vndt gemacht werde» [209]. Zu Beginn des Jahres 1714 trug der Landrat den Landschreibern auf, einen Vertrag über die Modalitäten des Geschäftes aufzusetzen und diesen Schultheiss von Roll zur Begutachtung zu übersenden und «wan solches von ihme H.n Schultheyß approbiert» worden sei, solle er «nochmahlen in ein förmblicheß Instrument auffgerichtet werden» [210]. Der jetzt genannte Gesamtbetrag des Darlehens bewegte sich nur noch um 4700 Gulden; es ist anzunehmen, dass die Erben nach dem Tod von Frau Reding die Erhöhung auf die eigentlich in Aussicht gestellten 7000 Gulden nicht mehr vornahmen. Am 22. Januar genehmigte der Wochenrat den Vertrag und gab ihn zur Absendung frei [211].

7.4.2 *Modalitäten*

7.4.2.1 Im Vertrag Obrigkeit — Frau Reding

Das Darlehen in der schliesslichen Höhe von 4750 Gulden [212] war mit einem Jahreszins von fünf Prozent belegt [213]; durch die Hinterlage von Gülten seitens der einzelnen privaten Darlehensnehmer wurde es gesichert [214] und die Rückzahlung innerhalb von 10 Jahren in Aussicht genommen [215]. Der an

[206] Wahrscheinlich Johann Friedrich von Roll, 1659—1723, Schultheiss 1714, HBLS 5, S. 686 Nr. 8. — Frau Reding stand in verwandtschaftlicher Beziehung mit der solothurnischen Familie von Roll.

[207] WRP 24 Fol. 124b

[208] es wurde der Obrigkeit am 1. Juni 1713 «alles an Silbergeldt» abgeliefert; Rächnungen gegen der Fräuwlin Reding wegen enthlenthem Geldt, vnd auch gegen denn Particular Persohnen, die solches ampfangen Anno 1713 im Juny angefangen etc., Handschrift im Staatsarchiv Nidwalden, zit. Rechnungsbuch Reding, S. 31

[209] 11. 12. 1713, WRP 24 Fol. 145b

[210] Landrat 3. 1. 1714, LRP 5 Fol. 359a

[211] WRP 24 Fol. 156a

[212] Wochenrat 22. 1. 1714, WRP 24 Fol. 156a; Landschreiber Keyser allerdings beklagte sich: «Hingegen aber hatt sich bey Zellung deß Gelldts allein befunden ... Gl. 4748:10:5., währe hiermit von erster Summa abgangen Gl. 1 ss. 29:1.» Rechnungsbuch Reding, S. 26

[213] Berechnung aus dem Eintrag im Rechnungsbuch Reding, S. 60 ff.

[214] Landrat 23. 4. 1713, LRP 5 Fol. 321b

[215] «..., daß namblichen solcheß inerhalb 10 Jahren, verstehet sich in den letsten 3. Jahren, sambt dem Zinß, abgelöst werde, ...» Landrat 3. 1. 1714, LRP 5 Fol. 359a

von Roll ausgelieferte Vertrag wurde zwar nach dem Abschluss des Geschäftes der Nidwaldner Obrigkeit wieder ausgehändigt [216], doch vermag er im Archiv nicht aufgefunden werden. Aus dem Beschluss des Wochenrates vom 22. Januar 1714 geht hervor, dass auf ein Verzeichnis der Bezüger und deren Hinterlagen im eigentlichen Vertrag verzichtet wurde, und man sich mit der Nennung der Summe der Gülten begnügte [217].

7.4.2.2 Im Vertrag Obrigkeit — einzelne Darlehensnehmer

Die Obrigkeit entschloss sich schon am 23. April 1713, die an die einzelnen zuzuteilenden Darlehenstranchen nicht grösser als 500 bis 600 Gulden werden zu lassen. Die empfangene Summe sollte mit «guethen landtrechtl.n Güllten Mghhob.n bey Empfang des Geldtß» gesichert und der gebührende «Zinß iährlichen fleyßigst entrichte[t]» werden. Die Rückzahlung sollte — entsprechend der Abmachung der Obrigkeit mit Frau Reding und deren Erben — ebenfalls innerhalb von 10 Jahren erfolgen. Damit aber «Mghh.n keines wegs befahret oder in Schaden geworffen werden, sollen die jenige Particularen, so daß Gelldt empfangen, in gleicher Natur vndt Formb sich gegen hochgedacht Mgghh.n verobligieren vndt schriftl.n verpflichten, wie selbige sich gegen Frawlin Reding, es seye im Verzinß- oder Widerablosung der Gelldter, verbürgen oder versprechen werden» [218]. Der Zinssatz blieb sich auch gegenüber den Bezügern mit fünf Prozent gleich, die Öffentlichkeit trug also vom Geschäft nichts davon.

In der Durchführung erlaubte sich die Obrigkeit in bezug auf zwei Darlehensnehmer Ausnahmen, indem weder Johann Jakob Achermann [219] noch Landammann Anton Maria Zelger [220] Sicherheiten hinterlegen mussten.

7.4.3 *Bezüger und Beträge*

Noch im Verlaufe des Jahres 1713 wurde der weitaus grössere Teil der Darlehenssumme verteilt. Die folgenden Privatpersonen bezogen Kredite:

Johann Jakob Achermann, Statthalter	Gl. 466 ss. 26 a. 4 [221]
Anton Maria Zelger, Landammann	Gl. 635

[216] «... daß Instrument zue handen Mgghhn mir Hanß Laurentz Büntti Statthalter widerum vser gegeben vnd zue gestelt worden den 8. t. Jully 1723.» Rechnungsbuch Reding, S. 31; auch Landrat 6. 10. 1723, LRP 6 Fol. 153a

[217] WRP 24 Fol. 156a

[218] LRP 5 Fol. 321a f.

[219] Rechnungsbuch Reding, S. 1

[220] Rechnungsbuch Reding, S. 6

[221] Achermann, der ausserhalb von Stans auf dem Ennerberg wohnhaft war und so vom Dorfbrand nicht direkt betroffen sein konnte und auch nicht als Bauherr im Stanser Dorf auftritt, nahm diese Summe als Vermittler des Darlehens vorab. Rechnungsbuch Reding, S. 1

Franz Achermann, Klosterherr	Gl. 167 ss. 20
Josef Remigi Businger, Schützenfähnrich	Gl. 600
Valentin Christen, Kommissar	Gl. 112 ss. 20
Johann Stephan Jann, Kronenwirt	Gl. 600
Johann Kaspar Deschwanden	Gl. 300
Joseph und Viktor Berwert	Gl. 300
Franz Businger, Bäcker	Gl. 325
Frau Anna Zelger	Gl. 646 [222]

Die Zinsen wurden jährlich bezogen; ohne Mahnungen und Drohungen, die Hinterlagen zu verwerten, konnte sich die Zinszahlung kaum je abwickeln; entsprechend liess sich der Wochenrat 1716 [223], 1717 [224], 1718 [225] und 1719 [226] vernehmen.

Die Gesamtsumme des Zinses von jeweils 237 Gulden 20 Schilling wurde den Erben der Frau Reding erstattet [227]. Zwei überlieferte Zinsquittungen — die eine vom 11. Oktober 1716, die andere vom 24. September 1718 — nennen als Überbringer Säckelmeister Johann Laurenz Bünti und als Empfängerin M. J. von Roll, geborene Reding von Biberegg. In den acht Jahren 1714 bis und mit 1721 erfolgten so Leistungen im Betrage von 1 900 Gulden. Wegen den bereits vollzogenen Rückzahlungen verminderte sich in der Folge die jährliche Zinsleistung; in den beiden Jahren 1722 und 1723 erreichte sie zusammen noch 204 Gulden 26 Schilling, sodass schliesslich allein an Zinsen innerhalb von zehn Jahren 2 104 Gulden 26 Schilling aus dem Land flossen [228].

7.4.4 *Rückleistung*

Die Rückleistung der Darlehen von Seiten der Privaten an die Obrigkeit scheint nicht allzu grosse Schwierigkeiten geboten zu haben; erste Zahlungen an das Kapital erfolgten bereits ab 1718 [229]. In grösserem Umfang setzten die Rückzahlungen im Jahre 1721 ein und erstreckten sich in durchschnittlich etwa gleichen Teilen bis ins Jahr 1723.

Das Nidwaldner Säckelmeisteramt begann 1721 seinerseits mit den Rückzahlungen an die Reding'schen Erben. An Hauptmann Baron Anton Sebastian Reding wurden in diesem Jahr auf Anrechnung auf das Kapital 1 845 Gulden

[222] Rechnungsbuch Reding, S. 1 ff.
[223] 5. 10., WRP 24 Fol. 352b
[224] 27. 10., WRP 24 Fol. 423b
[225] 28. 9., WRP 24 Fol. 425a f.
[226] 21. 8., WRP 24 Fol. 523b
[227] Rechnungsbuch Reding, S. 60
[228] Rechnungsbuch Reding, S. 60
[229] Obervogt Kaspar Remigi von Büren trug zugunsten von Landammann Anton Maria Zelger am 7. 11. 1718 die ersten 100 Gulden ab. Rechnungsbuch Reding, S. 7. — Franz Achermann erstattete am 29. 10. 1718 gleich den ganzen Darlehensbetrag von 167½ Gulden. Rechnungsbuch Reding, S. 8

und 5 Schilling überwiesen [230]. In der Zwischenzeit [231] gelangte die Obligation vom Hause Reding an das Kloster Engelberg, dessen Grosskellner [232] P. Maurus Rinderlin 1722 1 716 Gulden 30 Schilling und 1723 die verbleibenden 1 188 Gulden und 5 Schilling übertragen wurden [233]. Die Feststellung von Statthalter Johann Laurenz Bünti im Rechnungsbuch Reding [234] zeigt die Beendigung des umfangreichen, aber sehr wohl nützlichen Kreditgeschäftes an: «Hiemit die völige Haubt Summa saldiert vnd bezahlt, den 8. Julli 1723». Der formelle Abschluss erfolgte vor dem Landrat am 6. Oktober 1723 mit der Nichtigung der unterdessen zurückgegebenen Obligation [235].

8. SCHLUSS

Nach den schrecklichen Ereignissen vom 17. März 1713 wurde mit vielfältigen Massnahmen versucht, eine weitere gleiche Katastrophe zu verhindern. Ich erinnere an den Bauplan, der die Kirche und — zu Beginn auch — das Rathaus von umliegenden Gebäuden frei sehen wollte, an die restriktiven Bauvorschriften, die — statt mit Holz — nur noch mit Stein zu bauen erlaubten, an die Vorschriften für die Holzlagerung etc..

Auf mögliche Brandherde verwandten die Gnädigen Herren künftig ganz besondere Aufmerksamkeit. Zahlreiche Häuser wurden auf die «Gefahr deß Feürß» [1] untersucht, um die nötigen Reparaturen zu veranlassen. Vor allem die Öfen beanspruchten fürderhin stets wieder die Obrigkeit [2], oft wurde sie von Nachbarn auf schadhafte Zustände aufmerksam gemacht [3].

Auch die längst bekannten Vorsichtsmassnahmen mussten der Bevölkerung immer wieder in Erinnerung gerufen werden. «Daß Tabackh-Trinckhen [solle] auf dem Rathhauß zue allen Zeiten bey Straff hocher Oberkheit verbotten sein» [4], wurde zum Beispiel 1715 verkündet. Das Trocknen oder Dör-

230 Die Bezahlung erfolgte teilweise «bargeldlos», indem je eine Forderung von Statthalter Achermann zur Verrechnung gebracht wurde; Rechnungsbuch Reding, S. 32

231 Der Wochenrat zeigte sich vom Vorhaben der Transaktion beunruhigt, gab sich aber mit Erklärungen von Statthalter Achermann zufrieden; 3. 3. 1721, WRP 24 Fol. 598a. — Anton Sebastian Reding verwandte die Forderung gegenüber Nidwalden zur Bezahlung des Kaufs einer halben Kompanie von Oberst Reding; Oberst Reding seinerseits übertrug die Obligation an das Kloster Engelberg; Rechnungsbuch Reding, S. 33

232 Rechnungsführer

233 Rechnungsbuch Reding, S. 32 ff.

234 aaO, S. 34

235 LRP 6 Fol. 153a

1 Wochenrat 10. 7. 1713, WRP 24 Fol. 113a

2 Wochenrat 23. 9. 1713, WRP 24 Fol. 128a; Wochenrat 18. 8. 1717, WRP 24 Fol. 411a; Wochenrat 14. 4. 1719 WRP 24 Fol. 511a; Landrat 26. 8. 1734, LRP 7 Fol. 1b

3 Wochenrat 9. 10. 1713, WRP 24 Fol. 130b; Landrat 28. 9. 1713, LRP 5 Fol. 348b

4 Landrat 5. 8., LRP 5 Fol. 418b

17. In den letzten Jahren führten etliche Besitzer von Baudenkmälern aus der unmittelbaren Nach-Brandzeit an ihren Häusern fachgerechte Restaurationen durch. Das Bild zeigt die herrschaftlichen Häuser am Rathausplatz.

ren von Gegenständen am offenen Feuer war besonders gefährlich und deshalb in den Feuerordnungen genau umschrieben. Fischernetze zum Beispiel durften zunächst noch im Winter tagsüber am Feuer «in Behuotsamkeith» getrocknet werden [5], 1749 wurde auch dies strikte verboten [6].

Die Einhaltung all dieser Vorschriften musste kontrolliert werden. Dies geschah einerseits durch die Obrigkeit selbst, anderseits durch den beauftragten Kaminfeger. Seine Aufgabe war es, «. . . die Camin in den Particular Haüsseren 2. mahl iahrlichen . . .» zu russen, «in den Pfister Heüsseren aber alle Fronfasten» [7]. Leute, die sich weigerten, ihre Kamine säubern zu lassen, hatte er der Obrigkeit zu melden; die Ungehorsamen mussten sich dann im Rathaus verantworten [8].

Neben den Kaminfegern nahmen auch die Nachtwächter eine Aufsichtsfunktion ein. So wollten Buochs und Ennetbürgen «nächtliche Wächter» einsetzen, «aus Beysorg deß Feürß», wie sie ihren Wunsch begründeten [9].

[5] Landrat 10. 12. 1727, LRP 6 Fol. 270a
[6] Dreifacher Landrat 24. 10. 1749, LRP A Fol. 122b
[7] Also vierteljährlich — Landrat 18. 9. 1719, LRP 6 Fol. 85b
[8] Wochenrat 27. 9. 1720, WRP 24 Fol. 574b
[9] Landrat 24. 5. 1723, LRP 6 Fol. 149b

In neuen Feuerordnungen — eine solche erging auch wieder am 5. Januar 1746 — wurden jeweils die Verhaltensregeln für die Brandvorsorge und die Brandbekämpfung festgelegt [10].

Als äussere Erinnerung an den Dorfbrand 1713 ist uns die Dorfanlage erhalten. Zwar hat der ursprüngliche Riss schon früh erste Abänderungen erfahren, aber in den Grundzügen wurde er durchgehalten. Es gilt heute, im Wissen um die Absichten der einstigen Architekten des Dorfes, den Gehalt und die Substanz des Nidwaldner Hauptortes zu bewahren. Es dürfen sich Eingriffe, wie sie mit zum Teil recht unglücklichen Auswirkungen vorgenommen wurden [11], nicht mehr wiederholen [12]. Dem steht die Befriedigung gegenüber, dass immer mehr Eigentümer von wertvollen Altbauten mit fachgerechten Restaurationen für den Erhalt der Baudenkmäler sorgen [13].

[10] Landbuch von 1623/1731, S. 218

[11] vor allem zwischen 1865 und 1870 mit dem Bau des Winkelrieddenkmals, der Rückversetzung der Kirchenmauer und dem Abbruch von dazugehörigen Vorzeichen und Törchen, dann 1928 mit dem Abbruch des Glaser-Hauses; Furger, aaO, S. 41 f.

[12] Zur Überraschung vieler ist es auch in unseren Tagen immer wieder möglich, dass historisch interessante Häuser niedergerissen werden. Vgl. die Klage über ein einzelnes Haus von Jakob Wyrsch, Nachruf auf das Haus im Gässli in Stans, in: Nidwaldner Volksblatt, 29. 7. 1978

[13] Abbildung 17; restaurierte Häuser Rathausplatz 6, 7 und 8

Abbildungsnachweis:

A. Odermatt, Stans: 1, 2, 4, 6, 14, 17
Paul Furger, Stans: 3, 13, 15
Robert Durrer: Bürgerhaus, Band Unterwalden, XX: 5
Peter Steiner, Stans: 7, 10, 11
Schweiz. Feuerwehrmuseum Basel: 8, 9, 16
Städtische Brandwache Zürich: 12